

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 122 (1985)
Heft: 122

Artikel: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel
Autor: Bühler, Hans
Kapitel: 2: Die Komturei Tobel im Ringen um den Glauben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Die Komturei Tobel im Ringen um den Glauben

1. Die Reformation

Erste Regungen

Das geistige Bild des beginnenden 16. Jahrhunderts wurde geprägt von der Renaissance, dem Humanismus und der Reformation. Sie führten zu wachsenden Spannungen zwischen den Orten alten und neuen Glaubens in der Eidgenossenschaft, zwischen Gerichtsherren und Landsassen im Thurgau. Um das bisherige Bekenntnis zu erhalten, schlossen sich die V Orte 1524 zu einem Bund zusammen und versuchten, Zürich aus der Mitregierung im Thurgau hinauszudrängen. Dort verbreitete sich nach 1520 von Zürich und Konstanz her der reformatorische Gedanke in immer weiteren Kreisen. Die Untertanen hofften nicht nur auf eine von weltlichen Krusten gereinigte Lehre, sondern erwarteten auch, dass ein rechtes Verständnis des Evangeliums sie vieler irdischer Lasten entheben würde. Als im benachbarten Süddeutschland die Bauern gegen die Herren aufstanden, sprang der Funke der Rebellion bald auch über den Rhein. 1524 rotteten sich die Bauern im untern Thurgau und im Zürichbiet zusammen, um einen vom Landvogt verhafteten Prädikanten zu befreien. Auf dem Wege nach Frauenfeld plünderten und brandschatzten sie die Kartause Ittingen. Gegen Zürichs Widerstand sprachen die V Orte Todesurteile für den Übergriff aus und ermahnten die Untertanen in einem Mandat zur Ruhe.

Über das Verhalten der Herrschaft Tobel zu dieser Zeit wird wenig berichtet; sie lag ausserhalb der Spannungsgebiete entlang der Zürcher Grenze. Lediglich für Bussnang, das sich stärker als andere Kollaturen der Komturei vom gärenden Thurtal beeinflussen liess, kann ein reformatorisch deutbarer Vorgang festgestellt werden. Am 11. Juli 1524, wenige Tage vor dem Ittinger Sturm, regelte der Schaffner des Ritterhauses Bernhard Koch mit den Vertretern der Bruderschaft zur heiligen Maria in einem Erläuterungsbrevier die Besetzung der Pflegerstellen und der Theodulspfründe. Künftig sollte die Bruderschaft die zwei Pfleger setzen und ihnen in Anwesenheit eines Herrschaftsvertreters die Rechnung abnehmen. Ebenso durfte sie den Kaplan wählen, den der Komtur «ohne Fürwort» mit der Pfründe zu belehnen und dem Konstanzer Bischof zu präsentieren hatte. Offensichtlich versuchten die Bussnanger, mehr Einfluss auf die Pfrundgüter und die Wahl der Geistlichen zu erhalten, eine Forderung, welche die Thurgauer im folgenden Jahre den eidgenössischen Gesandten in Frauenfeld stellten. Tatsächlich ging die Theodulspfründe 1527 nach dem Tode von Kaplan Hans Löpfin verabredungsgemäss an Jakob Waremburg über, nachdem Komtur Konrad von Schwalbach vergeblich versucht hatte, den Geistlichen zu ernennen¹.

¹ STATG 73642, Annahme Waremberts zur Kaplanei Bussnang 1527. 73647, Erläuterungsbrevier 11.7.1524 – Pup. II, S. 178–207.

Zur Zeit des Ittinger Sturms war es in der Herrschaft Tobel offenbar noch möglich, die anstehenden Probleme in Verhandlungen zu lösen, auch wenn die Untertanen die Unrast der Zeit zu ihren Gunsten ausnutzten. Auch sonst scheint ihr Verhältnis zum Gerichtsherrn eher unverkrampft gewesen zu sein. Zwar wurde im März 1524 vor der Tagsatzung über die Verwaltung des Ritterhauses geklagt und eine strengere Aufsicht beschlossen, doch bestätigten die Untertanen bereits im Oktober im Gegensatz zu späteren Äusserungen, das Ritterhaus werde trefflich geführt. Anlass dazu war die Wahl Konrads von Schwalbach zum Komtur. Anstelle des bisherigen Herrn von Tobel, der «zu einem Kind worden» war, schlug der Orden den Eidgenossen den Ritter Georg Schilling vor; der Landvogt bezeichnete ihn jedoch als «bösen Eidegnossen», und die Untertanen setzten sich für Konrad von Schwalbach auf dem Syndikat ein, damit ihnen kein anderer Herr aufgesetzt werde; die Eidgenossen entschieden denn auch in ihrem Sinne. Nach dem Ittinger Sturm versprachen die Tobler Untertanen wie auch die Gemeinden Wängi, Matzingen, Tuttwil und Niederbussnang, in denen das Ritterhaus Kollaturrechte besass, vor dem Syndikat Treue und Gehorsam; im Januar 1525 wiederholten sie ihre Zusage. Der Komtur selbst stand eindeutig im altgläubigen Lager, so dass die katholischen Orte im November 1524 dem Landvogt befahlen, in der Tobler Komturei Geld zu entlehnen, um das noch katholische Frauenfeld mit Hakenbüchsen, Pulver und Zündsteinen zu versehen.

Auf einem Tag in Frauenfeld im Mai 1525 hörten sich die Gesandten der regierenden Orte, um der steigenden Unruhe im Thurgau zu begegnen, die Beschwerden der Untertanen an. Diese verlangten die Abschaffung von Leibeigenschaft, Fall, Lass und Leibtagen, bemängelten, dass die Herren aus dem Zehnten wenig zur Besoldung der oft untüchtigen Geistlichen beitragen und die Gerichte nach Belieben besetzten und forderten, dass sie die Geistlichen wählen und ihrem Willen durch eine Landsgemeinde Ausdruck verleihen dürften. In einem einjährigen Vertrag erfüllten die Ratsboten einen Teil der gegen die Gerichtsherren gerichteten Begehren. Dabei lässt sich die Haltung der Tobler Untertanen aus den Akten nicht rekonstruieren. Es scheint jedoch, dass die Ruhe in der Herrschaft weiter erhalten blieb. Jedenfalls wählten die eidgenössischen Gesandten im September 1525 das Ritterhaus als Tagungsort aus, um die herbeizitierten Ausschüsse der Gemeinden zu mahnen, Ordnungen und Gebräuche einzuhalten. Darüber hinaus nahmen sie das Vermögen der Komturei auf und übertrugen es Konrad von Schwalbach. Der erste eindeutige Fall evangelischer Bewegungen im Einflussgebiet der Herrschaft Tobel lässt sich für den August 1525 feststellen. Damals predigte ein Kesselmacher in der Umgebung von Bussnang gegen Obrigkeit und Adel und machte sich auch auf der von den Thurgauern einberufenen Landsgemeinde auffällig. Der Landvogt verhaftete den Prediger, der offenbar widerwärtige Gedanken vertrat, wagte aber der bedrohlichen Stimmung we-

gen erst auf Befehl der katholischen Orte, ihn vor Gericht zu stellen und aus dem Lande zu weisen².

Zu Beginn des Jahres 1526 beruhigte sich die Lage im Thurgau zusehends; dazu dürfte vor allem die schwere Niederlage der süddeutschen Bauern gegen den Adel beigetragen haben. Die Gerichtsherren witterten Oberwasser und erreichten durch eine Gesandtschaft, der auch Schaffner Koch von der Komturei Tobel angehörte, dass die in Einsiedeln tagenden Vertreter der katholischen regierenden Orte den einjährigen Vertrag mit der Landschaft nicht mehr erneuerten. Damit wurden die alten Zustände wiederhergestellt, auch wenn eine Delegation der Gemeinden, der auch Tobel, Bussnang und Wängi angehörten, im September 1526 die Badener Tagsatzung veranlasste, ihren Spruch etwas zu mildern. Bereits im Juli zuvor hatte der neue Landvogt Wirz aus Obwalden die Huldigung in Tobel entgegengenommen und ein Mandat gegen den neuen Glauben verlesen. Dabei weigerten sich die Tobler Untertanen, dem Komtur zu schwören, es sei denn, sie dürften ihn wegen des kleinen Zehnten, des Falls und anderer Rechte vor Gericht fordern. Der Landvogt billigte ihnen dies zu. Damit standen Herr und Untertanen erstmals eindeutig in zwei verschiedenen Lagern; die letzteren hatten offensichtlich die Vorteile erkannt, welche ihnen der von der katholischen Tagsatzung zu Fall gebrachte Vertrag bot. Ihre Forderungen beschränkten sich jedoch nur auf den materiellen Bereich, und auch der Landvogt bemerkte, die Mehrheit seiner Untergebenen hing der «lutherischen Sekte» nicht an. Immerhin fielen doch die ersten harten Worte; so erklärte ein Tobler Untertan, hätte «ihr Seckel so wohl geklingelt als der der Gerichtsherren», so wären sie in Einsiedeln erfolgreicher gewesen³.

Die Reformation in Bussnang

In den Jahren 1526/27 hatten die katholischen Orte im Thurgau das Übergewicht; sie suchten die Glaubensfrage durch obrigkeitliche Entscheide zu lösen. Zürich schlug andere Wege vor; da es durch die altgläubigen Stände jederzeit überstimmt werden konnte, wollte es die Wahl der Konfession den einzelnen Gemeinden überlassen. Zudem baute es seine Machtposition zielbewusst aus; 1527 brachte es ein Burgrecht mit Konstanz zustande, dem sich im folgenden Jahre Bern anschloss, so dass Landvogt Wirz erklärte, man befände sich im Thurgau «zwischen Ross und Wand». Im Werben beider Seiten um die Gunst

2 STATG 73694, Kopialbuch Bussnang, Ffd Absch 1525 – STAZ A. 367.1, Schirmbrief ZH für Konrad von Schwalbach, 2.9.1525 – EA 4, 1a, S. 382, 6.3.1524; S. 495, 23.9.1524; S. 499, 23.9.1524, S. 505, 13.10.1524; S. 532, 23.11.1524; S. 556, 10.1.1525; S. 561, 11.1.1525; S. 657, 11.5.1525; S. 690, 26.6.1525; S. 740, 25.7.1525; S. 750, 755, 11.8.1525 – Pup. II, S. 208–221 – Knittel I, S. 110–115.

3 STATG 7365, Absch Pfingsten 1526 (Vidimus); 73673, Bad Absch September 1526 – EA 4, 1a, S. 968, 18.7.1526 – Pup. II, S. 221–230.

der Gemeinen Herrschaft gewann Zürich 1528 zusehends an Einfluss. Ein Krieg unter den regierenden Orten musste den Thurgau jedoch in eine schwierige Lage bringen, da beide Parteien an der Herrschaft beteiligt waren.

Wie im übrigen Thurgau, verschärfte sich auch in der Tobler Herrschaft die Spannung. Wahrscheinlich verklagten die Untertanen den Komtur, er schüre den Zwist. Schwalbach rechtfertigte sich mit Erfolg bei einer Zürcher Gesandtschaft und schrieb am 1. November 1528 an die Limmatstadt, man möge den Frieden in der Eidgenossenschaft wahren; er habe seinen Pfarrern befohlen zu beten, dass kein Christenblut fliesse. Tatsächlich wurden die katholischen Gerichtsherren immer mehr in die Ecke gedrängt und konnten von einem Krieg kaum viel Gutes erwarten. Noch im November 1528 kamen Gerichtsherren und Gemeinden überein, bei einem Konflikt unter den regierenden Orten stille zu sitzen; an diesem wohl durch Schwalbach beeinflussten Entscheid hielt man auch fest, als die katholischen Orte dem Thurgau befahlen, ihnen mit dem Truppenaufgebot zu Hilfe zu eilen⁴.

Noch 1527 scheint der altgläubige Gottesdienst in Bussnang voll intakt gewesen zu sein; jedenfalls verpflichtete der Komtur den neuen Inhaber der Theodulspfründe, Jakob Waremberg, wöchentlich drei Messen zu lesen und die Jahrzeiten zu halten. Im Oktober 1528 jedoch hatte sich die Gemeinde, angesteckt durch die evangelische Bewegung im Thurtal, mehrheitlich der Reformation angeschlossen; damals erklärte sie einer den Thurgau bereisenden Gesandtschaft Zürichs, sie wolle beim Worte Gottes bleiben. Aus einem Schreiben Schaffner Kochs an Zürich vom 18. Juli 1529 lassen sich die Vorgänge in der Gemeinde ungefähr nachzeichnen. Der bisherige Pfarrer Niklaus lebte mit der Gemeinde in Unfrieden. Als er sich den Arm brach und längere Zeit zur Genesung aus dem Dorf wegziehen musste, predigte Dr. Johannes Zwick in Bussnang, der in Konstanz massgeblich an der Reformation der Stadt mitgewirkt hatte. Zürich versuchte nun, die Pfarrstelle fest mit einem Prädikanten zu besetzen und schlug dem Komtur den Leutpriester Hans Mayer von Lichtensteig vor, der mit dem Tobler Vogt befreundet war. Der Schaffner wollte die Frage bis zur Rückkehr von Pfarrer Niklaus aufschieben. Dieser habe schliesslich für die Pfründe sein ganzes Erbe aufgewendet. Bis zum Jahresende liess sich die Anstellung eines Prädikanten verhindern; dann entzog die thurgauische Synode Niklaus seines Amtes und ernannte Johann Schmid zum Pfarrer in Bussnang. Der katholische Gottesdienst hatte offenbar weit ins Jahr 1529 in der Gemeinde fortgedauert; zu dieser Zeit dürfte auch die Bruderschaft nach Weinfelden verlegt worden sein. Der Konflikt zwischen Pfarrer und Kirchgenossen, das Beispiel der oberthurgauischen Gemeinden, die Unterstützung durch Zürich, das seinen Sieg bei Kappel im Juni 1529 ausnützte, und die beeindruckende Predigt Dr. Zwicks hatten der neuen Lehre zum Durchbruch verholfen. Der

⁴ STAZ A. 367.1, Komtur Schwalbach an ZH, 1.11.1528 – Pup. II, S. 235–256.

von den katholischen Orten verlassene Komtur konnte die Entwicklung nur wenig verzögern⁵.

Die Reformation in den übrigen Gemeinden und Kollaturen der Komturei

Auch von Bussnang abgesehen, hatte das Jahr 1529 für den Komtur wenig verheissungsvoll begonnen; im ganzen umliegenden Gebiet lief die Bevölkerung der neuen Lehre in hellen Scharen zu. Auf einer Landsgemeinde im April 1529 erklärte die Mehrheit der Gemeinden, sie wollten beim Gotteswort bleiben und im Kriegsfall Zürich unterstützen. Die Gerichtsherren und Klöster hätten sich ihnen im Glauben gleichförmig zu machen. Bereits am 2. April klagte Konrad von Schwalbach zusammen mit sieben andern Gerichtsherren in Zürich, die Gemeinden nötigten sie, bei der Abschaffung der Messe zu helfen und sich mit ihnen der Religion wegen zusammenzutun. Man drohe ihnen, durch ihre Häuser zu laufen, sie totzustechen oder über die Felsen hinunterzuwerfen. Eine ähnliche Klage erreichte am 13. Mai die Gesandten der katholischen Orte. Diese hatten zwar einen Bund mit Österreich abgeschlossen, vermochten die Gerichtsherren aber nicht zu schützen. Die Bittsteller empfingen die Antwort, man nehme es ihnen nicht übel, wenn sie unter Zwang den Bauern nachgäben. Wenn die Untertanen später wieder zum Gehorsam gebracht worden seien, könne man weiter sehen. Die schwere Schlappe der katholischen Seite im ersten Kappelerkrieg machte dann aber jede Hoffnung zunichte⁶.

In dieser Lage war es der Komturei nicht möglich, gegen reformatorische Bestrebungen Entschiedenheit zu zeigen. Am 22. Februar 1529 stürmten die Tobler die Pfarrkirche sowie die Ritter- und die Totenkapelle, zerschlugen die Altäre und verbrannten die Bilder. Der seit 1525 in der Gemeinde wirkende Pfarrer Heinrich Ekhardt von Bischofszell scheint gezögert zu haben; erst im August 1530 begehrte ihn eine Delegation der Gemeinde gegen den Einspruch des Schaffners in Zürich zu ihrem Prädikanten, besonders weil er nun «gewibet hett». In der Kapelle Braunau und in der Kirche Affeltrangen, wo Pfarrer Hans Fridinger wirkte, erlosch die Messe ebenfalls. Der Märwiler Geistliche Alexander Schmutz stand zwar den neuen Gedanken schon früh aufgeschlossen gegenüber, predigte aber erst nach dem ersten Kappelerkrieg im evangelischen Sinn. Die ganze Glaubensänderung scheint rasch vollzogen worden zu sein, sind doch über den Vorgang kaum Akten vorhanden. Bereits im Juli klagten die Gemeindeangehörigen jedoch in Zürich, die drei Prädikanten würden schlecht versorgt. Wie bisher hatten sie «den tisch und das gliger» (Wohnung) in der Komturei. Schaffner Koch rechtfertigte sich, die Gesandten hätten übertrieben, die Geistlichen hätten bisher einen guten «herrentisch» gehabt. Man solle ihnen das «seelbuch» zurückgeben, dann könne er sie genügend ausstatten. Of-

5 STATG 73642, Annahme Warembergs zur Kaplanei Bussnang 1527 – STAZ A. 376.1, Schaffner Koch, Tobel, an ZH, 18.7.1529 – EA 4,1a, S. 1418, 24.–26.10.1528 – Knittel I, S. 227.

6 Pup. II, S. 258–291.

fenbar hatte man ihnen das Jahrzeitenbuch weggenommen, damit sie die Erträge aus den Stiftungen nicht mehr einziehen konnten. In der Bussnanger Filiale Schönholzerswilen entfernten die Bauern den Altar ebenfalls aus der Kirche und nahmen sich einen Prädikanten. In Wuppenau widerstand Pfarrer Jost Huber, der Kapitelsdekan, der neuen Lehre. Einer seiner ehemaligen Amtsbrüder verklagte ihn in Zürich, er halte sich unordentlich «an der canzel, dessgleichen im wirtshaus des wortes Gottes halb, von der mess und anderer ceremonien halb». Im folgenden Jahr wird Ulrich Lieb als Prädikant in der Gemeinde erwähnt, so dass der katholische Gottesdienst als erloschen gelten kann⁷.

In Wängi war der altgläubige Kultus im Jahre 1528 sicher noch vorhanden; damals klagten die Kirchgenossen bei den Tagherren in Frauenfeld, der Komtur solle den Chor erneuern, das Dach sei so schadhaft, dass der Priester am Altar nicht mehr sicher sei. Bis 1529 wird auch der Inhaber der 1505 gegründeten Kaplaneipfründe, Ulrich Keller, in den Rechnungen noch genannt. An Ostern 1529 teilte man erstmals das Abendmahl in evangelischer Form aus. Treibender Geist war der Sohn des Bischofszeller Stiftsamtmanns, Pfarrer Johann Buchmann, dessen Bruder später Nachfolger Zwinglis auf der Professur für Bibelerklärung in Zürich wurde. Er zog die Folgerungen aus Luthers Rechfertigungslehre und predigte den Wängemern: «Ir biderben lüt, ir sid mir die Opfer und Selgret (Seelenmessen) nit schuldig und es ist nüt anders dan ein Betrug.» Die Gemeinde entfernte 1529 die Bilder und Altäre aus der Kirche, verbrannte sie aber nicht, sondern verkaufte sie zusammen mit den Kelchen, Kerzenstöcken und Messgewändern. Auch die Stephanskapelle in Tuttwil wurde veräussert und in ein Wirtshaus umgewandelt.

Sehr bald enthüllte sich die Kehrseite des Vorgangs. Die Pfründe bot Buchmann schon bisher nur ein knappes Auskommen. Nun weigerten sich die Gemeindegliedern, die Zinsen für die Seelenmessen, welche ihr Pfarrer selbst als Betrug bezeichnet hatte, zu zahlen. Ein Teil der Gelder wurde zudem versetzt und in den Kämpfen mit den katholischen Orten «verkrieget». Der eine oder andere Wängemer verharrte im alten Glauben und wollte die Zinsen nur entrichten, wenn die Jahrzeiten gehalten würden. Ausserdem soll im Laufe der Zeit der Kollator der Pfründe einen Teil des Einkommens entzogen haben. Buchmann hatte sich verheiratet – die Synode riet ihm später, fleissig zu studieren und sein Weib zu meistern – und geriet nun in arge Not; er musste sich seinen Lebensunterhalt beim Schaffner in Tobel und bei seinen Pfarrkindern ausborgen, und schliesslich wollte ihm keiner mehr etwas leihen. Die Gemeinde war der Meinung, das Ritterhaus hätte als Kollator und Zehntherr in Wängi das Einkommen zu erhöhen, und bat im Sommer 1529 erst beim Vogt in Kyburg, dann in Zürich um Hilfe. Der Tobler Schaffner wies darauf hin, dass die Kom-

⁷ PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73643, Ber Gyss von Gyssenberg, s.d. – Strickler II, Nr. 330, 26.4.1529; Nr. 709, 26.7.1529; Nr. 1608, 30.8.1530 – Kuhn I, S. 167, 324.

turei nicht alleiniger Zehntherr sei. Der Pfarrer beziehe für sich allein genug, für den Unterhalt von Frau und Kindern sei das Ritterhaus jedoch nicht verantwortlich. Als ein Lösungsversuch zwischen dem Schaffner und der Gemeinde nicht zum Ziel führte, zitierte Zürich am 18. Januar 1530 auch die andern Zehntherren, die Klöster Fischingen und St. Johann im Thurtal, den Junker Munprat von Spiegelberg, das Spital zu Wil, Hans Wirt zu Lichtenstein und den Junker von Landenberg auf Klingen vor sein Ehegericht; diese sträubten sich jedoch zu zahlen und erklärten, sie seien nicht Kirchenherren in Wängi. Der Tobler Schaffner argumentierte, Lehen und Zehnten seien von der Komturei im Sinne einer Kapitalanlage erworben worden, könnten also nicht als Gottesgabe gelten. Das Ritterhaus habe seinen Besitz in Wängi mit Gottesgaben erworben und sei zudem als Kollator verpflichtet, die Bedürfnisse des Pfarrers zu decken, entgegneten die Eherichter. Sie verpflichteten die Komturei, von ihren Einkünften von etwa 150 Stück (1 Stück = 1 Mütt Kernen oder sein Gegenwert) dem Pfarrer 80 statt der bisherigen 35 Stück abzuliefern, wobei sie auf die andern Zehntherren zurückgreifen durfte. Schaffner Koch appellierte vergebens⁸.

Der Kollator mag geahnt haben, dass ein Erfolg der Gemeinde Wängi andere auf den Plan rufen musste; der Prozess war noch nicht beendet, da erschienen in der Tat die Gesandten Matzingens in Zürich und stellten ebenfalls Forderungen. Des beschwerlichen Kirchganges wegen hatte sich die Gemeinde 1518 zusammen mit dem Frauenklösterlein Murkart von Wängi gelöst und um die Verenakapelle eine eigene Pfarrei gebildet. Sie musste den Pfarrer jedoch selbst erhalten und ihrem fröhern Seelsorger überdies jährlich 12 Gulden für seine verlorenen Rechte bezahlen. Nach dem Übertritt zum neuen Glauben entrichtete die Gemeinde unter dem Prädikanten Hans Meier die Summe nicht mehr. Auch der Geistliche litt Mangel, musste er doch seinen Lebensunterhalt aus einem Gütchen mit einem oder zwei Stück Vieh, einem Hanfacker, einer halben Juchart Reben «im bösen Grund» und einem geringen Geldzins bestreiten; ausserdem suchte sich Aawangen mit seinem Prädikanten Joachim Gächlinger selbstständig zu machen.

Am 1. Februar 1530 erschienen die Matzinger in Zürich und ersuchten um eine Beisteuer zu ihrer Pfründe durch das Ritterhaus; es sei Kollator und besitze 30 Stück Zehnten in der Gemeinde. Dem wichtigsten Argument des Tobler Schaffners, man habe 1518 vertraglich versprochen, den Pfarrer selbst zu besolden, hielten die Matzinger entgegen, die Verenakirche sei eine alte, vorüber-

⁸ STATG 73624, Citation 1530; 73642, Urteil des ZH Ehegerichts, 18.1.1530; Ratsbeschluss, Montag nach Mittfasten 1530; Urteil des ZH Ehegerichts, 29.3.1530; 73649, Ub zwischen der Kirche Wängi und Hans Ammann von Wittenwil 1532; Landgerichtsurteil zwischen der Kirche Wängi und Otmar Lüthi von Stettfurt 1532; Ub der TS zu Ffd 1528; Urteil des ZH Ehegerichts, 3.1.1530; 73653, Wängemer Kirchenrechnungen 1521–1529 – STAZ A. 266.1, Pfarrei Wängi an ZH, 24.8.1529 – Strickler II, Nr. 798, Schaffner Koch, Tobel, an ZH, 8.9.1529 – Pup. Wängi, S. 20 f. – Pup. II S. 180 – Kuhn I, S. 353 – Knittel I, S. 220 ff. – Tuchschen, Wängi, S. 121 ff.

gehend eingegangene Pfarrei; darauf weise eine alte «lychlege» (Friedhof) hin. Nach dem Wängemer Urteil wäre der Komtur damit als Zehntherr zum Unterhalt der Pfründe verpflichtet worden. Beim Ehegericht stiess die Behauptung der Bittsteller aber auf grosse Skepsis, zumal sie keinen Beweis dafür erbringen konnten. Gewichtiger waren hingegen andere Argumente; der Wängemer Pfarrer sei durch die Trennung entlastet worden. Früher habe er in Matzingen wöchentlich eine Messe lesen und Kirchweihen, Hochzeiten, Taufen und Begegnisse halten müssen; überdies kämen etwa 200 seiner Pfarrkinder zu Pfarrer Meier in die Predigt; dies alles entlastete Pfarrer Buchmann, so dass er einen Teil seiner Pfrundverbesserung abtreten könne. Gegen dieses Ansinnen fanden sich die vorherigen Gegenspieler zusammen: die Wängemer, um die Besoldungszulage ungeschmälert zu bekommen, der Tobler Schaffner, damit der Vertrag von 1518 nicht durchlöchert würde. Nachdem sich die Parteien nicht gütlich zu einigen vermochten, urteilte das Zürcher Ehegericht: Der Pfarrer von Wängi wurde verpflichtet, seinem Amtsbruder in Matzingen jährlich 15 Stück durch einen Träger bringen zu lassen, «damit ein Pfarrer und Prädikant der Schrift obliegen könne und nicht zanken müsse um seine Nahrung»⁹.

Grundsätzlich wahrte das Urteil die rechtliche Stellung der Komturei in Matzingen, doch zeigte der ganze Streit um das Pfrundeinkommen, dass der seines Rückhalts beraubte Gerichtsherr den Untertanen wenig entgegenzusetzen hatte. Auch die Gemeinde Bussnang ertrotzte sich eine Pfrundverbesserung, doch liess sich hier die Frage im gegenseitigen Einvernehmen und ohne nennenswerten Druck Zürichs lösen¹⁰. Anderseits zeigt der Zwist mit Matzingen, dass das Ehegericht die evangelischen Untertanen nicht einfach kritiklos unterstützte, sondern verbrieftete Rechte beachtete.

Ohne Widerstand nahm die Komturei die Reformation im Beghinenhaus Murkart hin. 1401 hatte sie mit dem Kirchensatz Wängi auch das Kollaturrecht über Bruderhaus und Kapelle Murkart übernommen. Dieses wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts in ein Schwesternkloster umgewandelt. 1522 entliess Konrad von Schwalbach die Nonnen aus Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Ritterhauses mit dem Vorbehalt, dass diese Rechte wiederum an die Komturei zurückfallen sollten, wenn das Ordenshaus einginge. Sieben Jahre später nahm das klösterliche Leben ein Ende. Die Nonnen traten in die Welt zurück, verlangten aber ihr mitgebrachtes Gut offensichtlich vergebens zurück; Schulteiss und Rat von Frauenfeld antworteten ihnen, es sei kaum etwas vorhanden; wahrscheinlich sei das Geld verbaut worden. Die Komturei verzichtete darauf, ihre Rechte geltend zu machen. Von allen Seiten bedrängt, sah sie wohl keinen Sinn darin, für Befugnisse zu kämpfen, auf die man bereits verzichtet hatte¹¹.

⁹ STATG 73649, Urteile d. ZH Ehegerichts, 1.2.1530, 8.11.1530 und Citation, 7.10.1530 – Strickler II, Nr. 1041, 4.1.1530; Nr. 776, 18.10.1530 – Knittel I, S. 222 – Tuchschen, Wängi, S. 123f.

¹⁰ STAZ A. 274, Vergleich zwischen Gde und Pfr, s.d. – Strickler II, Nr. 798, 8.9.1529.

¹¹ EA 4, 1 b, S. 208, 2.6.1529 – Strickler II, Nr. 407, 27.5.1529 – Kolb, Murkart, S. 63–82.

Der Höhepunkt der Krise

Nach dem Erfolg der evangelischen Seite im ersten Kappelerkrieg schlossen die regierenden Orte den ersten Landfrieden, der die Hindernisse für die Reformation im Thurgau beseitigte und die katholischen Orte und damit auch den Gerichtsherrenstand seines Gewichtes in der Landgrafschaft weitgehend beraubte; Zürich plante sogar, seine Grenzen an den Bodensee vorzuschieben. In der Landsgemeinde mit ihrem Ausschuss, den Zwölfern, hatten sich die Thurgauer eine Form geschaffen, um ihrem Willen Ausdruck zu verleihen, und in der Tat fühlten sich die Gerichtsherren zunehmend in die Ecke gedrängt. Vorkommnisse wie in Wängi und Matzingen veranlassten sie, im Oktober 1529 vor der Tagsatzung zu klagen, die Gemeinden entrissen ihnen die Pfrund und Kirchenlehen, benützten die Einkünfte für sich selbst, verkauften die Kirchenzierden und «schöpften» ihren Prädikanten eigenmächtig Besoldungen. Im Dezember 1529 konstituierte sich die thurgauische Landeskirche auf einer Synode, bei der auch Zwingli anwesend war. Neben andern Gerichtsherren erschien auch Komtur Schwalbach zusammen mit Komtur Schmid von Bubikon; sie hofften vergebens, den Lauf der Dinge ändern zu können.

Bedrohlicher als in Wängi und Matzingen entwickelten sich die Vorgänge in der Herrschaft Tobel. Nach 1528 wurden die Forderungen gegenüber dem Gerichtsherrn drängender, die Anwürfe persönlich. Ein erster Angriff auf Schwalbach erfolgte im April 1528. Der Komtur hatte gegen den Einspruch des Landvogtes vergeblich versucht, Vogt Meyer von Bänikon aus dem Ritterhaus auszuschaffen. Dessen Sohn äusserte darauf in einem Wirtshaus, der Herr sei keinem Schweizer hold. Schwalbach beharrte darauf, ein guter «Schwytzer» zu sein, und Meyer musste ihm vor dem Landvogt zugestehen, dass er ein frommer, ehrlicher und redlicher Herr sei. Hatte er diese Runde noch gewonnen, so wurde die Lage im Januar 1529 kurz vor dem Bildersturm in Tobel brenzlicher, so dass Schwalbach die wichtigsten Wertsachen ins Ausland bringen liess. Wahrscheinlich hatte er bereits 1527 einen entsprechenden Versuch gemacht, schrieb er doch damals, der Orden brauche nach dem Verlust von Rhodos die Güter, um gegen die Türken zu kämpfen; die Eidgenossen, welche die Wirtschaft der thurgauischen Klöster streng überwachten, standen dem Gesuch jedoch offensichtlich ablehnend gegenüber. Am 16. Februar 1529 riet Zürich, eine Gesandtschaft solle die Klöster inventieren und jeder Verkauf künftig bei Verlust des Preises als nichtig erklärt werden. Man nahm es Schwalbach auch übel, dass er sich im Februar nach Feldkirch begeben hatte. Sein Gesuch, zum Ordenskapitel reisen zu dürfen, beantwortete die Tagsatzung wahrscheinlich abschlägig; bereits 1526 zeigte sie sich einem ähnlichen Begehrten gegenüber zugeknöpft. Im Mai 1529 erschien eine Zürcher Gesandtschaft beim Komtur und 13 andern Gerichtsherren und forderte sie auf, sich zu reformieren; ihr halsstarriger Eigenwille zeige, dass sie lieber Unruhe sähen statt Frieden, sie unterdrückten die göttliche Wahrheit, man habe sie für «küelsinniger» gehal-

ten, im Kriegsfall müssten sie ihre Haltung entgelten, den Thurgauern sei «bald gewinkt». Man zwinge sie nicht zum Glauben, aber sie sollten beseitigen, was jedem Christen anstössig sei. Die Zürcher empfingen die Antwort, die Untertanen seien aufrührerisch und hätten die Herren in Zürich über Gebühr angeschwärzt; immerhin sei man der Limmatstadt dankbar, dass sie den Bauern die geforderten Büchsen nicht geliefert habe. Trotz der unverhüllten Drohungen der Gegenseite schätzte man in der Komturei die Situation nicht als hoffnungslos ein; jedenfalls kaufte man noch im November 1529 für 300 Gulden einen Zehnten in Puppikon¹².

Vom März bis September 1530 bemühten sich die IV Orte Zürich, Bern, Solothurn und Glarus, die zwischen Gerichtsherren und Landschaft aufgelaufenen Anstände zu beheben. Bereits seit einiger Zeit hatte der Gerichtsherrenstand seine relative Geschlossenheit verloren, schwenkten doch einige Mitglieder zum neuen Glauben über, was die andern, unter ihnen auch den Komtur, stärker isolierte. Dass sich deshalb der Druck der Untertanen auf das Ritterhaus verstärkte, erstaunt nicht. Im August berichtete der neue reformationsfreundliche Landvogt Brunner, die Tobler Untertanen wollten die Beschlüsse der IV Orte, die für die Landschaft insgesamt günstig waren, nicht anerkennen, sondern trachteten «für sich selbs zuo herschen». Sie verlangten, dass die Gemeinden die Gotteshäuser «bevogtigen» dürften. Am 24. August begab sich der Landvogt nach Tobel, um dort die Huldigung einzunehmen. Nun wollten die Untertanen den Eid auf die katholischen Orte nicht leisten, weil diese sie als Ketzer und meineidige Leute verschrien hätten; der Eid dürfe dem Gotteswort nicht nachteilig sein. Was die V Orte betreffe, meinte Landvogt Brunner, hätten ungeschickte Leute zu viel geredet; im übrigen greife der Eid Gottes Wort nicht vor. Dann äusserten die Untertanen ihre Klagen gegen das Ritterhaus: Dort würde übel gewirtschaftet, der Herr habe eine Dirne «an ihm» gehabt und wohl 600 Gulden an sie gehängt. Als er kürzlich zu den «Rhodiser» Herren geritten sei, habe er viel Geld mitgenommen; überhaupt reite er ein und aus, ohne dass man wisse wohin. Im Hause sei ein überschwängliches Gut, das sie mit ihrem Schweiss erworben hätten, wolle man vom Schaffner aber etwas Geld, so sage er, es sei «bei dem Leiden Gottes» nichts da. Damit das Gut ihnen und ihren Armen nicht entzogen würde, hätten sie beschlossen, zwei Männer aus der Gemeinde ins Haus zu legen. Landvogt Brunner, der befürchtete, dass andere Gemeinden den eigenmächtigen Toblern folgen könnten, hatte alle Mühe, sie von ihrem Vorsatz abzubringen. Schwalbach rechtfertigte sich gegen diese Vorwürfe und anerbot sich, weiter gute Verwaltung wie bisher zu üben. Habe er nicht geziemend gehandelt, so möge man ihn strafen. Bereits Mitte September 1530

12 STATG 7364, Schein von Bürgermeister und Räte von ZH, 30.10.1528; 7365, Ub 27.4.1528; 73622, Kb 12.11.1529 – EA 4,1 a, S. 828, 18.1.1526; S. 1072, 3.4.1527; S. 1086, 7.5.1527; S. 962, 18.7.1526; 4,1 b, S. 39, 1.2.1529; S. 85, 8.–23.3.1529; S. 182, 14.5.1529; S. 183, 14.5.1529; S. 170, 13.5.1529 – Strickler II, Nr. 56 a, 1.2.1529 – Nr. 94, 16.2.1529 – Pup. II, S. 284–287.

machten die Tobler wahr, was sie angedroht hatten: sie legten vier Gemeindegenossen als Aufsicht in die Komturei. Als der Landvogt sie zur Rechenschaft zog, antworteten sie, der Komtur habe nach seiner Rückkunft von den laufenden Verhandlungen zwischen Gerichtsherren und Gemeinden «junkheren, pfaffen, den schriber und den schärer, die all dem gotswort widerig, in das hus geladen, die den ganzen tag bis in die nacht trunken, gerasslet und gespilt, ouch ainandern die har abgehowen, und etlich mornets kotzet». Darauf habe die Gemeinde Wilhelm Waremburg nach Frauenfeld abgeordnet, um Anzeige zu erstatten, doch seien die Amtleute nicht da gewesen. Darauf habe man die vier Männer ins Haus gelegt, damit ihm kein weiteres Gut entfremdet werde.

Landvogt Brunner befahl darauf den streitbaren Untertanen, das Haus zu räumen und ihm die Schlüssel zu überliefern; er wollte den Vogt Klaus Meyer, den der Komtur zwei Jahre zuvor aus dem Hause zu weisen versucht hatte, mit der Aufsicht betrauen. Die Gemeinde verweigerte den Befehl und schlug Recht vor. Wahrscheinlich gelang es erst einer Gesandtschaft aus Zürich, die in den folgenden Tagen im Thurgau eintraf, sie zum Nachgeben zu bringen.

Das Verhalten der Untertanen stand durchaus im Einklang mit den Forderungen der Landschaft an die Gerichtsherren, sie sollten die Kirchengüter und Stiftungen zugunsten der Armen herausgeben und die Klöster weltlichen Schaffnern zur Verwaltung unterstellen. Die Tobler bezeugten klar, dass sie das Haus nicht als ihren Besitz erachteten, sondern lediglich sicherstellen wollten, dass ihre Armen und die Prädikanten daraus erhalten würden; sie fürchteten also, dass der Herr das Gut verschwendete oder ins Ausland flüchtete. Dabei dürften sie den Reichtum des Ritterhauses überschätzt haben. Jedenfalls waren sie erstaunt, als sie im Keller «kain win, im kornhus kain korn, und darzuo kain gelt» vorfanden. Auf ihre Verdächtigung hin, die Dinge seien weggeschafft worden, antwortete der Schaffner Koch, er könne gute Rechnung darüber ablegen; sie wüssten wohl, dass er ihnen viel vorgeschossen habe, sie aber die Zinsen nicht bezahlten. Dass der Komtur das Gut des Hauses gerne ins Ausland in Sicherheit gebracht hätte, darf angenommen werden. Bei der strengen Verwaltungskontrolle durch die Eidgenossen beschränkte sich dieses Vorhaben jedoch auf einige Wertgegenstände.

Dagegen scheint Schwalbach das Zölibat wie viele andere Ordensleute und Weltgeistliche dieser Zeit nicht allzu ernst genommen zu haben; die thurgauische Synode vom Mai 1530 bemerkte, er habe sich «unzhar nit verhyret, sondern huoret»¹³. Man erwartete von ihm also nicht, dass er seine Beziehung aufgebe, sondern dass er sie durch Heirat legalisiere.

Neben der Komturei Tobel verwaltete Schwalbach noch andere Ritterhäuser; gerade in diesen Tagen wurde ihm noch die Komturei Frankfurt anvertraut. Evangelischerseits sah man darin eine unzulässige Pfründenkumulation.

13 EA 4,1 b, S. 741, 24.8.1530 – Strickler II, Nr. 1581, 22.8.1530; Nr. 1644, 7.9.1530; Nr. 1675, 19.9.1530 – Pup. II, S. 311–329.

Die Synode vom Mai 1531 verlangte, dass er nicht mehr «zuo den andern hüsern züch». Im September 1530 hatte Zürich ihm eine Reise nach Frankfurt verboten, und im Mai 1531 drohte es Schwalbach, man werde nicht mehr lange zusehen. Von Feldkirch aus, wo sich Schwalbach bereits im Februar 1529 eine Zeitlang aufgehalten hatte, rechtfertigte er sich am 30. Mai 1531 mit einem Schreiben an Zürich. Er machte geltend, es sei seine Pflicht, zu den Häusern zu reiten. Die Tobler Untertanen liessen ihm weder Zinsen noch Gütlen verabfolgen, beanspruchten die Vorräte noch als Darlehen und drohten ihm widrigenfalls mit Absetzung. Aus dem Tobler Ritterhaus allein könne er nicht leben. Zürich beharrte aber darauf, dass er alle andern Häuser abgebe; man werde ihm die «Figge» nicht lassen. Zugleich aber wiederholte es frühere Forderungen: Der Komtur solle sich in Glaubensdingen der Landschaft anschliessen, das päpstliche Wesen und den Orden abtun; man könne nicht nach evangelischer und des Ordens Art zugleich leben. Hier allerdings befand sich die Schwelle, welche für den Komtur kaum überschreitbar war. Die weltlichen Gerichtsherren konnten versuchen, sich im Glauben anzupassen, um so ihre Herrschaftsrechte zu retten; er jedoch würde bei einem Übertritt aus dem Orden ausgeschlossen und verlöre damit seine Ritterhäuser. Abgesehen von schwer überprüfbaren religiösen Überzeugungen, lässt sich damit Schwalbachs unnachgiebige Haltung erklären.

Indessen kam bereits eine neue Drohung auf das Ritterhaus zu. Den Forderungen der Untertanen folgend, plante Zürich, Vögte auf die thurgauischen Klöster zu setzen. Tobel war neben Frauenfeld als Sitz des Obervogtes vorgesehen, da es etwa in der Mitte der Landgrafschaft liege und schickliche Gemächer habe. Vergeblich wies Schwalbach darauf hin, dass der Orden zum Kampfe gegen die Verfolger Christi gestiftet worden sei und nicht zu den Klöstern, sondern zu den Rittern gehöre. Vergeblich machte er geltend, man habe das Haus immer redlich verwaltet. Bereits wurden als Anwärter für den künftigen Tobler Klostervogt Junghans Schwyzer von Affeltrangen, Hans Schriber von Tägerschen oder der Herrschaftsvogt Meyer von Bänikon genannt. Trotz der Gefahr für die Selbständigkeit des Ritterhauses erklärte sich der Komtur wegen Geschäften ausserstande, von Feldkirch aus, wohin er sich nach dem September 1530 begeben hatte, in die Schweiz zu reisen; offenbar sah er seinen Aufenthalt als Exil an. Darauf deutet auch hin, dass sich nach dem Dezember 1528 der damals aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Konvent im Ritterhaus auflöste. Der Ordenspriester Hans Fridinger, der Affeltrangen betreute, trat wahrscheinlich zur Reformation über. Schaffner Koch, der geistlichen Standes war, blieb als geplagter Verwalter in Tobel zurück. Die andern Konventualen durften Tobel verlassen haben. In der Tat sahen sich die Ordensritter immer stärker in die Isolation getrieben. Am 17. September 1530 schloss der Gerichtsherrenstand mit der Landschaft den «Thurgauer Vergriff»; darin trat er der jungen Landeskirche bei und überliess der Landsgemeinde die Besetzung der

Pfarrstellen und die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter. Als letzte schwankende Hoffnung blieb noch, dass die katholischen Orte in der sich im Oktober/November 1531 anbahnenden militärischen Auseinandersetzung die Oberhand behielten. Auf der Seite der Zürcher stand auch ein Trupp Kriegsknechte aus der Herrschaft Tobel. Auf ihre Klage hin, sie würden schlecht von der Komturei versorgt, schrieb Schaffner Koch bitter nach Zürich, ihn dünke, etliche Gesellen verleumdeten gerne. Er habe sie auf Kosten des Hauses mit Tross, Proviant und Geschirr versehen. Der Gemeinde Tobel, die noch keine Steuer einforderte, habe er für etwa 400 Gulden Geld, Brot und Mehl vorgesetzt; er gebe das Getreide billiger als üblich, habe das Silberzeug für 100 Gulden versetzt und die Summe der Gemeinde geliehen. Sie täte nichts, während er überall helfe; dafür «tengelen» die Untertanen immer auf ihm herum. Die Drohung Zürichs, man erlaube den Gerichtsangehörigen auf die Einkünfte des Ritterhauses zu greifen, sei unnötig, weil sie ohnehin schon gröslich damit umgingen¹⁴.

Die Wende kam überraschend; auf dem Schlachtfeld in Kappel siegten die militärisch schwächeren katholischen Orte. Damit begann in der Eidgenossenschaft die Zeit der Gegenreformation.

2. *Die Gegenreformation*

Der katholische Gottesdienst innerhalb der Herrschaft Tobel

Kurz nach dem Sieg der katholischen Orte bei Kappel starb Komtur Konrad von Schwalbach in seinem Exil in Feldkirch. Sein Nachfolger Gyss von Gysenberg ritt 1532 in der Herrschaft Tobel auf. Er stand vor einer neuen Lage: Die Landsgemeinde und die «Zwölfer» wurden abgeschafft, der Vertrag zwischen Gerichtsherren und Gemeinden aus dem Jahre 1530 in seinen wesentlichen Artikeln aufgehoben. Die geschwächte Stellung der Landschaft veranlasste die meisten Gerichtsherren, zum alten Glauben zurückzukehren. Der zwischen den regierenden Orten verabredete zweite Landfriede sicherte den Thurgauern die freie Religionsausübung zu, bestimmte aber auch, dass der alte Kultus wieder einzuführen sei, wenn eine noch so geringe Minderheit in einer Gemeinde ihn verlange. Auf dieser Rechtsgrundlage leiteten die Gerichtsherren, gestützt durch die Vormacht der katholischen Orte, die Gegenreformation ein.

14 STATG 7365, Sb 3.12.1528 – STAZ A. 367.1, Konrad von Schwalbach an ZH, 30.5.1531 – EA 4,1b, S. 768–778, 17.9.1530; S. 989, 15./16.5.1531; S. 1016, 1.–3.6.1531; S. 1124, 2.9.1531 – Strickler II, Nr. 1581, 22.8.1530; Nr. 1644, 7.9.1530; III, Nr. 5, 1530/31; Nr. 524, 3.5.1531; Nr. 585, 16.5.1531; Nr. 586, 16.5.1531; Nr. 1266, Sept. 1531; Nr. 1402, 22.9.1531; IV, Nr. 1004, 17.11.1531.

Vorerst suchte Gyss von Gyssenberg Schatten der Vergangenheit auszulöschten. Schaffner Bernhard Koch hatte während der Reformationszeit auf schwerem Posten ausgeharrt. Die evangelische Synode forderte ihn zwar 1530 auf, die Person, die zu ihm komme, wegzuschicken oder zu ehelichen, sonst werde er im Gotteshaus nicht geduldet. Doch erwarb er sich offensichtlich das Zutrauen der Evangelischen, so dass sie ihn zu ihrem Gerichtsherrn machen wollten. Koch lehnte ab. Soweit die Akten erkennen lassen, verteidigte er durch Vor- und Nachgeben die Interessen der Komturei, so gut es bei seinem schmalen Spielraum eben ging. Nach dem katholischen Sieg war für diese mehr diplomatische als prinzipielle Haltung wohl wenig Verständnis vorhanden. Bereits im Juni 1532 forderte Luzern, dass der Tobler Schaffner durch einen andern ersetzt werde, der nicht bloss die Güter des Gotteshauses verwalte, sondern auch die christlichen Bräuche äuffne. Tatsächlich entliess Gyss von Gyssenberg seinen Verwalter, der vergeblich seine 18jährigen Dienste ins Feld führte. Die Eidgenossen gewährten ihm zwar einen kurzen Aufschub, doch musste er 1534 das Haus verlassen, ohne dass ihm sein Herr eine Pension ausgesetzt hätte¹.

Vordringlicher war es für den neuen Komtur, die Folgen der Reformation rückgängig zu machen. In mehreren Prozessen sicherte er vorerst eine Reihe gefährdeter Zinsen, Zehnten und Stiftungen. Er erreichte insbesondere, dass die Gesandten der regierenden Orte 1532 die Pfrundverbesserungen widerriefen, welche das Zürcher Ehegericht während der Reformation den Prädikanten zugesprochen hatte. Nachdem der Zürcher Landvogt Edlibach, der die Protestantischen deckte, 1534 durch den Luzerner Sonnenberg abgelöst worden war, begann Gyssenberg zielbewusst, die Pfründen wieder mit Altgläubigen zu besetzen. Für ihn war die Messe nach seinen eigenen Worten ein unentbehrliches Heilmittel, das vornehmste Stück der Gottesverehrung. Als er 1532 das Ritterhaus betrat, wohnten drei Prädikanten anstelle der bisherigen Priester darin. Sie versahen Tobel, Affeltrangen und Märwil. Den ersten beiden musste das Haus nicht nur Kost und Unterkunft, sondern über die vorreformatorischen Verpflichtungen hinaus auch eine Besoldung geben. Gyssenberg stellte sofort einen Messpriester an und bezahlte ihn aus seinen Einkünften, so dass eine Zeitlang vier Geistliche in den Mauern des Ritterhauses lebten. Sehr bald aber ging er die Gemeinde Tobel an, ihren Prädikanten abzuschaffen, weil die Komturei nur zum Unterhalt von drei Pfarrherren verpflichtet sei. Er werde den Priester anhalten, «das haillig wort gotz näch lut und vermög hailiger geschrifft» zu predigen. Wer dann der nachfolgenden Messe nicht beiwohnen möchte, könne die Kirche verlassen. Zwar empfanden sich damals beide Seiten mehr als zwei konfessionelle Parteien denn als zwei Kirchen, doch widersetzten sich die Tobler dem Vorschlag und klagten bei der Tagsatzung, die sie vor den

¹ STATG 73694, Kopialbuch Bussnang, Vergleich zwischen Verw Koch u. Komtur Gyss von Gyssenberg, Samstag nach Oculi 1534 – EA 4, 1 b, S. 1258, 8.1.1532; 4, 1 c, S. 218, Dezember 1533; S. 267, 15.1.1534 – Strickler IV, Nr. 1685, 10.6.1532 – Pup. II, S. 355–368 – Sulzberger, S. 46.

Landvogt wies. Dieser erreichte nach langem Hin und Her einen Vertrag, der den Toblern zwar einen Prädikanten gestattete, den Komtur aber nur noch zu einem Beitrag von 25 Gulden an die Besoldung verpflichtete. Da die Gemeinde den andern Teil selbst aufbringen müssen, verzichtete sie auf ihren Prädikanten, was nach Gyssenbergs Meinung bewies, dass sie «das gotzhus gern umb das sin brächtind.» Wahrscheinlich predigte der Affeltranger Prädikant bis 1559 den zahlenmässig abnehmenden evangelischen Toblern in ihrer Pfarrkirche. Gyss von Gyssenberg seinerseits richtete am 4. April 1534 den Hauptaltar wieder auf. Sein Nachfolger Adam von Schwalbach erstellte 1565 auch die beiden Seitenaltäre².

Zu Beginn des Jahres 1535 liess Komtur von Gyssenberg die Vorgesetzten der Gemeinden Affeltrangen und Märwil vor sich kommen, eröffnete ihnen, dass einige ihrer Mitbürger die Messe verlangten, und machte ihnen denselben Vorschlag wie zuvor den Toblern: Ein Priester soll ihnen nach der Schrift predigen und denen, die es wünschten, die Messe lesen. Die Gemeinden wandten sich darauf an Landvogt Sonnenberg, der ihnen jedoch kaum Hilfe bot, dann an Zürich. Dort erklärten sie, der Komtur versuche, ihnen den Prädikanten zu entziehen. Zürich schrieb an Gyss von Gyssenberg und an den Landvogt, wobei es letzteren rundheraus fragte, ob er sich überhaupt an den Landfrieden zu halten gedenke. Der Komtur antwortete, er benehme sich in jeder Hinsicht ruhig, die Untertanen jedoch hätten hinter seinem Rücken die Gemeinden versammelt. Für einen Priester und einen Prädikanten reichte das Pfrundehinkommen nicht aus. Der Landvogt dagegen verklagte die Gemeinden vor dem Landgericht, sie hätten ihn als Landfriedensbrecher angeschwärzt, und verlangte, dass sie «wanndel siner Ehren zethund schuldig sin sölthind». Zürich verteidigte sie mit dem Hinweis, sie hätten nicht geklagt, sondern nur Rat geholt. Als Obrigkeit dürfe Zürich dem Landvogt jedoch harte Fragen stellen.

Beide Seiten beriefen sich in ihren Argumenten auf den Landfrieden, der den Evangelischen zwar ihre Prädikanten zusicherte, aber auch bestimmte, dass eine Minderheit die Messe verlangen könne. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zogen jedoch viel engere Grenzen als die Rechtsgrundsätze; zwei Geistliche liessen sich aus der Pfründe nicht unterhalten. Obwohl auch die X Orte den Vorschlag Gyssenbergs an die Gemeinden billigten, sich mit einem Priester zu begnügen, erreichte der Komtur sein Ziel nicht. Die beiden Geistlichen verließen zwar 1535 das Ritterhaus, blieben aber in Affeltrangen und Märwil. Der

2 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplanei Tobel, 23.9.1840 – STATG 7365, Absch, 15.6.1532; 73642, Absch wegen den Pfrundkompetenzen, 22.1.1532; 73643, Ber Gyss von Gyssenberg, s. d. (ca. 1535) – EA 4, 1 c, S. 409, 29.9.1534; S. 421, 27.10.1534 – Pup. II, S. 363 und 372 – Sulzberger, S. 46 – Kuhn I, S. 324 – Knittel II, S. 84.

3 STATG 73643, Ber Gyss von Gyssenberg, s. d. (ca. 1535); 73650, Attestation ZH 1535; ZH an Gyss von Gyssenberg, Freitag nach Pauli Bekehrung 1535; ZH an unbekannten Adressaten, Donnerstag nach Ostern 1535; 73694, Kopialbuch Bussnang, Absch der X Orte 1535 – STAZ

Komtur entschied hier nicht über den Gottesdienst in seiner Hauskirche, so dass die Evangelischen widerstehen konnten³.

Ganz erfolglos indessen blieb Komtur Gyssenberg nicht. Nach einer Schrift aus dem Jahre 1810, welche sich mit den Rechten der Katholiken an verschiedenen Fonds befasst, gelang es ihm, die Kirchengüter von Affeltrangen und Märwil der Komturei zu inkorporieren und damit dem evangelischen Einfluss weitgehend zu entziehen. Wie folgenschwer überhaupt die Besetzung der Tobler Pfründe mit einem Priester war, zeigte sich schon wenige Generationen später. So gab es 1617 in Tägerschen noch eine protestantische Haushaltung, während Tobel ganz katholisch war. Das erklärt, warum der evangelische Gottesdienst in der Kirche Tobel noch vor 1560 aufhörte. Anderseits konnten die Katholiken in den Gemeinden Affeltrangen und Märwil mit den umliegenden Höfen nur schwer Fuss fassen. Lediglich in Braunau und Hittingen, deren Filialkirche ebenfalls zum römischen Kultus zurückfand, traten die Altgläubigen etwas stärker auf; 1632 waren in Hittingen die Hälfte, in Braunau ein Viertel der Haushaltungen wieder katholisch. Aus dieser Lage heraus veränderte sich die Struktur der Pfarreien. Der Priester versah nicht nur die Gemeinde Tobel, sondern die Katholiken der ganzen Herrschaft. Die gleiche Aufgabe wuchs spätestens 1566 dem Affeltranger Prädikanten evangelischerseits zu. Märwil konnte wohl aus wirtschaftlichen Gründen seinen Prediger nicht halten, so dass Prädikant Hans Stäbinger von Affeltrangen in einem Vertrag mit Komtur Adam von Schwalbach für 84 Gulden auch die Pastoration dieser Gemeinde übernahm. Den Rechtsanspruch für einen katholischen Gottesdienst in Affeltrangen und Märwil freilich gab die Komturei nicht auf⁴.

Die gegenreformatorische Tätigkeit Gyssenbergs belastete naturgemäß das Verhältnis zu den Untertanen. Sie klagten nicht nur über den aufwendigen Lebensstil des Komturs, der auch vom Verwalter Koch und vom Ritterorden bestätigt wurde. Als Landvogt Sonnenberg 1534 in Tobel weilte und mit dem Komtur essen wollte, weigerten sich die Amtleute der Herrschaft, die Stube zu verlassen, was zu einer Klage Gyssenbergs beim Landgericht führte. Im gleichen Jahre musste ein Braunauer Urfehde schwören, weil er «gefährlich» ins Ritterhaus ging und gegenüber seinem Herrn sich hochmütig und trotzig verhielt⁵.

A. 267, ZH an Lv Sonnenberg, Freitag nach Pauli Bekehrung 1535; A. 276, ZH an unbekannten Adressaten 1535; Lv Sonnenberg an Zürich, Samstag nach Purification Mariens 1535; Komtur Gyss von Gyssenberg an ZH, 5.2.1535; A. 367.1, Hans Heller, Schreiber zu Tobel, an ZH, 31.1.1535 – EA 4, 1 c, S. 491, 13.4.1535 – Sulzberger, S. 39 – Knittel II, S. 84 f.

4 PAT, Begründung der Rechtsansprüche an die Fonds 1810 – STATG 73643, Vertrag zwischen Adam von Schwalbach und dem Präf von Affeltrangen 1566 – STAZ A. 267, Verz der Dörfer und Gehöfte der Kirchgenen Affeltrangen und Märwil 1617; Ber über das Pfrundeinkommen der Pfründe Affeltrangen, 31.10.1632.

5 STATG 7364, Ub 14.1.1535; Urfehde, 16.5.1535; 7362, Bad Absch 1535 – EA 4, 1 c, S. 409, 29.9.1534.

Die Gegenreformation in Wängi

Nach der Niederlage Zürichs bei Kappel geriet die Gemeinde Wängi in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Vorerst strich der Komtur den Zuschuss an die Besoldung des Prädikanten, welchen das Zürcher Ehegericht seinerzeit verordnete. Zur Zeit des Krieges hatte die Gemeinde neben Jahrzeiten, Gütlen und Kirchengütern auch die Kapelle Tuttwil verkauft, um die Kosten zu bezahlen. Die Gerichtsherren von Sonnenberg und Wängi, Ulrich von Landenberg und Christophel Giel, erwirkten 1532 ein Urteil der X Orte, welches Wängi verpflichtete, die Kirchengüter und Gütlen dem Gotteshaus zurückzugeben, und die Kapelle Tuttwil wieder in «Ehr und Wesen» zu bringen. Mit unterschiedlichem Erfolg suchten die Pfleger die Gelder aus den Jahrzeiten einzutreiben. 1532 verfügte das Landgericht, Hans Ammann von Wittenwil müsse erst zahlen, wenn man die Jahrzeit halte und das von ihm gestiftete Licht im Beinhaus wieder brenne, Bedingungen also, die nur unter dem katholischen Kultus erfüllbar waren. Die Einwände der Pfleger, die Zinsen seien im Krieg zum Nutzen aller angewendet worden, verfingen nicht; die Gottesgabe dürfe nicht «verkrieget» werden, meinte Ammann. In einem andern Falle jedoch musste ein Schuldner zahlen, weil die Pfleger nachwiesen, dass die mit der Jahrzeit verbundene Spende den Armen zukam. Offenbar hatte man Stiftungen, welche sozialen Zwecken dienten, nicht oder nur teilweise versetzt. Trotzdem blieb die Gemeinde schwer belastet, so dass sie im November 1532 der Tagsatzung mitteilte, es sei ihr unmöglich, die Kapelle Tuttwil instand zu setzen⁶.

Noch in diesem Jahre versuchte Christoph Giel, allerdings ohne Erfolg, einen Priester nach Wängi zu bringen, doch wurden immerhin einige Kirchenzierden vermutlich in der Kapelle der Sonnenberger angebracht. Im folgenden Jahr beschädigten Unbekannte sie bei einem nächtlichen Einbruch. 1535 aber gestattete die Gemeinde dem Komtur, was Affeltrangen und Märwil ihm verweigerten. In einem Vertrag wurde folgendes verabredet: Ein Priester soll der Gemeinde predigen. Wer der darauf folgenden Messe nicht beiwohnen will, kann die Kirche verlassen. Niemand soll gezwungen werden, die Sakramente zu nehmen, zu beichten, zu opfern oder die Kinder nach altem Ritus taufen zu lassen. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten stellt der Mesmer beim Beinhaus einen Tisch mit Brot und Wein hin. Wer will, kann hier das Abendmahl nehmen. Als Gegenleistung verzichtet der Komtur darauf, die Gemeinde für die Güter zu belangen, die sie versetzt hatte, und gestattet zugleich, dass die Kirchenzierden und die Kapelle Tuttwil aus dem Kirchengut wiederhergestellt werden.

Die Verhandlungen zwischen Kollator und Gemeinde gingen offenbar in einem gedeihlichen Klima vor sich, konnte sich doch Gyss von Gyssenberg

⁶ STATG 73649, Ub der X Orte 1532; Ub zwischen der Kirche Wängi und Hans Ammann von Wittenwil 1532; Ub zwischen der Kirche Wängi und Othmar Lüthy von Stettfurt 1532 – EA 4, 1 b, S. 1426, 4.–10.11.1532; S. 1430, 11.11.1532.

noch im gleichen Jahr den Kirchengenossen als Schiedsrichter in einem Streit mit Kaplan Keller um seine Besoldung anbieten. Der Vertrag gewährte ihnen einige offensichtliche Vorteile, während die langfristigen Nachteile für die Evangelischen weniger klar zutage traten. Man konnte damals wohl annehmen, dass ein Konzil die Kirchenspaltung in Kürze beilegen würde, so dass der Vertrag auch entschiedenen Neugläubigen angesichts ihrer Lage als kleineres Übel erschien⁷.

Zu Beginn des Jahres 1535 verliess Prädikant Buchmann Wängi. An seine Stelle trat Pfarrer Paul Heiler. Neben ihm wirkte noch Kaplan Ulrich Keller, der offenbar zwischen dem neuen und dem alten Glauben schwankte. 1538 war die Pfarrpfründe wieder vakant. Mit einem Hinweis auf den grossen Mangel an Geistlichen schlossen Komtur und Gemeinde einen neuen Vertrag, der Kaplan Keller für drei Jahre die pfarrherrlichen Funktionen übertrug. Mit den Erträgen der Pfarrpfründe sollten deren Kapitalien aufgestockt, die Schulden der Gemeinde abgetragen und die Armen besser versorgt werden. 1542 verlangten die Wängemer jedoch, dass der Komtur wie früher zwei Geistliche anstelle; offenbar hofften sie, auf diese Weise wieder zu einem Prädikanten zu kommen. Gyss von Gyssenberg aber erklärte, nach dem Vertrag von 1535 müsse sich die Gemeinde mit einem Priester begnügen. Ein Schiedsgericht gab ihm recht, gestattete den Evangelischen jedoch, dass ihnen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein Prädikant von auswärts predige und das Abendmahl austeilte. Der Komtur seinerseits erliess der Gemeinde eine Schuld von 100 Gulden. Überdies hielt das Urteil fest, die Kirchgenossen hätten kein Recht, Einfluss auf die Pfrundgüter zu nehmen. In der Folge versah Ulrich Keller die Pfarrei, geriet jedoch im Alter in Schulden. Gyss von Gyssenberg kaufte ihm 1552 sein Haus ab, angeblich ohne zu wissen, dass es der Kaplaneipfründe gehörte. Als er es weiterveräussern wollte, wandte sich die Gemeinde mit dem ihr wohlbekannten Tagsatzungsabschied dagegen, nach welchen keine Pfrundgüter verkauft werden durften. Der als Schiedsrichter angerufene Landvogt wies sie jedoch mit dem Argument ab, laut Spruch von 1542 hätte sie kein Einflussrecht auf die Verwaltung der Pfründe. Andererseits verpflichtete er den Kollator, der Kaplanei ein gleichwertiges Haus zur Verfügung zu stellen, falls sie wieder aufgerichtet werden sollte⁸.

Für die Zukunft ebenso wichtig wie der Vertrag von 1535 war der Spruch von 1542, der die Kaplaneipfründe praktisch aufhob. Damit fehlte jedem wei-

⁷ STATG 73649, Gyss von Gyssenberg an die Gde Wängi 1535 – STAZ A. 266.1, ZH an Lv, Montag nach Andreas 1532; Vertrag zwischen der Komturei und der Gde Wängi, Neujahr 1535 – EA 4, 1 c, S. 99, Juni 1533; S. 132, Juli 1533 – Knittel II, S. 90 f. – Sulzberger, S. 67 – Tuchschmid, Wängi, S. 126 f. – Pupikofer, Wängi, S. 22 f. – Kuhn I, S. 354 f.

⁸ STATG 7360, Vertrag, 7.6.1538; 73648, Gyss von Gyssenberg an die Gde Wängi 1536; 73649, Spruch des Lv, s. d. (nach 1552) – STAZ A. 266.1, Spb 1542 – Tuchschmid, Wängi, S. 127 f. – Pupikofer, Wängi, S. 23 f.

teren Begehren der Evangelischen nach einem Prädikanten von vornehmerein die materielle Grundlage. Eines allerdings erreichte der geschickt taktierende Komtur nicht; die Mehrheit der Wängemer blieb protestantisch.

Als sich die Gemeinde Matzingen 1518 von Wängi trennte, versprach sie, dem Wängemer Pfarrer für die verlorenen pfärrlichen Rechte jährlich 12 Gulden zu bezahlen. Während der Reformation gelang es ihr auf zwei Rechtstagen vor dem Landvogt, zu denen Pfarrer Buchmann nicht erschien, diese Vertragsklausel zu Fall zu bringen. Nach der evangelischen Niederlage bei Kappel entrichtete sie vorerst die Summe wieder, weigerte sich aber 1536 erneut zu zahlen. Darauf verklagte sie Pfarrer Heiler von Wängi, unterstützt vom Komtur, beim Landvogt. Vor Gericht argumentierten die Matzinger, dergleichen Opfer widersprüchen ihrem Glauben, der Pfarrer von Wängi versehe sie nicht mit der Messe, und sie begehrten sie auch nicht; den Vertrag von 1518 übrigens hätten sie mit Pfarrer Buchmann, nicht mit dem jetzigen Priester geschlossen. Dieser arbeitete in seiner Antwort den Unterschied zwischen Glaubensansichten und rechtlicher Verpflichtung heraus: Der Vertrag von 1518 sei ein auf ewige Dauer bestimmtes Abkommen, man verlange von den Matzingern nicht, dass sie ihren Glauben änderten, sondern dass sie Brief und Siegel achteten. Gegen die Matzinger fiel ins Gewicht, dass ihnen nach 1533 offenbar bereits Landvogt Sonnenberg einmal Unrecht gegeben hatte, und auch diesmal verloren sie den Prozess. Ein weiterer Versuch, sich aus der Zahlungspflicht zu lösen, scheiterte 1586⁹.

Beim ganzen Prozess ging es deutlich nicht nur darum, altes Recht wiederherzustellen. Das Urteil stärkte die wieder von einem Priester besetzte Wängemer Pfründe und schwächte die Matzinger Pfarrstelle. Die dortigen Pfarrgenossen waren durchwegs protestantisch, so dass kaum Hoffnung bestand, die Front aufzuweichen. Hier wird auch die Grundlage von Gyssenbergs gegenreformatorischer Tätigkeit deutlich: Er konnte seine Ziele nur dort durchsetzen, wo besondere Verhältnisse oder Probleme vorlagen, musste aber vor geschlossem Widerstand kapitulieren. Entscheidend für den katholischen Kultus in der Herrschaft Tobel war insbesondere, dass er sofort mit der Gegenreformation begann, bevor der noch junge Protestantismus sich strukturell und ideell zu verfestigen vermochte.

Zwiste um die Kirchen Wuppenau und Schönholzerswilen

In Wuppenau verband sich der Komtur als Kollator mit dem Abt von St. Gallen als Gerichtsherr, um den alten Kult wieder einzuführen. 1533 weigerte sich der Abt, einen alten Zins zu zahlen, weil er für einen Priester und nicht einen Prädikanten, für das Messelesen und nicht nur das Predigen bestimmt sei. Im folgenden Jahr brachte Prädikant Ulrich Lieb, der Wuppenau seit 1530 ver-

⁹ STATG 73649, Ub, Dienstag nach Hl. Kreuz 1536; Ub, Montag nach St. Michael 1536 – Pupikofer, Wängi, S. 24.

sah, eine kranke Frau zum evangelischen Glauben, wofür der Gerichtsherr ihn verhaften liess. Nachdem die Fürsprache vornehmer Leute ihn vor dem Tode bewahrt hatte, musste er schwören, zeit seines Lebens nie mehr die hohen und niedern Gerichte des Klosters St. Gallen zu betreten. Wahrscheinlich gelang es daraufhin Gyss von Gyssenberg vorübergehend, einen Priester auf die Pfründe zu setzen. Die späteren Ereignisse zeigen, dass dieser Erfolg jedoch wieder verloren ging. Bis in die sechziger Jahre hinein wird dann weder ein Priester noch ein Prädikant erwähnt¹⁰.

In der Nachbargemeinde Schönholzerswilen traten die 27 oder 28 Haushaltungen in der Reformation zu Zwinglis Lehre über. Nach dem Tode von Prädikant Brunner 1551 liess sich die Gemeinde vorderhand vom Wuppenauer Prädikanten versehen, um das Pfrundgut zu äuffnen. Nun baten um 1555 einige Bewohner von Aspenreuti um die Messe in Schönholzerswilen, da sie in Bussnang damit nicht bedient würden und in andere Kirchen laufen müssten. Als die Schönholzerswiler nach 1560 wieder einen Prädikanten setzen wollten, machte man in Tobel geltend, ihre Pfründe sei nur eine Kaplanei, ihr Gotteshaus nicht Pfarrkirche, sondern nur eine Filiale von Bussnang. In der Tat bestätigt das 1508 erneuerte bischöflich-konstanzerische Matrikelbuch diese Ansicht. Nach dem zweiten Landfrieden konnte der Kollator frei über den Gottesdienst in Filialen verfügen. So führte Gyss von Gyssenberg in der Kapelle Braunau ohne erkennbaren Widerstand die Messe ein. Eine Pfarrkirche hingegen durfte Andersgläubigen nicht entzogen werden. Die Evangelischen erklärten, sie hätten seit der Reformation einen eigenen Geistlichen gehabt und seit Menschengedenken eine Pfarrei gebildet. Komtur Adam von Schwalbach, der damals im Ritterhaus regierte, erwiderte, das sei eine widerwärtige Zeit gewesen, wo es nach eines jeden Gefallen und Gutdünken gegangen sei. Um ihnen den weiten Weg zu ersparen, habe man ihnen aus Gnade einen Prädikanten gestattet; rechtlich aber gehörten sie tot oder lebendig zur Pfarrkirche Bussnang. Die Komturei versuchte also auf dem Weg der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes das Kirchlein den Katholiken zurückzugewinnen. Die Evangelischen dagegen beriefen sich auf den faktischen Zustand, um die Rechte am Gotteshaus nicht zu verlieren, erklärten sich aber bereit, es mit den Katholiken zu teilen. Wäre Schwalbach darauf eingegangen, hätte er Schönholzerswilen als selbständige Pfarrei anerkannt. Hierbei ist zum Verständnis beider Seiten anzumerken, dass Toleranz in Glaubensdingen damals überwiegend als Schwäche ausgelegt wurde.

Eine gütliche Einigung schien zu Beginn des Konflikts noch möglich. In Abwesenheit Adams von Schwalbach verhandelte Verwalter Blarer von Wartensee mit den Schönholzerwilern über einen Vertrag, der offenbar auch zustande

¹⁰ STATG 73643, Ber Gyss von Gyssenbergs, s. d. (ca. 1535); 73644, Appellationsbrief der Kirchenpfleger zu Wuppenau 1533; Ub des Hofgerichts zu Wil 1533 – Knittel II, S. 132 – Kuhn I, S. 168 f. – Sulzberger, S. 174 f.

kam; jedenfalls beschuldigten sich später beide Parteien gegenseitig, ihn nicht gehalten zu haben. Sein Inhalt kann nur schwer rekonstruiert werden. Nach Aussagen Schwalbachs bewilligte Blarer der Gemeinde einen Prädikanten, so lange es der Komturei gefiele und sofern die Pfarrgenossen sich nicht mehr ins Pfrundeinkommen einmischten. Damit wären die Evangelischen vom guten Willen des andersgläubigen Kollators abhängig gewesen. Sie behaupteten ihrerseits, Blarer habe ihnen den Geistlichen unwiderruflich bewilligt. Schwalbachs Äusserungen zeigen, dass er versuchte, das Kirchengut in katholische Hände zu ziehen. Er konnte die Evangelischen nicht als Rechtsnachfolger der Stifter anerkennen, sondern wollte die Einkünfte wieder der früheren Bestimmung zuführen. Zudem warf er den Protestantten schlechte Wirtschaft vor. Diese waren zwar bereit, dem Kollator Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen, wollten ihm aber das Eigentumsrecht offensichtlich nicht abtreten. Einige Gemeindeglieder drangen sogar in die Kirche ein und läuteten die Glocken, als wollten sie so ihre Ansprüche bekräftigen. Komtur Schwalbach hatte wahrscheinlich bereits vorher einen Altar in die Kirche gesetzt und dem protestantischen Pfarrer von Wuppenau, Bartholomäus Thrayer, jede weitere gottesdienstliche Handlung in Schönholzerswilen verboten. Damit stand die Gemeinde ohne Prädikant da. Nun berief sie sich auf den Vertrag mit Blarer, den Schwalbach jedoch nicht anerkannt.

Im Jahre 1562 gelangte die ganze Frage schliesslich an die regierenden Orte. Nun besass der Abt von St. Gallen, der drängend hinter den Vorgängen um Schönholzerswilen stand, in den Bergerichten bis an das Malefiz sämtliche Gerichtsrechte und verlangte, auch diesen den Landfrieden berührenden Fall beurteilen zu dürfen. Zürich widersprach; die regierenden Orte hätten als Landesobrigkeit den Landfrieden erlassen und müssten deshalb auch die Streitfälle beurteilen. Die Limmatstadt musste sich allerdings sagen lassen, sie besitze in Stammheim eine ähnliche Rechtsstellung und unterziehe sich dort der Landesobrigkeit in solchen Fragen auch nicht. Der Abt bekam recht, und am 1. September 1564 standen beide Parteien vor seinem Tribunal. Nochmals präzisierten sie ihre Argumente. Die Evangelischen verloren den Prozess auf der ganzen Linie. Im gleichen Jahre verliess ihr Prädikant die Gemeinde, die ihm noch einen Zuschuss von 4 Gulden geben wollte, damit er «wegkommen könne». Bei der Rechnungsabnahme akzeptierte der Tobler Statthalter diese Ausgabe nicht. Die Protestantten behielten lediglich noch das Beerdigungsrecht auf dem Friedhof in Schönholzerswilen und mussten dafür die Kirchhofmauer mitunterhalten. Zur Predigt gingen sie in die Kirche Bussnang¹¹.

11 STATG 73645, Urkunde, 20.8.1561; Jahrrechnungsabsch, 10.6.1562; Citation der Ev von Schönholzerswilen nach Baden 1563; Konrad von Schwalbach an ZH, Margarethentag 1563; Bad Absch, 20.6.1563; Instruktion, 11.9.1563; Anthräffend die Handlung mit dem kilchli Wylen, 2.1.1564; Absch, 21.1.1564; Ub des äbtischen Gerichts, 1.9.1564; Gewaltbrief Adams von Schwalbach, 11.9.1563 – STAZ A. 274, Bad Absch, Juni 1562; B. IV. 24, ZH an Komtur Adam von Schwalbach, 12.7.1563 – EA 4, 2, S. 997 – Sulzberger, S. 177 f. – Pup. II, S. 437 f.

Um 1560 bat eine Gruppe Altgläubiger aus Wuppenau den Gerichtsherrn und den Kollator um die Messe in der dortigen Pfarrkirche. Schwalbach gestattete sie, und Pfarrer Joachim Stäbinger aus Heiligkreuz erschien vorerst alle zwei Wochen in der Gemeinde und versah die Katholiken. Nachdem 1562 das Pfrundvermögen durch einen Vertrag, die «gütlichen Mittel», geteilt worden war, stellte der Kollator 1564 Johann Distel als Priester an und führte ihn ins Pfarrhaus ein. Das Einkommen beider Geistlichen muss jedoch sehr gering gewesen sein. Prädikant Bartholomäus Thrayer jedenfalls beklagte sich, er könne den Hauszins nicht mehr bezahlen. Seine Pfarrkinder verlangten vom Kollator vergeblich, dass er ein weiteres Pfarrhaus erstelle. In der Komturei plante man, das Einkommen des Priesters aus dem Pfrundgut von Schönholzerswilen zu verbessern. Beim Streit um das dortige Kirchlein stand also auch der katholische Kultus in Wuppenau auf dem Spiel, besonders da die Evangelischen die Teilung von 1562 anfochten. Als der Prädikant wegen Meineides verurteilt und von Schwalbach aus seinem Amte entlassen wurde, trieben die Dinge einer Entscheidung zu. Bereits 1562 hatte die Gemeinde das Angebot des Komturs abgelehnt, sich ausser an den drei Hochfesten mit einem Priester zu begnügen. Nun standen die Protestanten vor der schweren Aufgabe, die Besoldung ihres Geistlichen zu regeln. 1565 anerkannte die Gemeinde mit Stimmenmehrheit die Teilung von 1562, und zwei Jahre später verzichtete sie vertraglich für immer auf einen Prädikanten. Der Priester sollte die Evangelischen in der Gemeinde taufen, begraben und ihre Ehen einsegnen. Nach der Messe sollten die Glocken geläutet werden, damit sie die Predigt besuchen könnten. Lediglich am Nachtag der drei Hochfeste durfte der Prädikant von Bussnang den Evangelischen predigen und das Abendmahl reichen, musste sich aber jeder weiteren Funktion enthalten. Die Lösung widerspiegelt die Hoffnung, dass die beiden Konfessionen sich in Kürze etwa durch die Beschlüsse des in Trient tagenden Konzils wieder zusammen finden könnten. Das war allerdings der letzte Einbruch dieser Art, welcher dem Tobler Komtur in die Linien der Evangelischen gelang. Im folgenden Falle war ein Konsens der Gemeinde nicht mehr möglich, und der Kollator musste sich voll auf seinen Rechtsstandpunkt abstützen¹².

Der Streit um den Altar zu Bussnang

Seit der Reformation sass der evangelische Geistliche in Bussnang auf der Pfarrfründe, während der Komtur nach den Weisungen des zweiten Landfriedens weiterhin über die Kaplaneipfründe verfügte. Bereits 1541 war die Kaplanei durch Hans Wähinger besetzt. Ihm folgte 1557 Ulrich Dietrich nach, den die Akten noch 1571 als Inhaber der Stelle erwähnen. Beide lebten jedoch ausserhalb der Gemeinde. Dietrich war Schaffner der Komturei Feldkirch. Die bis

¹² STATG 73644, Ub 1566; 73645, Instruktion, 11.9.1563; Anthräffend die Handlung mit dem kilchli Wylen, 2.1.1564; Ub des äbtischen Gerichts, 1.9.1564 – STAZ A. 274, Pfarrer Sprüngli an ZH, 31.10.1631 – Sulzberger, S. 175 f. – Kuhn II, S. 169 f.

zur Reformation vom Kaplan bewirtschafteten Güter gingen pachtweise an Bussnanger über. Als Pfleger der Pfründe wird 1575 der Tobler Schreiber Hans Heller genannt. Zu Gyssenbergs Zeiten gab es in der Gemeinde offensichtlich kaum Katholiken, so dass er die Teilung der Pfarrpfründe und die Messe nicht fordern konnte. So besetzte er, um den Rechtsanspruch bis auf bessere Zeiten aufrecht zu erhalten, die Kaplanei mit einem Statthalter, dem er keine geistlichen Pflichten übertrug¹³.

Einen ersten Schritt, den alten Kultus in der Kirche Bussnang wieder einzuführen, unternahm die Bruderschaft Unserer Lieben Frau. Sie hielt ihre Gottesdienste ursprünglich vor einem Seitenaltar ab, musste ihren Sitz in der Reformation jedoch nach Weinfelden verlegen. 1583 verlangte sie, nicht etwa der Kollator, dass in Bussnang der Altar wieder aufgerichtet, Messe gehalten und der Bruderschaft alle in der Reformation verloren gegangenen Kapitalien samt den Einkünften von den Evangelischen zurückgegeben würden. In der Gemeinde baten 40 Personen um den alten Kultus. Die Protestanten widersetzten sich entschieden und erklärten, in Bussnang wolle niemand die Messe, man habe auswärts wohnende Bruderschaftsangehörige aufgeführt. Die Einnahmen habe man für die Armen und zum Unterhalt der Kirche verwendet, man wisse nicht, was davon der Bruderschaft gehöre, und im übrigen habe der Kollator jeweils die Rechnung abgenommen und sei zufrieden gewesen.

In der Tat scheint der ehemalige Verwalter Blarer von Wartensee die Forderungen der Bruderschaft, der er selbst angehörte, als nicht rechtens beurteilt zu haben. Diese jedoch machte geltend, die Güter seien zur Ehre der Gottesmutter und der himmlischen Heerscharen sowie zum Heil der Seelen gestiftet worden. Die Evangelischen jedoch hätten mit ihrem Mutwillen Schaden gestiftet. Der Streit kam vor den Landvogt und die regierenden Orte. Der gütliche Vergleich von 1584 gestattete der Bruderschaft, am früheren Ort einen Altar zu errichten, wozu die Protestanten 70 Gulden beitragen mussten. Weitere 100 Gulden zahlten sie für die andern Ansprüche. Dagegen war von einer Erneuerung der katholischen Pfarrei nicht mehr die Rede; offenbar wohnten die angeführten 40 Katholiken doch nicht innerhalb der Gemeinde¹⁴.

1594 geriet die Frage wieder in Bewegung, als die Amtleute in Frauenfeld der Gemeinde befahlen, einen Altar in den Chor zu setzen und die Messe einzuführen, weil 40 Personen sie begehrten. Allem Anschein nach war auch diesmal die Liste nicht über jeden Zweifel erhaben. Die Evangelischen behaupteten, niemand in Bussnang verlange die Messe. Vergeblich forderten sie, dass man

13 STATG 7364, Ub der VII Orte zu Baden, 1.6.1564; 73642, Revers betr. die Belehnung mit der Kaplanei Bussnang, 1.12.1570; 73646, Revers Ulrich Dietrichs, 13.2.1571, Zinsbrief, 17.3.1575; 73647, Sb 3.12.1541; Sb Mittwoch vor Dionysius 1563; Sb Mittwoch vor Katharina 1563.

14 STATG 73637, Kopie des Vergleichs vom 25.6.1584; Quittung, 22.11.1584 – STAZ A. 274, Sb 1583; Memoriale der Gde Bussnang, 19.6.1594; B. IV. 43, ZH an seine Ges in Baden, 15.6.1583 – Kuhn I, S. 56 f.

ihnen die Namen mitteile. Offenbar hatten sich wiederum auswärtige Bruderschaftsmitglieder für den alten Glauben einspannen lassen. Die regierenden Orte entschieden jedoch für die Katholiken. Als der Landvogt im März 1596 in Bussnang auftritt, um den Beschluss der Tagsatzung durchzuführen, kam es in der Kirche zu einem erregten Auftritt mit einigen Evangelischen. Der Landvogt erklärte, er wäre jämmerlich ermordet worden, hätte Gott es nicht verhindert, während die Gegenseite den Vorgang auf einen ungebührlichen Wortwechsel reduzierte. Als die Gemüter sich etwas abgekühlt hatten, erschrak man in Bussnang und liess in Frauenfeld melden, man wolle sich an den Abschied halten. Der Landvogt jedoch betrachtete den Fall als malefizisch und überwies ihn zur Beurteilung an die X Orte. Vergeblich argumentierten die Protestantten, die Sache werde zu hoch angezogen. Man wolle gehorsam sein, dadurch sei das Feuer ausgelöscht, aber der Widerpart wolle es wieder anzünden.

Tatsächlich luden die V Orte zu einem Tag auf den 12. Mai 1596 nach Frauenfeld, um die «offene Meuterei, Rebellion und Majestätsbeleidigung» zu ahnden. Vergeblich suchte Zürich, eine Berner Gesandschaft in den Thurgau zu bringen. Die Aarestadt war mehr an der Westschweiz interessiert, liess den Zürchern im übrigen jedoch freie Hand. Diese instruierten ihre Gesandten, sie sollten auf eine milde Strafe oder auf eine Verschiebung der ganzen Frage auf die nächste Tagsatzung dringen, wo auch die Berner anwesend wären. Der Krawall sei nur ausgebrochen, weil die Zahl der Messwilligen zu hoch angesetzt worden sei. Man müsste auch jenen nachspüren, welche die Liste gefälscht hätten.

Ende Juni 1596 fiel das Urteil der Tagsatzung: Der Landvogt erhielt den Auftrag, den Altar zu errichten. Der Komtur sollte den Priester aus der Kaplaneipfründe erhalten, ohne das Kirchengut oder die Besoldung des Prädikanten anzugreifen. Die Bussnanger hingegen hätten die Unruhestifter anzuseigen. Dazu fand sich die Gemeinde nicht bereit, ja sie drohte sogar mit Gegenwehr. Dem Landvogt wurde darauf befohlen, einige der «fürnembsten Aufrührer» zu verhaften, und als im Juli wieder eine Gesandtschaft der Orte in Frauenfeld erschien, baten die Bussnanger demütig um Verzeihung, liessen sich vom Landvogt wieder in Eid und Pflicht nehmen, mussten aber eine Busse von 1500 Gulden entrichten¹⁵.

In Bussnang brauchte man katholischerseits länger als sonst, um sich durchzusetzen, obwohl die Verhältnisse recht günstig lagen. Da bestanden die alten Rechte der Bruderschaft, ein Pfarrhaus und eine Pfründe. Aber es war offensichtlich sehr schwierig, eine gewisse Anzahl Messwilliger aufzutreiben, eine

15 STAZ A. 274, Memoriale der Gde Bussnang, 19.6.1594; Die V Orte an ZH, 24.4.1596; BE an ZH, 26.4.1596; Lv im TG an ZH u. SZ, 27.4.1596; LU an ZH, 6.5.1596; Bussnanger Pfr an Pfr am Grossmünster, Ostern 1596; Instruktion f. d. Zürcher Delegation nach Ffd, 1.5.1596 – B. IV. 50, ZH an Lv in Ffd, 21.8.1594 – B. IV. 51, ZH an Lv in Ffd, 10.8.1594 – B. IV. 52, ZH an Lv in Ffd, 19.3.1595 – EA 5, 1, S. 1356 f. Juni/Juli 1596 – Knittel II, S. 229 f.

unabdingbare Voraussetzung des Landfriedens für die Restauration des alten Kultus. Die Formel, dass ein Priester beide Konfessionen betreuen könnte, wurde gar nicht erst diskutiert. Der Ausgang des Konzils von Trient liess eine längere Trennung der Religionsgruppen erwarten, so dass derartige Vorschläge ihren Kompromisscharakter verloren hatten. Auffällig ist, dass diesmal nicht der Komtur Arbogast von Andlau, sondern die Bruderschaft, die Beamten in Frauenfeld und die katholischen Orte handelnd hervortraten. Der damalige Tobler Herr mag kein besonders handfester Streiter für seinen Glauben gewesen sein. Die V Orte warfen ihm vor, er führe ein ärgerliches Leben, habe die Bussnanger Kaplanei 14 Jahre lang unbesetzt gelassen, die Einkünfte für sich bezogen, einen Priester verstossen, das Almosen nicht gegeben, die Kirchenzierden veräussert, das Pfrundhaus nicht repariert und sich überhaupt mehr um das Weltliche als das Geistliche gekümmert. Deswegen würden ihm Haus und Herrschaft Tobel weggenommen. Andlau wandte dagegen folgendes ein: Als er die Komturei angetreten habe, sei kein Geistlicher in Bussnang gewesen. Er habe dann einen angenommen, der die Stelle nach zwei Jahren verliess, weil die Untertanen nicht zum Gottesdienst kamen. Nach langem Suchen habe er einen Nachfolger gefunden, den die Gemeinde jedoch zurückwies, so dass er ihn 1595 entlassen musste. Von den Einkünften der Pfründe habe er nur wenig für sich genommen, den Rest habe er an Zins gelegt oder die Gehälter anderer Geistlicher damit aufgebessert. Auch wenn Andlaus Amtsführung da und dort einige Zweifel rechtfertigte, so reagierten die katholischen Orte doch in jeder Hinsicht masslos. Der Orden stellte sich denn auch schützend vor seinen Ritter, wies auf seine Verdienste im Kampf gegen die Ungläubigen hin und anerbot sich, ihn zu strafen, wenn er es verdient habe. Im übrigen sei es Sache des Ordens, Komture abzusetzen. In der Tat trieb nicht nur Glaubenseifer die V Orte an. Seit Jahren bemängelten sie, dass zu wenig Eidgenossen unter die Ritter aufgenommen und mit Komtureien begabt würden. Insbesondere fühlte sich der junge Hans Ludwig von Roll aus einer Urner Herrschaftsfamilie im Orden mehrfach hintangesetzt. Nun verstiess man mit unzureichenden Gründen und gegen Ordensrecht Andlau aus der Komturei Tobel und hielt sie von Roll zu, was zu einem jahrzehntelangen Konflikt führte¹⁶.

In Bussnang musste von Roll einen Konflikt übernehmen, der schon unter Andlau angehoben hatte. Der Kollator verlangte, dass die Gemeinde nicht nur die neuen Kirchenzierden bezahlen, sondern aus dem Kirchengut auch für die Besoldung des katholischen Messmers und Pflegers und die Kosten des altgläubigen Kultus aufkommen müsse. Die Evangelischen beriefen sich auf das

16 STAZ A. 367.1, die kath Orte an den Grossmeister zu Malta, 8.7.1596; Schreiben des Grossmeisters von Malta, 9.9.1596; Arbogast von Andlau an ZH, 20.11.1596; Summarischer Ber über das Anbringen der fürstlichen Gesandtschaft bei den Ges der kath Orte 1600; Schreiben der den TG regierenden kath Orte, 24.5.1596 – EA 5, 1, S. 408, 30.6.1596; S. 1356, 1596 – über den Roll-Handel, siehe S. 133.

Urteil von 1596, laut welchem der Kollator den Priester aus der Kaplaneipfründe ohne Zuschüsse aus der Pfarrpfründe oder aus dem Kirchengut erhalten müsse. Dieses Urteil erstreckte sich jedoch offensichtlich nur auf den Lohn des Geistlichen, nicht aber auf die allgemeinen Kirchenkosten. 1601 konnte eine Zürcher Gesandtschaft mit von Roll folgenden Vergleich abschliessen: Die Kirchenkosten beider Religionen werden aus dem Kirchengut bezahlt. Jeder Seite steht ein eigener Mesmer und ein eigener Pfleger zu, welche das Kirchengut besoldet. Die Kirchenzierden und das bisher verbrauchte Wachs und Öl bezahlt der Komtur, doch geben ihm die Evangelischen an seine Prozessauslagen und andere Aufwendungen 20 Gulden.

Mit diesen Vertragsbestimmungen war 70 Jahre nach der Reformation in Bussnang wieder eine katholische Pfarrei entstanden. Die Zahl der Gläubigen allerdings blieb über lange Zeit hinweg unbedeutend¹⁷.

Der evangelische Gottesdienst in Wängi

1535 hatten die Wängemer mit dem Komtur vertraglich vereinbart, dass ein Priester beide Religionsgruppen betreue. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wandelten sich die Verhältnisse jedoch entscheidend. Immer mehr entwickelten sich aus zwei Glaubensparteien zwei Konfessionen. So störte es die Evangelischen zunehmend, dass der Priester nach katholischem Ritus ihre Kinder taufte und die Ehen einsegnete und dabei lateinisch betete. Viele Erwachsene kannten kaum das Vaterunser oder die 10 Gebote, da die Kinder in keiner Kirchgemeinde unterrichtspflichtig waren. Zudem hielt der Priester die Predigt nicht mehr verabredungsgemäss vor der Messe, sondern nach dem Verlesen des Evangeliums. Wer sich von den Protestanten am Worte Gottes erbauen wollte, musste deshalb einen Teil der Messe mithören. Schliesslich störten sie sich daran, dass allzu oft glaubenseifrige Kapuziner aus dem 1594 gegründeten Kloster Frauenfeld in Wängi wirkten. Immer häufiger traf man deshalb Evangelische aus der Gemeinde in den sieben protestantischen Kirchen der Umgebung an, wo sie wenig geschätzt wurden, weil sie die Plätze versperrten und nichts an die Kosten beitrugen. Bemerkenswert waren auch die Zahlenverhältnisse; in Stettfurt, Tuttwil und Wängi, den drei Gemeinden der Pfarrei, fanden sich über 700 Protestanten, während die Katholiken 1613 lediglich auf 118 Kommunikanten kamen; kleinere Kinder sind in der letzten Zahl allerdings nicht inbegriffen.

Verbessert hatte sich die politische Situation. Bisher wirkte der Komtur im Verein mit den Gerichtsherren von Wängi und Sonnenberg auf die Evangelischen ein. Nun gingen beide Herrschaften in evangelische Hände über. 1580

17 STATG 73646, Kilchenbrief zu Underbussnang 1601; 73647, Ub zwischen dem Komtur und den Pflegern von Bussnang 1600, Abschied der TS zu Baden, s. d. (etwa 1596) – STAZ B. IV. 54, ZH an Lv im TG, 22.4.1598 – B. IV. 58, ZH an Lv im TG, 11. und 20.10., 10.12.1600, 4.3.1601 – EA 5, 1, S. 1357, 1596.

kaufte Jost Zollikofer aus St. Gallen Sonnenberg, und 11 Jahre später erwarb die kurpfälzische Freifrau Maria von Hirschhorn Wängi. Als 1600 noch eine vierjährige Regierungszeit protestantischer Landvögte bevorstand, kamen die Dinge in Bewegung. Zwischen dem Frühjahr 1600 und dem Herbst 1601 gelangten insgesamt fünf Bitschriften der evangelischen Gemeinde Wängi nach Zürich, in denen sie einen eigenen Prädikanten forderte. Sie wollte ihn selbst besolden und hatte bereits ein kleines Kapital zusammengelegt; später stellten auch die Freifrau von Hirschhorn und der Junker Zollikofer Zuschüsse in Aussicht. Zürich sandte vorerst eine Delegation zu Komtur von Roll nach Tobel, der aber mit dem Hinweis auf den Vertrag von 1535 jedes Entgegenkommen verweigerte. Da der Orden ihn als Herrn des Ritterhauses nicht bestätigte, wagte er keine grossen Schritte, sondern meinte, er sitze da «wie der Vogel auf dem Zweig». Die Wängemer erklärten, der Vertrag von 1535 sei ungültig, weil weder der Landvogt noch die VII Orte ihn bestätigt hätten. Das Dokument sei dem «einfachen Völklein» damals so verlesen worden, als handle es sich um eine Verfügung der Landesobrigkeit, weshalb es angenommen wurde. Nach dem Landfrieden könnten drei Haushaltungen einen Priester oder Prädikanten fordern, in Wängi aber gebe es deren 150; dieses Recht schütze auch sie, nicht nur den Komtur. Im übrigen hielten sich auch die Katholiken nicht so genau an den Vertrag, indem sie die Predigt in die Messe einbauten. Die Tagsatzung hatte sich schliesslich mit dem Geschäft zu befassen. Die V Orte forderten von Roll auf, seine Rechte nicht preiszugeben und suchten im übrigen, Zeit zu gewinnen. Zürich dagegen setzte sich für seine Glaubensgenossen ein und bemerkte, man habe vor einigen Jahren dem Bau des Kapuzinerklosters Frauenfeld nur zugestimmt, weil man hoffte, auch evangelische Belange fänden Verständnis. Schliesslich drohte es mit einem eidgenössischen Schiedsverfahren. Als Luzern auf seine Vorstösse lediglich antwortete, man werde sich mit der Sache befassen, erlaubte die Limmatstadt am 28. Oktober 1601 den Protestanten von Wängi urkundlich, einen Prädikanten anzunehmen, damit er ihnen an Sonn- und Feiertagen predige¹⁸.

So trieben die Dinge auf einen Konflikt in der Eidgenossenschaft zu. Pfarrer Baumann von Aadorf begann, jeden Sonntag in Wängi Gottesdienst zu halten, doch verbot ihm bereits im November ein Landgerichtsknecht die Kirche. Er war aber scheinbar dazu nicht berechtigt, und Baumann betreute die Gläubigen weiterhin. Mit Genugtuung wurde bemerkt, dass etwa 20 Katholiken der Messe

18 STATG 73649, Kommunikantenzettel der Pfarrei Wängi 1613 – STAZ A. 266.1, Die Ev von Wängi an ZH, s. d. (ca. 1600); Befehl ZH, 7.5.1700; Antwort von Rolls auf die Begehren der ev Wängemer, 18.5.1600; Ber ZH Ges, 18.5.1600: Die Ev von Wängi an ZH, 27.5.1600; Lv in Ffd an ZH, 4.6.1600; Die Ev von Wängi an Ges der VII Orte, s. d.; Die Ev von Wängi an ZH, 4.5.1601; ZH an die V Orte, 12.8.1601; LU an ZH, 27.8.1601; Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, 25.10.1601; Die Ev von Wängi an ZH, 26.10.1601; Urkunde ZH, 28.10.1601 – B. IV. 58, ZH an Lv im TG, 24.5.1600 – EA 5, 1, S. 1357, Juni 1600 – Tuchschmid, Wängi, S. 130 f.

beiwohnten, während rund 500 Evangelische draussen auf die Predigt warteten. Zu Beginn des Jahres 1602 verlangten die katholischen Orte, dass Zürich den Prädikanten wegschaffe. Dieses erwiderte, der Geistliche sei landfriedensmässig gesetzt worden, niemand habe Recht vorgeschlagen. Katholischerseits versuche man nur, die Sache endlos zu verzögern. Den Landvogt wies Zürich an, entsprechenden Befehlen der V Orte keine Folge zu leisten. Im März 1602 musste er Pfarrer Baumann, der bereits 28mal in Wängi auf der Kanzel stand, weitere Predigten verbieten. Der gemeine Amtmann war nach Baden zitiert worden, weil er dem Prädikanten gegen den Willen der Obrigkeit in Wängi den Gottesdienst gestattete. Zürich aber befahl Baumann, sich nicht einschüchtern zu lassen. Es wollte die Gegenseite durch feste Tatsachen zu Verhandlungen zwingen. Das veranlasste die V Orte am 7. März 1602 zur Drohung, man werde andere Mittel suchen, wenn ihre Befehle weiter für schimpflich geachtet würden. Zürich ordnete darauf am 9. März den Untervogt von Oberwinterthur «in falscher Kleidung» nach Wängi ab. Bei einer Verhaftung Baumanns sollte er die Untertanen der Vogtei Kyburg alarmieren und den Gefangenen herausholen. Es geschah allerdings nichts¹⁹.

Auf der Tagsatzung im März 1602 bildeten Bern, Glarus, Solothurn und Freiburg eine Schiedskommission und erarbeiteten einen Kompromiss, um die kriegerische Stimmung abzubauen. Danach sollte Wängi künftig durch einen auswärts wohnenden Prädikanten an Sonn- und Feiertagen betreut werden, doch müsse im übrigen der Vertrag von 1535 in Kraft bleiben. Damit hätte dieser die obrigkeitliche Anerkennung erlangt. Die katholischen Orte dürften überall in der Gemeinen Herrschaft, wo jemand die Messe begehrte, Priester setzen. Schliesslich sollten die Prädikanten im Thurgau eine eigene Synode bilden und nicht mehr nach Zürich oder St. Gallen an die Kapitelsversammlungen gehen. Damit wäre Zürichs Einfluss auf die thurgauischen Geistlichen eingedämmt worden. Die Limmatstadt verschob ihre Antwort vorderhand, stellte aber auf Weisung der Schiedskommission den protestantischen Gottesdienst in Wängi vorderhand ein. Das führte bei den Protestant en zu «viel Heulen, Klagen und Jammern bei Männern und Weibern». Die Katholiken hänselten sie: «Wo handt Ir üwere Herren von Zürich, die üch ein Predicanten wellent geben?» Auch der Komtur wagte einen Zug. Statt den Aadorfer, verpflichtete er den Matzinger Prädikanten zur Predigt an Ostern und Pfingsten, die den Evangelischen nach dem Vertrag von 1535 zustand. Damit wollte er offensichtlich seine Rechte als Kollator klar herausstreichen. Die Gemeinde jedoch beschloss,

¹⁹ STAZ A. 266.1, ZH an Lv, 18.11.1601; Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, Februar 1602; ZH an jedes der V Orte, 3.2.1602; UW an ZH, 14.1.1602; Uri an ZH, 18.2.1602; SZ an ZH, 19.2.1602; Ratschlag vor Rät und Burger ZH, 27.2.1602; ZH an Lv im TG, 27.2.1602; Ev-Wängi an ZH, 27.2.1602; Ratsherr Grebel, ZH, an Pfr Baumann, Aadorf, 27.2.1602; Hans Ulrich Wolf, Kyburg, an ZH, 28.2.1602; Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, 2.3.1602; ZH an die V Orte, 3.3.1602; Die V Orte an ZH, 7.3.1602 – Pupikofer, Wängi, S. 26 ff. – Tuchschmid, Wängi, S. 131.

diese Gottesdienste zu ignorieren, und Zürich wies Pfarrer Baumann aus Aadorf an, den Befehl nicht zu beachten, was ungestraft geschah.

In Zürich hatte man sich nun mit dem Vermittlungsvorschlag zu befassen. Mit Bedenken akzeptierte man den Vertrag von 1535 und erreichte dafür, dass Wängi an Sonn- und Feiertagen vom Aadorfer Prädikanten betreut wurde. Evangelisch-Wängi war damit Filiale seiner Nachbarkirche geworden. Zur Synodenfrage meinte Zürich, wenn die katholischen Geistlichen sich in Rom und Konstanz Rat holten, könne man den evangelischen den Gang nach Zürich oder St. Gallen nicht verargen²⁰.

Wängi war mit der Lösung nur halb zufrieden; vorerst versuchte man, die Besoldung für Pfarrer Baumann zu verbessern, indem auf dem Steuerwege jährlich 40 Gulden eingezogen wurden. Auch die Frau von Hirschhorn gewährte einen namhaften Zuschuss. Trotzdem gelangte der Aadorfer Prädikant mit seiner Arbeit in Wängi kaum zu grossem Reichtum. Als die Gemeinde beim Komtur um einen Beitrag anhalten wollte, fürchtete Zürich, es könnte eine neue «unruow und ein schwall» gegen die sonntägliche Predigt entstehen, und riet entschieden ab. Im Laufe der nächsten Jahre wuchs der Kirchgang, und 1607 baten die Evangelischen in Zürich um einen eigenen Geistlichen. Weil der Aadorfer Prädikant zuerst seine Gemeinde versehen musste, begann die Predigt in Wängi meist sehr spät, viele Kirchgenossen kamen erst am frühen Nachmittag wieder zu Hause an. Krankenbesuche waren mühselig, und für Kindstaufen, die in Aadorf stattfanden, mussten die Stettfurter einen weiten Weg zurücklegen. Bereits besuchten wieder einige Protestanten die Predigt des Priesters. Da auch die Aadorfer gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen hatten, drängten sie entschieden auf eine bessere Lösung, und die Wängemer fürchteten, ihren Kirchgang früher oder später wieder zu verlieren. Die Unterhaltsmittel, welche die Gläubigen dem neuen Geistlichen bereitstellten, waren jedoch eher mager. Man wollte in Fronarbeit ein Pfarrhaus bauen. Frau Hirschhorn gäbe Land und Bauholz. Dazu sei etwas Ackerland vorhanden, so dass der Prädikant eine Kuh halten könne. Dazu würde er weiterhin die 40 Gulden erhalten, welche die Gemeinde allerdings nur «mit höchstem Unwillen» zusammensteuerte. Schliesslich hoffte man auf einen Beitrag des Komturs und ein Stipendium Zürichs. Dort zeigte man sich zurückhaltend. Die politischen Schwierigkeiten waren unabsehbar, die Mittel der Gemeinde kärglich. Die Evangelischen in Wängi mussten sich bescheiden und erkennen, dass sich in der herben religiopolitischen Landschaft des Thurgaus nicht nach den Sternen greifen liess. 1609 ver-

20 STAZ A. 266.1, Pfr Baumann, Aadorf, an ZH, 20.3.1602; Gestellte Mittel auf die TS 1602; ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 20.3.1602; Ev-Wängi an ZH, 26.3.1602; ZH an die Ev von Wängi, 27.3.1602; Ev-Wängi an ZH, 1.4.1602; Frau von Hirschhorn an ZH, 2.4.1602; ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 2.4.1602; ZH an Lv in Ffd, 2.4.1602; Ratschlag der ZH Ratsdelegation, 25.5.1602; ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 14.7.1602; ZH an LU, 7.8.1602 – Tuchschild, Wängi, S. 131 f.

suchten sie zu erreichen, dass ihnen der Pfarrer des nahen Matzingen predigte. Dieser betreute jedoch auch noch Lommis, und beide Gemeinden lehnten das Begehren schliesslich ab. Wängi blieb bis 1858 Filiale von Aadorf.²¹

Der Streit um den Prädikanten in Wängi zeigt erstmals in der Tobler Herrschaft, dass die virulente Phase der Gegenreformation zu erlahmen begann. Der schrittweise zurückgedrängte Protestantismus trat wieder zum Gegenangriff an. Zwar dauerte der Kampf um die Seelen weiter, doch für die katholische Seite war die Zeit spektakulärer Erfolge vorbei. Für die evangelischen Wängemer wirkte es sich vorteilhaft aus, dass beide Gerichtsherren über einige Jahrzehnte ihrer Konfession anhingen. Diese Obrigkeiten unterstützten sie tatkräftig. In den folgenden Jahren wechselten aber alle Gerichtsherrschaften der Kirchgemeinde Wängi wieder in katholische Hände. Sonnenberg ging 1619 an Johann Konrad von Beroldingen, dann 1678 ans Kloster Einsiedeln über. Wängi gelangte 1642 in den Besitz des Klosters St. Gallen²².

Vorstösse um einen Prädikanten in Schönholzerswilen-Wuppenau

Wie an andern Orten, wo der katholische Gottesdienst wieder begann, sank auch in Schönholzerswilen die Zahl der Evangelischen, ohne dass die Katholiken die Mehrheit hätten erringen können. 1620 standen 125 protestantischen Männern 51 katholische gegenüber. 1564 wies der Kollator die Evangelischen zur Predigt in die Kirche Bussnang, doch klagten sie bald, der Weg sei nicht nur für Alte und Kranke zu weit. Sie besuchten deshalb den Gottesdienst in Neukirch, was jedoch zu ähnlichen Problemen wie in Wängi führte. 1591 befahl ihnen der Amtmann des St. Galler Abtes, sich künftig in ihre Pfarrkirche nach Bussnang zu begeben. Als sie den Befehl missachteten, wurden sie mit Bussen belegt. Vergeblich setzte sich Zürich für seine Glaubensgenossen ein. Mit dem Hinweis, in den äbtischen Gerichten hätten viele noch weitere Kirchwege, beharrte man in St. Gallen auf der Strafe. Bei einem weiteren Falle im Jahre 1605 ersuchten sogar die Jahrrechnungsgesandten in Baden den Gerichtsherrn, den «guten Leuten» an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Nähe zu gestatten.

Diese Lage veranlasste die evangelischen Schönholzerswiler 1604, eine Gesandtschaft nach Zürich zu schicken. Sie sollte erreichen, dass ein Prädikant ihnen auf ihre Kosten alle 8 oder 14 Tage in der Kapelle ihres Dorfes predige. Tatsächlich zog Zürich die Sache in den folgenden Jahren mehrmals auf den Tagsatzungen an, doch erklärten sich die katholischen Gesandten jeweils für

21 STAZ A. 266.1, Ev-Wängi an ZH, 30.5.1603; ZH an die Ev von Wängi, 1.6.1603; Lv in Ffd an ZH, 28.2.1604; Die Ev von Wängi an ZH, Pfingsten 1607; Ber des Ratsschreibers, 1.6.1607; Ev-Wängi an ZH, 7.5.1607; Ber des Vogts Grebels und des Amtmanns Maag, 10.5.1609 – B. IV. 61, ZH an Pfr Baumann, Aadorf, 10.10.1603; ZH an Lv in Ffd, 10.3.1604 – Tuchschmid, Wängi, S. 132 f.

22 Tuchschmid, Wängi, S. 133.

nicht instruiert. 1608 belehrten Komtur von Roll und der Abt von St. Gallen die Vertreter der Orte, die ganze Frage sei bereits durch das Urteil von 1564 geregelt. Auch der evangelischen Seite musste klar sein, dass sie über keine Rechtsmittel verfügte. Sie argumentierte deshalb anders: Nachdem in Müllheim und Wuppenau der katholische Gottesdienst eingeführt worden sei, sollte man billigerweise in Schönholzerswilen Gegenrecht halten. Dabei übersah man jedoch, dass es sich hier nicht um eine Pfarrkirche handelte. Im Oktober 1609 drohten Zürich, Bern und Glarus, die Tagsatzung zu verlassen, wenn die katholischen Gesandten nicht endlich nachgeben. Diese versprachen nun, ihren Obern Wohlwollen zu empfehlen, weil kein eigener Prädikant gefordert werde und der Kirchweg für Alte und Kranke zu weit sei. In der Dezembertagsatzung meinte man katholischerseits vorerst, was die Schönholzerswiler forderten, liesse sich rechtlich nicht begründen. Weil die ganze Gegend aber «zwinglisch» sei, wolle man die Predigt dulden, wenn die Bauern die Kosten übernahmen und versprächen, nie einen eigenen Prädikanten zu verlangen. Ausserdem müsse Zürich andernorts die Messe dulden. Die V Orte wollten also nachgeben, sofern dafür ein erheblicher Preis bezahlt würde. Jetzt war es der St. Galler Abt, der sich als Gerichtsherr entschieden gegen jeden evangelischen Gottesdienst in Schönholzerswilen stimmte. Andererseits fand Zürich, man könne den katholischen Orten nicht mehr so viel nachgeben. Ein tätliches Vorgehen der Gegenseite fürchtend, suchte es auf einer evangelischen Konferenz in Aarau Rückhalt bei den andern Orten. Diese allerdings wichen zurück; sie kannten Zürichs Neigung zu forscher Gangart. Als sich die VII Orte auf der Tagsatzung im Februar 1610 über verschiedene thurgauische Fragen wieder einmal nicht einigen konnten, empfahlen die andern sechs Orte, in Schönholzerswilen vorderhand alles beim alten zu lassen, weil die Bauern sich ja nach Bussnang zur Predigt begeben könnten. Damit versandete der Vorstoss für die nächsten Jahre²³.

Nach dem Vertrag von 1567 stand dem Wuppenauer Priester das Seelsorgerecht auch über die Protestanten zu. Hin und wieder wurden jene gebüsst, welche sich nicht in der Predigt sehen liessen. Bei Eheschliessungen, Kindertaufen und Leichenpredigten soll der Pfarrer sie nicht mit katholischen Zeremonien und mit «fürhaltung und küssens dess Götzen» (Kruzifix) verschont haben. Immer mehr wuchs die Zahl katholischer Familien, weil der Gerichtsherr sie bevorzugt auf ledig gewordene Erblehen setzte. Sie bestanden also überwiegend aus Zuzügern. Als die Evangelischen 1628 beim Abt von St. Gallen wiederum einen eigenen Geistlichen einkamen, versammelten der Hofammann von Wil und der Tobler Statthalter Gabriel Wissing die Gemeinde und fragten die

23 STATG 73645, Melchior Tschudi, Kanzler zu Wil, an den Statthalter von Tobel, 11.9.1604 – STAZ A. 274, Abt von SG an Jost von Bonstetten, ZH, 20.3.1591. B. IV. 62, ZH an Lv in Ffd, 6.6.1604 – EA 5, 1, S. 1361/62, 1604–1607; S. 1365, 1608; S. 947, Oktober 1609; S. 950, 26.10.1609; S. 959, 14.–16.12.1609; S. 968, 3.2.1610; S. 970, 3./4.2.1610; S. 973, 14.2.1610; S. 978, 22./23.3.1610 – Knittel II, S. 235.

evangelischen Vorgesetzten unter Namensaufruf, ob sie am Begehr festhielten. Sie verneinten. Auch von den übrigen Protestanten stellte sich niemand hinter die Forderung. Bereits im Pestjahr 1629 muss es zu einem Konflikt in Schönholzerswilen gekommen sein, als man dem Bussnanger Prädikanten Leichenpredigten auf dem dortigen Friedhof verbot. Katholischerseits sah man in dieser während des 16. Jahrhunderts entstandenen protestantischen Sitte eine über das bisherige Begräbnisrecht hinausgehenden Neuerung. Schon 1633 verlangten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzerswilen vor der Tagsatzung erneut einen eigenen Geistlichen. Offensichtlich wollten sie die bedrohliche Lage ausnützen, welche durch den Dreissigjährigen Krieg entstanden war. Wieder half ihnen Zürich: Seine Glaubensgenossen in beiden Gemeinden seien sehr zahlreich, müssten mit Zinsen und Zehnten an die Kirchen beitragen und hätten selbst kein eigenes Gotteshaus, während die Katholiken in der Gegend noch über drei Kapellen verfügten. Man solle den Evangelischen doch die Kirche Schönholzerswilen öffnen. Es sei nicht recht, sie in fremde Gemeinden in die Predigt zu schicken; dasselbe könnte auch einmal den Katholiken passieren. Diese stützten sich auf eine eindeutige Rechtslage: Die Frage sei längst durch Sprüche und Verträge entschieden, und zudem habe man die Wuppenauer zu ihrem Begehr angestiftet. Die V Orte meinten schliesslich, am besten lasse man alles so, wie es seit 100 Jahren Brauch sei. Dabei blieb es²⁴.

Die Evangelischen hatten die Partie auf der ganzen Breite verloren. Das geschriebene Recht sprach eindeutig für die katholische Seite. Zudem lagen Wuppenau und Schönholzerswilen unter der nur durch das Malefiz beschränkten Hoheit des Abtes von St. Gallen; das verminderte Zürichs Einfluss nicht wenig.

Die Tobler Kirchweihe 1642

Die Geschehnisse seit Beginn des 17. Jahrhunderts zeigen, dass die Rekatholisierung auf zunehmenden Widerstand stiess. Die Zeiten waren vorbei, in denen etwa ein Gyss von Gyssenberg fast im Alleingang ganze Gemeinden zum alten Glauben zurückholte. Jeder Versuch, die Gewichte auch nur um Weniges zu verschieben, konnte sogleich zu einer gemeineidgenössischen Frage ausarten. Deswegen traten die Komture als Akteure etwas in den Hintergrund. Das steigende Machtbewusstsein Zürichs schuf eine Pattsituation zwischen beiden Konfessionen, welche Veränderungen in geringem Rahmen hielt. Ganz offensichtlich war die Hochflut der Gegenreformation vorüber. So kann die Weihe der Tobler Kirche am 1. Oktober 1642 fast als Schlussstrich unter eine Epoche verstanden werden.

24 STATG 73644, Urkunde, 14.2.1628 – STAZ A. 274, Ber über die ev Gden im TG, angeblich 1562, wahrscheinlicher anf. 17. Jhdt.; B. IV. 89, ZH an Komtur von Roll, 27.8.1629; ZH an Ov in Wfd, 28.9.1629; ZH an Schirmhauptmann Füssli in Wil, 31.10.1629; ZH an Ov in Wfd, 15.12.1629 – EA 5, 2, S. 1565, 1633; S. 1570, 1633.

Am 22. Februar 1529 hatten die Untertanen das 1489 und 1518 wiedergeweihte Gotteshaus samt der Ritterkapelle und dem Beinhaus gestürmt, die Altäre zerschlagen und die Bilder verbrannt. 1535 wurde der Hochaltar, 1565 die beiden Seitenaltäre sowie die Altäre in den beiden Kapellen wieder aufgerichtet. Trotzdem galt die Kirche als profaniert. 1636 beschloss man, den Hochaltar zu erneuern. Francisco Arparel aus Freiburg, Flachmaler und «Conterfätter», malte die Bilder, Hans Thomas Kurzberger aus Rickenbach schnitzte die Statuen. 1642 liess Komtur Johann Conrad von Rosenbach die Kirche durch den Konstanzer Weihbischof Johann Jakob von Preissberg weihen. In einem eindrücklichen Bericht wurde das Ereignis für die Nachwelt festgehalten.

Am 30. September gegen 16 Uhr empfing der Verwalter des Ritterhauses den vom Prior von Fischingen und dem konstanzischen Rat Johann Ludwig Muntprat von Spiegelberg begleiteten Weihbischof mit Glockengeläute und 12 Schüssen aus Doppelhaken. Neben dem Herrschaftsvogt und Kirchenpfleger Galli Hug von Atzenwilen waren die Vikare der vier katholischen Pfründen anwesend. Am andern Morgen schritt der Bischof segnend durch die Pfarrkirche, die Ritterkapelle, das Beinhaus und über den Friedhof, wobei der Kaplan von Lommis ministrierte. Dann riefen die Glocken und 12 Schüsse aus Doppelhaken zum Hochamt, das P. Benedikt Specker, Statthalter der Herrschaft Lommis, zelebrierte. Daneben wurden auf den andern Altären acht Messen gelesen. Im Laufe des Gottesdienstes firmte der Bischof 286 Personen. Als Gäste waren anwesend der Landschreiber Reding von Biberegg, der Kaplan von Sonnenberg, der Pfarrer von Leutmerken, Geistliche aus dem Chorherrenstift Bischofszell, dem Kapuzinerkloster Frauenfeld und dem Gotteshaus Fischingen sowie vornehme Bürger aus Weinfelden, Wil und St. Gallen. Weitere 86 Personen, darunter solche, die 60 bis 70 Jahre zählten, wurden während der Nachmittagsandacht gefirmt. Nach einem reichlichen Nachtessen nahm der Bischof am folgenden Tage mit seinem Gefolge Abschied, wobei ihm die Herrschaft ein silbernes, vergoldetes Trinkgefäß schenkte²⁵. Mit diesem Weiheakt hatte die Komtureikirche, der Mittelpunkt des restaurierten Katholizismus in der Herrschaft Tobel, ihren früheren Status zurückgewonnen.

3. Der Rosenbachische Vertrag

Die Besoldung des Affeltranger Prädikanten

Im Jahre 1634 trat Komtur Konrad von Rosenbach die Herrschaft im Tobler Ritterhaus unter dunklen Vorzeichen an. Im Deutschen Reich tobte der Dreissigjährige Krieg, bei dem die katholische Seite immer mehr ins Hintertreffen geriet. Die Evangelischen in der Eidgenossenschaft hofften, dass die

²⁵ PAT, Verschiedene Verdingszettel, 17.1.1636; Ber über die Kirchweihe in Tobel, 1.11.1642.

Gunst der Stunde auch ihnen Vorteile einbrächte, und so versuchten sie, jahrzehntealte Probleme in ihrem Sinne zu lösen.

Seit dem 16. Jahrhundert war die Besoldung des Affeltranger Pfarrers strittig. 1566 hatte sich Prädikant Stäbinger vertraglich verpflichtet, für 84 Gulden jährlich neben seiner bisherigen Gemeinde auch Märwil zu betreuen. Neun Jahre später wurde sein Nachfolger Johann Keller wahrscheinlich entlassen, weil er sich ungebührliche Reden erlaubt hatte. Zürich setzte sich für ihn mit dem Argument ein, die Worte seien «inn unbedachter wyss als in einem Zorn» gefallen. Wahrscheinlich standen sie bereits im Zusammenhang mit dem folgenden Streit. Die Evangelischen von Braunau, Tobel und Märwil begehrten für sich einen eigenen Geistlichen. Eine Zürcher Ratsdelegation, welche sich 1581 bei Arbogast von Andlau einfand, richtete jedoch nichts aus. So verlegte man sich darauf, für den Affeltranger Pfarrer ein besseres Einkommen zu fordern, indem man sich auf alte Erinnerungen stützte. Danach bezog der Prädikant bis 1559, solange er noch die Protestanten in der Tobler Kirche bediente, jährlich ein Salär von 100 Gulden, während der Märwiler Geistliche 50 Gulden aus der Komturei erhielt. Als die Pastoration in Tobel aufgehoben wurde, reduzierte sich das Gehalt des Affeltranger Pfarrers auf 84 Gulden; für diese Summe musste er seit 1566 auch Märwil versehen. Wie weit diese Darstellung den Tatsachen entspricht, lässt sich aus den Akten nicht ermitteln. Die Evangelischen jedoch verlangten, von ihrem Rechte völlig überzeugt, dass der Kollator ihrem von der Inflation betroffenen Prädikanten die früheren 50 Gulden für den Gottesdienst in Märwil wieder entrichte.

Vor der Badener Tagsatzung von 1581 trafen sich beide Parteien. Das Schiedsgericht verpflichtete den Pfarrer von Affeltrangen, auch die Kirche Märwil zu besorgen, wobei sich der Komtur dazu herbei liess, zu Ehren der VII Orte zu der 1566 vereinbarten Besoldung noch 20 Gulden hinzuzufügen. Weil die Untertanen dem Orden grosse Kosten verursacht hatten, mussten sie die erste Aufbesserung aus ihrer Tasche bezahlen. Sie wurden deutlich gewarnt, das nächste Mal kämen sie nicht mehr so gnädig davon. Immerhin scheint doch die Billigkeit auf ihrer Seite gelegen zu haben, sonst hätte sich Arbogast von Andlau bei seiner günstigen Rechtslage kaum auf einen Vergleich eingelassen¹.

Bereits im folgenden Jahre entliess der Komtur den Prädikanten Jakob Winterli. Aus einem 50 Jahre später geschriebenen Bericht lässt sich folgern, dass er die evangelischen Kirchgenossen aufgefordert hatte, beim Kollator nicht die im Badener Abschied verabredeten 20, sondern die früher dem Märwiler Pfarrer zustehenden 50 Gulden zu verlangen. Erst Komtur von Roll, der 1596 die Herrschaft gegen den Willen des Ordens antrat, bezahlte auf Ansuchen des Prädikanten Hans Maler die in der Reformationszeit gebräuchlichen

¹ STATG 7365, Ub 16.6.1581 – STAZ A. 276, Ub 16.6.1581; B. IV.35, ZH an Komtur Hussenstein, 14.3.1575; B. IV.41, ZH an seine TS Ges s.d. (1581).

100 Gulden für die Pastoration von Tobel und Affeltrangen. Als Maler einige Zeit später um die 50 Gulden für die Predigt in Märwil ersuchte, teilte ihm von Roll mit, er könne die Pfründe räumen, wenn er nicht zufrieden sei. In Tobel sei seit längerer Zeit kein evangelischer Gottesdienst mehr; dafür habe der Affeltranger Geistliche nun Märwil zu versehen. Maler gab offenbar nach; jedenfalls verliess er die Pfarrei erst 1599.

Das Pfrundeinkommen des Affeltranger Pfarrers blieb also weiterhin ein Sorgenpunkt der Evangelischen, auch wenn noch einiges zur Besoldung von 100 Gulden hinzukam. Von seinen Zuhörern erhielt er freiwillig eine Anzahl Korngarben. Wer mit zwei Zugtieren ins Feld fuhr, gab mehr, als wer nur eines besass. Hatte jemand kein Pferd, entrichtete er etwas Geld. Weil das Sammeln der Garben zu mühsam war, überliessen die Kirchgenossen ihrem Pfarrer etwas Korn. Einige allerdings zeigten offen ihren Unmut oder weigerten sich sogar, ihn zu unterstützen. Zeitweise holte er die Garben auch wieder selbst auf dem Felde zusammen. Um 1630 kaufte die Gemeinde ihm ein Stück Wieswachs, für den Unterhalt einer Kuh und eines Kalbes eher knapp als reichlich bemessen. Krautgarten und Hanfland beim Pfarrhaus brachten ebenfalls einige Erträge. Auf Neujahr verehrte die Komturei dem Geistlichen auf sein Anhalten hin etwas Holz, welches die Bauern zu seinem Hause führten. Gelegentlich schenkten sie ihm, was ihm noch an Brennmaterial mangelte. Auch sonst halfen sie ihm mit diesem oder jenem. So erklärte Pfarrer Anhorn 1623, er habe immer genug Milch für seine Kinder bekommen, als ob er eine Kuh besessen hätte. In den Jahren vor und nach 1630 war das Pfarrhaus in einem sehr schlechten Zustand. Zeitweise wohnte der Prädikant in einem «fremden und gemeinen Bauernhaus». 1621 fürchtete Pfarrer Brandenberger um seine Gesundheit, weil er als Junggeselle bei einem Bauern «ungewohnte und unordentliche Speise» einnehmen müsse. Vermutlich bereits im 16. Jahrhundert liess die Komturei den kleinen Zehnten in Affeltrangen durch den dortigen Prädikanten gegen einen Teil des Ertrags einziehen. Als die Evangelischen daraus ein festes Recht machen wollten, weigerte sich Komtur Sturmfeder 1630, den Zehnt wie bisher zu verleihen. Erst im folgenden Jahre erhielt Pfarrer Lindiner ihn wieder auf Fürsprache eines Ordensbedienten und gegen die ausdrückliche Bestätigung, dass die Affeltranger Pfarrstelle hierin keine Rechte besitze.

Insgesamt galt Affeltrangen als schlechte Pfründe, und mancher Pfarrer benutzte sie nur als Sprungbrett für das bessere Bussnang. Vieles hing vom guten Willen des Kollators oder der Pfarrgenossen ab. Bereits 1621 verehrte Zürich 20 Gulden an Pfarrer Brandmüller und wandelte die Gabe offenbar bereits 1623 in ein ständiges Stipendium von 40 Gulden um. Damit konnten die Prädikanten die beiden Gemeinden etwas sorgloser versehen; Affeltrangen umfasste damals immerhin 95 Haushalte mit 395 Personen, Märwil 54 Haushalte mit 192 Perso-

nen. Dass Zürich nur auf günstige Zeiten wartete, um die Besoldungsfrage neu aufzurollen, versteht sich von selbst².

Die Besoldung des Bussnanger Prädikanten

Der Bussnanger Prädikant war zwar etwas besser gestellt als sein Kollege in Affeltrangen, doch wurde auch er kaum reich in seinem Amt. Das Ritterhaus gab ihm 20 Mütt Kernen, 20 Mütt Hafer, 20 Eimer Wein und 12 Gulden. Hinzu kamen verschiedene Zehnten in Bussnang und Umgebung sowie rund 5 Gulden für die dreimalige Predigt in Wuppenau. Auf dem Wiesland der Pfründe konnte der Prädikant zwei Kühe halten. Im Jahre 1636 kaufte ihm die Gemeinde ein Stück Reben, welches drei Saum Wein ertrug. Das Pfarrhaus scheint um 1630 herum sehr baufällig gewesen zu sein. Komtur Rosenbach restaurierte es 1636, doch bereits zwei Jahre später klagte Prädikant Ochsner, es fehle der Keller und die Studierstube, in der Küche finde sich kein Kamin und keine Herdplatte, Dachtreppe, Fenster, Läden und Schlösser seien defekt. Rosenbach allerdings antwortete ihm, wenn das Haus ihm nicht gefalle, könne er dorthin zurückkehren, wo er hergekommen sei. Er finde jemanden, der mit Dank einziehe. Im weitern beschuldigten die Evangelischen das Ritterhaus, es vorentalte ihrem Pfarrer je 5 Mütt Kernen und Hafer, 5 Eimer Wein und 5 Gulden. Verwalter Blarer von Wartensee habe sie dem um 1573 in Bussnang wirkenden Prädikanten Wintsch von Nördlingen entzogen. Pfarrer Sprüngli glaubte in einem alten Urbar in der Komturei eine entsprechende Notiz gesehen zu haben, doch wollte man dort nichts davon wissen.

Um 1602 erreichte Prädikant Andres, dem die Evangelischen allzu gediegene Beziehungen zum Kollator vorwarfen, dass dieser ihm den Grossen Zehnten in Bussnang verlieh. Bereits frühere Prädikanten scheinen ihn eingezogen zu haben. Nach Abzug aller Unkosten liess sich daraus ein Ertrag von etwa 100 Gulden herauswirtschaften. 1618 versuchte der spätere thurgauische Landeswachtmeister Kilian Kesselring von Bussnang, den Zehntbezug an sich zu bringen. Zürich mahnte ihn eindringlich, den Pfarrer nicht zu schädigen. Schliesslich aber teilten die beiden Arbeit und Einkommen. Aber bereits 1628 verweigerte der Tobler Verwalter die Vertragserneuerung mit dem Prädikanten in der berechtigten Furcht, man könnte aus dem Zehntenzug ein Recht der Pfründe ableiten. Wahrscheinlich bewilligte Zürich darauf dem Geistlichen ein Stipendium von 40 Gulden. Jedenfalls lässt es sich 1631 erstmals nachweisen.

2 STAG 73650, Quittung Pfr Rietmanns 1607; Bestätigung Pfr Lindiners, 16.7.1631; Bestätigung von Pfr Schinz 1644; Revers Pfr Lindiners, 16.7.1631; Dankschreiben von Pfr Schinz 1645; Bestätigungen von Pfr Wirz, 17.1.1665; Undatierte Bitt- und Dankschreiben der Pfarrherren Lindiner und Wirz – STAZ A. 267, Komtur von Roll an ZH, 1.6.1597; Verz der Dörfer und Gehöfte der Kirchgaden Affeltrangen und Märwil 1617; Bitschrift Pfr Brandenbersers an ZH, 9.5.1621; Pfr Anhorn an Antistes Breitinger, ZH, 11.4.1623; Ber Pfr Lindiners an ZH, 31.10.1632; Undatierte Schreiben der Pfr Müller und Sprüngli an ZH; Undatierter Ber; B. IV.54, ZH an Lv im TG, 2.2.1597.

Daneben heizten die kleinen täglichen Reibereien die Stimmung an. So soll der Tobler Priester 1629 auf offener Kanzel in «ganz frefflen und trutziger wyss» gesagt haben, dass die Evangelischen «des Tüffels» und jene, die das nicht glaubten, «dess bössen Geists» seien. Zürich wollte ihn deshalb gefangen setzen, sobald er in sein Gebiet käme. Die Gegenseite warf Prädikant Ochsner von Bussnang vor, er habe Komtur Rosenbach durch «vielfältiges Überlaufen» und «schamlose Insolenzien» bedrängt und dazu noch unverschämte Forderungen gestellt³.

Das Jahr 1638 brachte schliesslich die Gelegenheit, die hängigen Fragen auf den Verhandlungstisch zu legen.

Erste Verhandlungen

Bei der Renovation der Pfarrkirche Tobel ersetzte man einen der Altäre. Komtur Rosenbach liess ihn am 31. März 1638 nach Bussnang führen und anstelle des bisherigen Altars aufrichten. Er war der Ansicht, der notwendige Ersatz eines Kultgegenstandes sei keine Neuerung und widerspreche dem Landfrieden nicht. Die Evangelischen jedoch waren anderer Meinung. Der neue Altar sei prunkvoller, versperre mehr Platz und dämpfe ihnen das Licht. Der Prädikant suchte deshalb den katholischen Pfarrer auf und begehrte, dass man die Arbeiten für zwei Tage einstelle. Dieser jedoch berief sich auf Beschlüsse der Landesobrigkeit und bemerkte, der Kollator könne Altäre setzen, soviel er wolle.

Im Jahre 1614 hatte Zürich die Herrschaft Weinfelden gekauft. Der dortige Obervogt war Gerichtsherr über Bussnang. Die Evangelischen ersuchten ihn um Hilfe, ging doch bereits das Gerücht um, ein weiterer Altar sei unterwegs⁴. Zürich wies darauf seinen Amtmann an, die Beschwerden zu untersuchen. Nachdem er im Juni 1638 die Forderungen in der Komturei angebracht und dabei auch die Frage der Besoldungen und der Pfarrhäuser aufgerollt hatte, begab sich Komtur Rosenbach im Juli ins Schloss Weinfelden und nahm Vogt Galli Hug von Atzenwilen mit sich, der seit etwa 1617 Kirchenpfleger von katholisch Bussnang war. In den Verhandlungen bestritt der Herr die Äusserung, er könne nach Belieben Altäre setzen. Man wolle keine neuen aufrichten. Den

3 STATG 73628, Vertrag über die Zehntverleihung, 24.6.1628; 73638, Vis Ber 1627 und 1638; 73648, Schreiben Rezeptor Metternichs, 24.3.1645 – STAZ A. 274, Verantwortung Pfr Ludwig Andres 1603; ZH an Kilian Kesselring, 11.7.1618; Komtur Andlau an ZH, 13.5.1634; Einkommen der Pfründe Bussnang 1638; Memoriale 1638; Pfr Sprüngli, Bussnang, an ZH, 31.10.1631; Ov in Wfd an ZH, 25.6.1638; ZH an Komtur von Roll, 22.10.1638; Komtur von Roll an ZH, 10.11.1638; B. IV.61, ZH an Lv im TG, 22.10.1603; B. IV.77, ZH an Kilian Kesselring, Bussnang, 11.7.1618; B. IV.89, ZH an Statthalter Gabriel Wyssing, Tobel, 20.6.1628; ZH an Lv im TG, 10.12.1629; B. IV.95, ZH an Andlau, Grossbaley in deutschen Landen, 2.1.1634 – Sulzberger, S. 29 f.

4 Über die Beschwerden betr. Gerichtsbesetzung, Rechnungsabnahme und Pflegerwahl siehe S. 244 und S. 270 f.

Bussnanger Altar habe man auf Kosten der Komturei ersetzt, weil er klein und schlecht gewesen sei. Dass der Bussnanger Pfarrer früher ein höheres Einkommen bezogen habe, solle man schriftlich belegen, in der Komturei wisse man nichts davon. Das Affeltranger Pfarrhaus sei vor dem Amtsantritt Prädikant Lindiners im Jahre 1627 verbessert worden, doch sein Nachfolger, Pfarrer Steiner, habe es verödet stehen lassen und Kost und Logis bei seinem Amtsbruder in Bussnang genommen. Jeder habe das Haus verschlechtert. Auch der jetzige Pfarrer wolle nicht einziehen, obwohl der Kollator anerboten habe, das Nötige reparieren zu lassen. Es falle schwer, jedem das Haus nach seinem Gefallen einzurichten, und einfach neue Pfarrhöfe zu bauen, vermöchte man nicht, besonders weil die Priester schlechter untergebracht seien. Wenn beide Prädikanten mit Wohnung und Besoldung nicht zufrieden seien, mögen sie wegziehen. Man finde andere, welche das Gebotene mit Dank annähmen.

Solche Antworten befriedigten den Zürcher Rat wenig; er beschloss, die Affeltranger und Bussnanger Beschwerden in ein Paket zusammenzufassen und einer Delegation zu übergeben, die im Ritterhaus mit Nachdruck vorsprechen sollte⁵. Am 12. August 1638 kam dort die erste Unterredung zustande. In gelockerter Atmosphäre, in gegenseitigem Vor- und Nachgeben steuerte man einen Kompromiss an. Die Zürcher Gesandten erklärten den Bussnanger Altar als landfriedensgemäß, während Rosenbach versprach, ohne Wissen und Willen Zürichs in konfessionellen Dingen nichts Neues einzuführen. In der Besoldungsfrage meinte er zwar, die Prädikanten von Affeltrangen und Bussnang hätten das Ihre immer erhalten, doch anerbot er sich, ihnen mehr zu geben, wenn man ein Recht nachweisen könne. Wegen des Affeltranger Pfarrhofs bat er um Geduld. Bei seinem Amtsantritt habe er im Ritterhaus weder Geld noch Lebensmittel noch Mobilien vorgefunden. Trotzdem habe er in Tobel und Bussnang Pfarrhöfe bauen müssen. Sobald wieder Mittel vorhanden seien, käme das Haus des Prädikanten an die Reihe. Bis dann werde er ihm die Miete zahlen.

Von einigen Bestimmungen über die Gerichtsbesetzung und die Abnahme der Kirchenrechnungen abgesehen, waren Rosenbachs Zusagen doch eher unverbindlichen Charakters. Auch dürfte er die Zürcher Gesandten darauf hingewiesen haben, dass ein dauerhafter Vertrag die Zustimmung des Ordens benötigte. Vorerst versuchte Zürich noch, mit ihm allein ins Reine zu kommen. Es forderte ihn auf, die Rechtsdokumente über die Pfarrbesoldungen vorzulegen. Als das Ritterhaus zu Beginn des 17. Jahrhunderts Pfarrer Andres den Zehntenzug in Bussnang überliess, habe es als Entgelt 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Hafer, 5 Eimer Wein und 5 Gulden aus seiner Besoldung an sich gezogen. Als spätere Prädikanten den Zehnten verloren, sei ihr Lohn nicht mehr in den alten Stand

⁵ STATG 73638, Vis Prot 1638; 73646, Antwort Komtur Rosenbachs an Ov in Wfd 1638 – STAZ A. 274, Ov in Wfd an ZH, 25.6.1638; Ov in Wfd an ZH, 11.7.1638; Actum 23.7.1638; Beschluss, 11.4.1638; Memoriale 1638 – Sulzberger, S. 41. 5a, siehe Anm. 4.

gesetzt worden. Rosenbach wies diese Auslegung zurück und bemerkte, der Aflentranger Prädikant habe sich immer mit 100 Gulden begnügen müssen. Offensichtlich war beim Komtur nichts mehr zu erreichen. Zürich wandte sich darauf an Obristmeister Hartmann in Hohenrain. Nach einem Treffen anfangs Januar 1639 verabredete man, am 27. Januar in Rapperswil zu weiteren Gesprächen zusammenzukommen⁶.

Der Rosenbachische Vertrag 1639

Seit Jahren gab das Ritterhaus dem Bussnanger Prädikanten seine Besoldung nach dem Dreschen aus der Bussnanger Zehntscheune. Am 4. Januar 1639 meldete sich darum wieder Pfarrer Ochsner bei Verwalter Albrecht an und ersuchte gleichzeitig um eine Aufbesserung. Dieser belehrte ihn, der Kernen verfalle erst im Mai und müsse in Tobel abgeholt werden. Dieses Vorgehen sieht zwar wie eine Schikane aus, doch befand sich die Komturei nach einem Revers aus dem Jahre 1636 im Recht. Offensichtlich wollte Albrecht damit zeigen, dass auch er sich an den Buchstaben der Briefe halten könne. Ochsner verhielt sich darauf wenig diplomatisch, soll mit «Trutzen» angefangen und dem Ritterhaus vorgeworfen haben, es halte sich nicht an die mit Zürich verabredeten Punkte und lasse das Pfarrhaus nicht reparieren. Der Verwalter bedeutete ihm, wenn ihm das Pfarrhaus nicht passe, könne er ausziehen. Komtur Rosenbach ersuchte Obristmeister Hartmann, er möchte die Zürcher Gesandten in den kommenden Verhandlungen ermahnen, sie sollten ihre Pfarrer im Zaum halten, sonst müsste man sie durch Leute ersetzen, welche das Kollaturrecht besser achteten. In der Tat musste Ochsner seine Besoldung auch im folgenden Jahre in Tobel abholen.

Die entschiedene Haltung der Komturei im Vorfeld neuer Gespräche mit Zürich zeigt, dass man nicht ohne weiteres klein beigeben wollte. Am 27. Januar 1639 traf sich Obristmeister Hartmann in Rapperswil erstmals mit den Zürcher Gesandten, Ratsherrn Johann Berger und Ratsherrn Johann Ludwig Schneberger, Zeugherr und Alt-Landvogt des Freiamts. Komtur Rosenbach liess sich wegen Krankheit durch einen Advokaten vertreten. Bereits zwei Tage später hatte man sich auf folgende Punkte geeinigt:

Nach Meinung Zürichs widersprach der mit «verschlagung Zimblicher heitery und platzes» in Bussnang aufgestellte Altar dem Landfrieden, doch wollte es ihn aus Freundschaft zum Komtur stehen lassen. Rosenbach seinerseits versprach, ohne Wissen und Willen Zürichs keine solchen Neuerungen mehr einzuführen. Bei den Pfarrbesoldungen erklärte Hartmann, er werde sich bei Ro-

6 STAZ A. 274, Vergleichspunkte, 12.8.1638, ZH an Komtur von Roll, 22.10.1638; Obristmeister Hartmann, Hohenrain, an ZH, 11.11.1638; Obristmeister Hartmann, Hohenrain, an Lv Schneberger, Rapperswil, 10.12.1638; Bericht s.d. (1638); ZH an Obristmeister Hartmann, Hohenrain, 4.1.1639; ZH an Obristmeister Hartmann, 15.1.1639; B. IV.99, ZH an Obristmeister Hartmann, Hohenrain, 13.10.1638; A. 274 Hans Walter von Roll, Mammern, an ZH; 10.11.1638.

senbach dafür verwenden, dass dieser dem Bussnanger Prädikanten den strittigen Einkommensverlust von 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Hafer, 5 Eimer Wein und 5 Gulden ersetze. Für den Affeltranger Pfarrer forderte Zürich als Entgelt für die Seelsorge in Märwil eine Besoldungszulage von 50 Gulden. Bereits Komtur Arbogast von Andlau habe sie 1581 versprochen. Ausserdem sei die Pfründe schlecht und die Limmatstadt müsse eine Beisteuer leisten. Rosenbach sagte darauf zu, dem Geistlichen die Summe jedes Jahr aus dem Märwiler Kirchengut anweisen zu lassen. Anderseits konnte der Kollator die Erneuerung des unbewohnten Pfarrhauses bis auf bessere Zeiten hinausschieben. Er musste dem Pfrundinhaber lediglich den Hauszins ersetzen.

Man habe den Vergleich geschlossen, «weil es nit anderst hat khönnen gesein», schrieb Obristmeister Hartmann an Komtur Rosenbach. Die beiden Ordensleute standen also unter starkem Druck. Zürich nützte nicht nur die für die evangelische Seite besser werdende Lage auf dem deutschen Kriegsschauplatz. Hartmann befand sich in der Schweiz im Exil, und da auch der Ordenssitz in Heitersheim in die Wirren des Krieges hineingeraten war, bezog er lediglich noch aus dem Ritterhaus Bubikon Einkünfte. Das nötigte ihn zwar zu Rücksichten Zürich gegenüber, doch behielt er die Interessen des Ordens wohl im Auge. So bat er nach den Verhandlungen seinen Untergebenen Konrad von Rosenbach, den Vertrag anzunehmen. Dadurch sollte lediglich ein Ordensmitglied, nicht aber der Orden selbst, gebunden werden. Das führte zu einer jahrzehntelangen Kontroverse mit Zürich, welches diese enge Deutung des Abkommens ablehnte⁷.

Das Nachspiel

Zunächst fielen die Märwiler aus allen Wolken, als sie vernahmen, dass sie dem Affeltranger Prädikanten 50 Gulden aus ihrem Kirchengut geben müssten. Das Kapital belief sich lediglich auf 800 Gulden, was einen Zinsertrag von etwa 40 Gulden einbrachte. Davon gingen jährlich 10 bis 12 Gulden für den Gebäudeunterhalt auf. Sie meinten, Verwalter Albrecht sei ein böser Mann. Er habe die Zürcher Gesandten falsch unterrichtet, damit die Komturei ungeschoren bleibe. Die Beisteuer solle aus den Zehnten ausgerichtet werden, welche das Ritterhaus in Affeltrangen und Märwil einziehe. Zürich leitete den Vorschlag an Rosenbach weiter. Dieser antwortete knapp: Er sei aus Gefälligkeit bereit, jene 20 Gulden wieder zu bezahlen, die Arbogast von Andlau nach dem Abschied von 1581 während seiner Regierungszeit dem Affeltranger Pfarrer gab.

⁷ STATG 73638, Gravamina der Commende Tobel, s.d.; 73643, Rosenbachischer Vertrag, 29.1.1639; Obristmeister Hartmann, Rapperswil, an Komtur Rosenbach, 7.2.1639; 73648; Revers von Pfr Ochsner, Bussnang, 12.12.1636 u. 6.6.1640 – STATG A. 274, Pfr Ochsner, Bussnang, an Ratsherrn Berger, ZH, 7.1.1639; Obristmeister Hartmann an ZH, 20.1.1639; Rosenbach an Hartmann, 26.1.1639; Vorschlag Obristmeister Hartmanns, 29.1.1639; Rapperswiler Vertrag, 29.1.1639 – E. A. 5,2,S. 1574 – STATG 73643, Beschwerde Komtur von Neulands wegen des Rapperswiler Vertrages, s.d.

Eine Verpflichtung für seine Nachfolger könne er aber nicht übernehmen. In einem späteren Schreiben deutete er an, die restlichen 30 Gulden könnten die Kirchengüter von Märwil und Affeltrangen gemeinsam tragen. Tatsächlich erbrachten Rosenbach und seine Nachfolger über die 20 Gulden hinaus keine weiteren Leistungen⁸.

Ob Verwalter Albrecht in Rapperswil über das Märwiler Kirchengut absichtlich falsch informierte, muss offen bleiben. Als Beamter, der dem Ritterhaus schon über ein Jahrzehnt diente, dürfte er die Verhältnisse jedoch genau gekannt haben. Zürich suchte nun abzutasten, wie weit die Gegenseite sich an den Vertrag halten wollte. Es schickte den Bussnanger Prädikanten ins Ritterhaus, damit er die Besoldungsverbesserung und die Reparatur des Pfarrhauses begehre. Der Verwalter schickte ihn vorerst weg und schützte später Mangel an Handwerkern vor. Als der Pfarrer solche beschaffte, wurden sie freundlich wegkomplimentiert. Die Besoldungszulage werde erst beim nächsten Zinstermin fällig, erklärte man im Ritterhaus. Nun verlangte Zürich ein neues Treffen in Rapperswil, doch antwortete Rosenbach, er sehe über die angebotenen 20 Gulden hinaus keinen Gesprächsstoff, bei ihm sei nichts mehr zu erreichen.

Im Dezember 1639 erschien der Zürcher Stadtschreiber in Tobel und behauptete, das Ritterhaus halte sich nicht an den Vertrag. Rosenbach antwortete ihm, man habe viele uralte Dokumente teilweise erst nach Vertragsabschluss besser erwogen. Sie und die Ordensstatuten veranlassten ihn zu tun, was einem «ehrlichen Cavalier» gebühre. So habe Arbogast von Andlau 1581 die Zulage von 20 Gulden an den Affeltranger Prädikanten nur für seine Person versprochen, und er, Rosenbach, könne seine Nachfolger nicht zu mehr verpflichten. Ausserdem habe man im Ritterhaus an einem «sehr selzamen Orth» uralte Schriften aufgefunden, nach welchen dem Bussnanger Prädikanten höchstens eine Besoldungsverbesserung von 5 Mütt Kernen zustehe. Gegenüber der Zürcher Klage, er lasse das Affeltranger Pfrundhaus nicht reparieren, verwies der Komtur auf die Vertragsbestimmungen, nach welchen er dem «unersättlichen Prädicanten» vorderhand nur den Zins für seine jetzige Wohnung zahlen müsse. Den Bussnanger Pfarrer habe er mannigfach begnadigt und in seiner Wohnung viel repariert, dazu noch seine unaufhörliche Hoffahrt und seinen Trotz übersehen. Zu allem habe der Geistliche eine Kindstaufe verweigert und den Götti unflätig beleidigt, so dass die Eltern zum Messpriester gehen wollten. Weil die Frage den Landfrieden berührte, habe man sogar den Landvogt einschalten müssen.

Rosenbach beteuerte, den Vertrag trotz der heiklen Lage des Ritterhauses gehalten zu haben. Hohe Ordenslasten, Schulden und der aus von Rolls Zeiten

8 STATG 73638, Gravamina der Commende Tobel, s.d.; 73650, ZH an Komtur Rosenbach, 19.4.1639, Komtur Rosenbach an Lv Schneeberger und Stadtschreiber Waser, 23.4.1639 – STAZ A. 267, Pfr Wohnlich, Lustdorf, an Pfr Breitinger, ZH, 2.4.1639; Komtur Rosenbach an ZH, 13.1.1640; A. 274, ZH an Komtur Rosenbach, 8.4.1639; ZH an Verw Albrecht, 8.4.1639.

herrührende schlechte Zustand der Gebäulichkeiten bedrängten ihn. Zumindest bei der Besoldung des Bussnanger Prädikanten versuchte Rosenbach, die Vertragsbestimmungen zu ändern. Ausserdem betonte er, das Abkommen gelte nur, solange er lebe. Tatsächlich liessen die Ordensstatuten nichts anderes zu, doch waren die Zürcher Gesandten in Rapperswil offensichtlich darüber ungenügend informiert. Die Bestimmung über die Gerichtsbesetzung beispielsweise war nur bei längerer Dauer sinnvoll. Wahrscheinlich hat sich Obristmeister Hartmann in seiner Bedrägnis hier einen Rückzugs weg offen gehalten, mit dem sein Gegenpart nicht rechnete⁹.

In einem Brief an Zürich verteidigte sich Prädikant Ochsner von Bussnang gegen die Vorwürfe des Komturs. Im Pfarrhaus schlage das Unwetter überall herein, weil Fenster und Türen fehlten. Der Herr habe die Bauarbeiten eingestellt und dem Geistlichen verboten, sich deswegen nochmals bei ihm anzumelden. Auch die verweigerte Kindstaufe stellte Ochsner anders dar: Die Katholiken der Herrschaft bemühten sich unter vielen Versprechen um Patenschaften über protestantische Kinder. Kamen diese ins arbeitsfähige Alter, verbrachten sie jeweils eine Zeitlang bei ihrem Götti. Dabei wurde öfters versucht, sie zur «Abgötterei» zu verführen. Nun nahm ein evangelischer Bussnanger gegen Ochsners Rat den Sohn Galli Hugs von Atzenwilen, des Tobler Herrschaftsvogts, zum Paten. Ihm wollte der Geistliche klar machen, er könne sein Göttiver sprechen gar nicht erfüllen, weil er nicht protestantischen Glaubens sei. Hug fühlte sich dadurch in seiner Ehre verletzt, und die Taufgesellschaft zog in die Kirchen Affeltrangen und Leutmerken, wo sie jedoch abgewiesen wurde. Schliesslich taufte Pfarrer Ochsner das Kind trotzdem.

In der Folge erreichte Zürich, dass Rosenbach die im Vertrag festgesetzte verbesserte Besoldung des Bussnanger Prädikanten anerkannte. Bis zum Ende des Ancien Régimes konnte der Geistliche sie als Entgegenkommen wieder in der Zehntscheune der Gemeinde abholen. Hingegen liess sich der Komtur beim Lohn des Affeltranger Geistlichen über sein Angebot von 20 Gulden hinaus keine weiteren Zugeständnisse abringen. Damit war das Abkommen seinem Buchstaben nach erfüllt und bis zu Rosenbachs Tod im Jahre 1643 ergaben sich keine Anstände mehr. Dass die nicht geregelte Gültigkeitsdauer später neuen Zwist hervorrufen könnte, war allerdings bereits damals vorauszusehen¹⁰.

⁹ STATG 73650, Komtur Rosenbach an ZH, 16.10.1639 – STAZ A. 267, Komtur Rosenbach an ZH, 13.1.1640; A. 274, Pfr Ochsner, Bussnang, an ZH, 30.7.1639; Komtur Rosenbach an ZH, 14.12.1639, siehe S. 244.

¹⁰ STATG 73648, Revers Pfr Ochsner, Bussnang, 22.2.1642; Revers Pfr Wirz, Bussnang, 1653; Revers Pfr Nötzlis, Bussnang, 6.3.1691; Reverse Pfr Lochers, Bussnang, 6.12.1773 und 15.4.1782; 73643, ZH an Komtur Rosenbach, 22.2.1640 – STAZ A. 274, Pfr Ochsner, Bussnang, an ZH, 22.1.1640.

4. Zwischen dem Rosenbachischen Vertrag und dem zweiten Villmergerkrieg 1640–1712

Streitigkeiten um Chorgitter, Bilder und Altäre in Wängi

Nachdem die Evangelischen von Wängi zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der dortigen Kirche das Gottesdienstrecht erhalten hatten, entkrampfte sich die Stimmung zwischen beiden Konfessionen für kurze Jahre. Als Komtur Schauenburg 1634 kurz vor seinem Tode den Altar erneuern wollte, ging das Gerücht um, es würden Fahnen in die Kirche gestellt und das Chor durch ein Gitter verschlossen. Als Zürich etwas zu empfindlich reagierte, fragte der Komtur zurück, wer ihn solch «unsinniger Absichten» bezichtigte. Acht Jahre später musste sich Konrad von Rosenbach beim Landvogt gegen ähnliche Vorwürfe zur Wehr setzen¹.

Bilder wurden zum Anlass für den nächsten Konflikt. Der Kauf der Herrschaft Wängi durch das Kloster St. Gallen dürfte die katholische Seite zu einem Vorstoss ermutigt haben. Im September 1641 liess Pfarrer Peter Müller eine Reihe von Apostelbildern an die Kirchenwände malen, weil diese «so wüst gewesen» seien. Die erzürnten Evangelischen sahen dies als Landfriedensbruch an und verlangten, dass der Künstler seine Arbeit einstelle. Die Katholiken waren vermutlich der Meinung, sie stellten lediglich den vorreformatorischen Zustand wieder her. Zürich sandte seinen Ratsherrn Rudolf Schweizer zu Komtur Rosenbach. Er sollte dem Gerichtsherrn darlegen, dass die Evangelischen aus Friedensliebe vor einigen Jahren auf einen eigenen Taufstein verzichtet hätten. Offenbar wollte die Limmatstadt das Vorprellen der Katholiken benützen, um auch für die Protestanten ein Entgegenkommen herauszuholen. Rosenbach erklärte, er wisse von der ganzen Sache nichts. Pfarrer Müller sei auf eigene Faust vorgegangen. Der Komtur, der Zürich gegenüber Rücksichten nehmen musste, war zu einem Kompromiss geneigt. Der Landvogt jedoch, zu welchem Ratsherr Schweizer sich begab, zeigte eine härtere Haltung: Die Bilder verstießen nicht gegen den Landfrieden, dienten nur der Ehre Gottes und seien in katholischen Kirchen üblich. Im übrigen werde er die regierenden Orte benachrichtigen. In der Folge begab sich Pfarrer Müller in die Innerschweiz; die dortigen Orte erteilten den Befehl, mit dem «gottseligen Unternehmen» weiterzufahren. Der Streit endete mit einem Kompromiss; die Evangelischen akzeptierten die Apostelbilder, nachdem auch noch einige Bibelsprüche an die Wände gemalt worden waren².

1 STATG 73649, Alt-Lv Hs. Jakob Fuessli an Komtur Rosenbach, 12.6.1641 – STAZ A. 266.1, ZH an Komtur Andlau, 26.3.1634; Landschreiber Hegner, Kyburg, an ZH, 28.3.1634; ZH an Landschreiber Hegner, 10.4.1634; Komtur Andlau an ZH; 17.4.1634; Pfr Lindiner, Aadorf, an ZH, 15.6.1641; Komtur Rosenbach an Alt-Lv Hs. Jakob Füessli, 29.6.1641; B. IV.103, ZH an Lv im TG, 13.4.1645 – EA 5,2, S. 1576, 1641; S. 1578, 1642.

2 STAZ A. 266.1, Extrakt aus der Instruktion nach Ffd, September 1641; Pfr Lindiner, Aadorf, an ZH, 21.9.1641; Leo Huber an ZH, 24.9.1641; Instruktion vom 25.9.1641; Rudolf Schweizer an

Es fällt auf, dass der Wängemer Pfarrer beim ganzen Vorfall als treibende Kraft erscheint. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass man im Ritterhaus nichts wusste; vermutlich hielt sich Komtur Rosenbach wegen der durch den Dreissigjährigen Krieg verursachten schwierigen Lage des Ordens zurück³. Sein Nachfolger, Christian von Osterhausen, der von 1643 bis 1664 in Tobel regierte, konnte wieder freier handeln. Um dem beständigen Wechsel auf der schlechten Wängemer Pfründe Einhalt zu gebieten, verbesserte er die Besoldung. Das steigerte den Ärger der Protestanten, die über den Kleinen Zehnten an den Unterhalt des Priesters beitrugen, während ihr geistlicher Betreuer leer ausging. Die Mühen des Komtur trugen Früchte; allein zwischen 1655 und 1679 wechselten 64 Evangelische den Glauben⁴.

Entschieden trat Ostershausen auch im folgenden Konflikt auf. Seit langem war die Wängemer Kirche für die Evangelischen zu klein. Bei den Gottesdiensten mussten oft gegen fünfzig Personen im Chor oder in der angrenzenden Begräbniskapelle der Herren von Sonnenberg stehen. Als die Katholiken 1647 im Chor neue Platten legen liessen, witterte die Gegenseite Übergriffe. Sie rief den Vogt von Kyburg um Beistand an. Er besichtigte die Kirche und verlangte nachher vom Priester und von Landrichter Harder von Wittenwil die Erlaubnis, dass die Protestanten während ihres Gottesdienstes Klappstühle ins Chor stellen dürften. Dafür wollten sie an die Unterhaltskosten beitragen. Die katholische Gemeinde wie auch die Witwe Beroldingen auf Sonnenberg erklärten sich damit einverstanden. Anders tönte es aus der Komturei: Der Kyburger Vogt habe die Wängemer Kirche visitiert, was nur dem Kollator zustehe. Das Chor und die Begräbniskapelle seien keine unabdingbaren Teile der Kirche, weshalb dort niemand Einsitz verlangen könne. Auf diesen Protest antwortete Zürich, sein Amtmann habe lediglich einen Augenschein, keine Visitation vorgenommen. Andererseits habe er Pfarrer Müller wegen Landfriedensbruchs und wegen seines «lästerlichen Muls» zur Rede gestellt, was dem Kirchenherrn nicht gleichgültig sein konnte. Im Gegensatz zu früheren Komturen begann Osterhausen nun, die Vergitterung des Chors ins Auge zu fassen. Nach dem katholischen Sieg im ersten Villmergerkrieg stellte er 1656 ein entsprechendes Begehr an den Vorort Luzern und verlangte zugleich, dass die in der Reformation aus dem Beinhaus und der Sonnenberger Kapelle entfernten Altäre wieder aufgerichtet würden. Drei Jahre später erklärten sich die Evangelischen mit der Eingitterung einverstanden, wenn dafür ein Seitenaltar ins Sonnenberger

ZH, 25. – 29.9.1641; Recess des Lv, 8.10.1641; Lv in Ffd an ZH, 11.10.1641; Vortrag an Gde Wängi, 23.10.1641; Ber Leo Hubers an ZH, 1.11.1641; Pfr Lindiner, Aadorf, an ZH, 22.2.1642; B. IV.102, ZH an Leonhard Huber, Elgg, 22.10.1641 – EA 5,2, S. 1567, 1641.

³ Siehe S. 61.

⁴ STATG 73632, Vis Ber 1656; 73638, Vis Ber 1679; 73675, Urbar 1662 – STAZ A. 266.1, Beschwerden der Gden Aadorf und Wängi, 27.10.1644.

Chörlein gestellt werde und der Zugang zum Turm offenbliebe. Der Vertreter des Komturs wollte jedoch ohne Zustimmung seines Herrn nichts verändern⁵. Weitere drei Jahre danach bahnten Zürich und der thurgauische Landvogt erneut einen Kompromiss an: Die Katholiken sollten das Chor möglichst eng eingittern. Dafür dürften die Evangelischen einen eigenen Taufstein und eine Empore errichten. Aber auf Zürichs Anfrage hin zogen letztere den bestehenden Zustand vor. Man verliere zuviel Platz und den Zugang zum Turm. Neue Unruhe entstand 1664, als Pfarrer Jodokus Woler im Chor und im Schiff neue Bilder anbringen liess. Eines davon hing unmittelbar über dem Stuhl des Prädikanten. Als auch noch das Gerücht umging, es käme nächstens ein Altar in das Sonnenberger Chor, sprachen die Evangelischen in der Komturei vor. Sie empfingen die Antwort, jedermann könne das zum Gottesdienst Nötige machen lassen. Wenn die Protestanten meinten, die Bilder widersprächen dem Landfrieden, sollten sie sich bei der Obrigkeit Recht holen⁶.

Nach einer Zeit gespannter Ruhe ereigneten sich gegen Ende des Jahrhunderts eine Reihe kleinerer Zusammenstösse, die in einen lauten Donnerschlag ausmündeten. Seit der Reformationszeit hatte jede Konfession ein eigenes Schloss an der Kirchenlade, in welcher die Dokumente des Gotteshauses lagen. Sie liess sich also nur in Gegenwart beider Parteien öffnen. Unter dem Vorwand, man müsse zu den Akten sehen, sonst würden sie von den Schaben gefressen, forderte Pfarrer Ledergerb 1684 von den Evangelischen den Schlüssel. Diese verweigerten ihn, weil sie bei der Öffnung jeweils dabei sein wollten. Darauf brachen die Katholiken auf Befehl des Komturs von Neuland die Lade auf und übergaben ihm die Briefe. Das Ritterhaus erklärte, man wolle die Wängemer Akten wie jene anderer Kirchen ins Tobler Archiv legen, sonst werde übel gewirtschaftet. Die Evangelischen fürchteten begreiflicherweise, man wolle sie aus der Nutzung des Kirchenguts ausstossen. Auf ihre Vorhaltungen hin entgegnete der Priester, die Zürcher sollten endlich die 400 Taler bezahlen, welche sie in der Reformation der Kirche Wängi entzogen hätten. Der evangelische Landvogt erreichte schliesslich gegen den Protest der Komturei, dass die Dokumente wieder in die Kirchenlade gelegt wurden, doch blieb diese vorerst in der Komturei.

Kaum hatten sich die Wogen etwas geglättet, ereignete sich ein neuer Zusammenstoss, als der Aadorfer Prädikant 1687 begann, nicht mehr wie bisher am Sonntag, sondern am Donnerstag in Wängi zu predigen. Er ging davon aus, die Protestanten seien vollberechtigte Nutzniesser der Kirche. Der Kollator

5 STATG 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; 73649, Receptor Metternich an ZH 1647; ZH an Receptor Metternich, 9.10.1647; Die V Orte an Lv im TG 5.11.1647; Religionspunkte die Kirche Wängi betreffend, 29.8.1659 – STAZ A. 266.1, Vogt Waser, Kyburg, an ZH, 30.8.1647; Receptor Metternich an ZH, 30.8.1647.

6 STAZ A. 266.2, Pfr Diebold, Aadorf, an ZH, 9.9.1662; ZH an Lv Beroldingen zu Sonnenberg, 3.12.1662, Pfr Diebold, Aadorf, an ZH, 23.12.1662, 6.1.1663, 5.4.1664, 28.6.1664.

dagegen argumentierte, man habe ihnen lediglich aus Gnade einen sonntäglichen Gottesdienst gestattet. Insgesamt lag die evangelische Aufassung wohl näher beim Recht. Trotzdem musste der Aadorfer Pfarrer auf ein Verbot des Tobler Verwalters hin zur üblichen Sonntagspredigt zurückkehren. Im folgenden Jahr verschlossen die Katholiken das Beinhaus und vergitterten die Fenster, als die Gegenseite nicht ohne weiteres zum Unterhalt des Gebäudes beitragen wollte. Noch um 1650 hatten die Evangelischen die Baukosten zumindest teilweise übernommen, um die Kapelle nicht in katholische Hände fallen zu lassen. 1690 wurde ein Altar aufgerichtet, und 1710 gestattete der Konstanzer Bischof, dass der Priester dort die Messe las⁷.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden in vielen paritätischen Kirchen die Chöre und Altäre durch Gitter vom Kirchenraum abgetrennt. Die Katholiken wollten dadurch Altarschändungen verhindern. Die Evangelischen verloren so häufig an Platz, empfanden die Gitter aber auch als Symbol für ihren Ausschluss aus der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche. Im Jahre 1690 vergitterten die Katholiken in Wängi ihre beiden Altäre. Die Evangelischen, ohnehin schon eingeengt, verloren dadurch einige Stühle und fühlten sich bei Taufe, Abendmahl und Eheeinsegnung behindert. «Der Priester zu Wengi khann so wenig rüehig seyn, als das Wasser an der Mühli», meinte der Prädikant, aber er übersah wohl, dass auch auf seiner Seite die Leidenschaften hoch aufloderten.

Jedenfalls musste er, von Haus zu Haus ziehend, die Evangelischen beschwichtigen und davon abhalten, das Gitter wegzureißen. Anfangs August 1690 reiste der katholische Landvogt nach Wängi. Er schlug einem ebenfalls anwesenden Zürcher Gesandten vor, das Gitter stehen zu lassen. Bei Hochzeiten würde man zwei Flügel öffnen, damit der Prädikant auf den Altarstufen stehen könne. Überdies dürften die Protestanten auf ihre Kosten die Empore vergrössern. Zürich wies den Vorschlag zurück; das Gitter sei eine Neuerung und müsse verschwinden. Die katholischen Orte jedoch erklärten, es sei eng um die Altäre gezogen worden, entspreche dem Landfrieden und behindere die andern nicht.

1691 brachte Zürich die Frage vor die Tagsatzung. In den beginnenden Verhandlungen zeigte es sich rasch bereit, das Gitter stehen zu lassen, sofern die Kirchenlade nach Wängi zurückgebracht und die Evangelischen an der Verwaltung der Güter beteiligt würden. Ebenfalls müsse man ihnen einen Mesmer und einen eigenen Taufstein zugestehen. Das Beinhaus solle beiden Religionen dienen. Zwei Jahre später gelangte die Tagsatzung nach langem Hin und Her zu

⁷ STATG 73632, Vis Prot 1656; 73643, Information, s. d. (um 1693); 73648, Bischofl. konst. Lizenz, 4.8.1710; 73649, ZH an Komtur von Neuland, 3.5.1684 und 6.6.1687 – STAZ A. 266.2, Pfr von Aadorf an ZH, 17.1.1684 und 30.4.1684; Lv im TG an ZH, 22.1.1686; Ov Meyer in Wfd an ZH, 31.1.1686; Pfr von Aadorf an ZH, 3.2.1686; Verw Müller, Tobel, an Lv in Ffd, 5.2.1686; Pfr von Aadorf an ZH, 8.10.1687 und 17.9.1688; Lv im TG an ZH, 14.10.1688 und 30.9.1688; Pfr von Aadorf an ZH, 15.10.1688 – EA 6,2, S. 1799, 1691.

folgendem Vergleich: Die Vergitterung bleibt. Das Beinhaus steht allein den Katholiken zu, weil den Protestanten 1602 die Kirche für ihre Gottesdienste geöffnet wurde. Der Komtur entscheidet über den Standort der Lade, doch verfügen beide Konfessionen über eigene Schlüssel. Die Evangelischen dürfen einen Mesmer wählen und einen Taufstein setzen, daraus jedoch keine pfärrlichen Rechte ableiten.

Die Lösung liess zwar viele Wünsche offen, brachte aber jeder Seite auch Vorteile. So mussten die Evangelischen ihre Kinder nicht mehr wie bisher aus dem gleichen Becken wie die Katholischen taufen und sich von einem Gläubensfremden bedienen lassen. Andererseits gaben sie zu, dass sie das Gotteshaus zwar benützen, nicht aber als Pfarrkirche ansprechen konnten. Der insgesamt vernünftige Kompromiss beruhigte die Gemüter jedoch nicht, sondern mündete in ein dramatisches Nachspiel aus. Das Gitter versperrte den Evangelischen den Zugang zu Turm und Glocken. Der Vergleich sah vor, dass der evangelische Mesmer zum Läuten das abgeschlossene Chor durchqueren dürfe. Im Sommer 1694 verbot ihm der etwas zu hitzige Pfarrer Johann Melchior Kränzlin den Zutritt zum Turm unter dem Vorwand, man wisse nichts von einer solchen Vereinbarung, ja er zerrte einige Andersgläubige an den Haaren aus dem Chor. Später verbarrikadierte er die Türe zum Turm, stellte eine Wache auf und meinte, die Evangelischen müssten beim Dach hineinfliegen, wenn sie läuten wollten. Als das Oberamt ihm befahl, den protestantischen Mesmer nicht zu behindern, verweigerte der Geistliche «unter Schlagen auf den Tisch mit schändlichen Worten» den Gehorsam. Darauf brachen die Evangelischen das Gitter auf, verjagten die Wache und läuteten. Dabei ging es wohl nicht so ruhig zu, wie sie es selbst darstellten. Zu einem weiteren Zwischenfall kam es etwas später am Bartholomäustag. Nach der Prozession wartete Pfarrer Kränzlin nicht wie üblich das Ende der evangelischen Predigt ab, sondern betrat die Kirche, «wütete wie Tauber» und beleidigte einen protestantischen Vorgesetzten, indem er ihn «Leckersbub» nannte. Das Verhalten trug dem Pfarrer einen Verweis der Obrigkeit ein, und Komtur von Freitag, der nach dem Tode von Neulands seit 1686 das Ritterhaus führte, drohte sogar mit Entlassung. Der Landvogt strafte andererseits die Evangelischen mit 1000 Gulden, weil sie das Gitter aufgebrochen hatten, wobei er den besonders eifrigen Stettfurtern vorweg 300 Gulden abnahm. Er halbierte die Busse zwar nachträglich «Zürich zu Ehren» und gegen eine «Discretion» von 18 Dukaten, doch klagte die Limmatstadt nicht zu Unrecht, dass der Priester straflos ausgehe, während die Provozierten sich herber «Correction» unterziehen müssten. Auch die katholischen Tagsatzungsgesandten fühlten, dass zu sehr mit ungleichen Ellen gemessen worden war, und drückten dem Landvogt in offener Session ihr Missfallen aus⁸.

8 STATG 73643, LU an Lv im TG, 16.9.1690; Copia landfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; Information, s. d. (um1693) – STAZ A. 266.2, Pfr von Aadorf an ZH, 2.6.1690; Lv im TG an ZH, 6.8.1690; ev Dekan von Sirnach an ZH, 26.8.1690; Lv im TG an ZH, 28.8.1690; Schreiben des Lv,

Eine Reparatur an der Kirche führte 1704 zu einem neuen Konflikt. Baukosten, die sich nicht durch das Kirchengut decken liessen, wurden nach der Zahl der Kommunikanten auf beide Konfessionen verteilt. Nun kamen die Katholiken stärker zur Kasse, weil sie das Abendmahl viel früher als die Protestant empfingen. Auf ihre Klage hin entschied der Landvogt, die Kosten seien auf alle Gemeindeglieder über 12 Jahren aufzuteilen. Dabei zählten die Evangelischen 639 Gläubige, 100 mehr als bisher, während die Katholiken auf 304 Köpfe kamen. Die Bemerkung des Aadorfer Prädikanten, auf diese Weise würden die grossen, um ihre knappe Existenz ringenden Familien benachteiligt, traf allerdings auch für die katholische Seite zu⁹.

Überblickt man die Vorgänge in Wängi, so fällt auf, dass die Szene sich verändert hatte. Der grosse Kampf um die Seelen, in welchem noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts aus offenen Positionen heraus gefochten wurde, hatte sich zu einem erbitterten Kleinkrieg mit fragwürdigen Schachzügen gewandelt. Die Fronten waren erstarrt, die Grenzen gezogen und die Hoffnung erloschen, den Gegner durch bessere Prinzipien zu überwinden. In diesem Umfeld schwand das Gewicht der Persönlichkeit. Die Komture hielten sich zurück, die kleinen Figuren spielten gegeneinander. Die Pfarrherren auf beiden Seiten trieben die Bewegung an. Von Zeit zu Zeit brauchten sie Schutz und Rückhalt der Grossen im Hintergrund, des Komturs, des Landvogts und der Orte, und manchmal musste eine Seite übereifrig Diener ihrer Sache zurückpfeifen. Zudem hatte bereits eine andere Erscheinung eingesetzt: Die Komture residierten nur noch selten im Ritterhaus. Statthalter, die oft rasch wechselten, führten die Geschäfte, manche mit viel, andere mit weniger Geschick und Einsatz.

Bussnang: Konflikte um den Zehnten und das Kesselringsche Legat

Kleinlicher Zank prägte auch in Bussnang die Beziehungen der beiden Konfessionen. Die Evangelischen klagten wiederholt, der Priester verlängere die Messe über Gebühr und hindere sie damit am Gottesdienst. Die Katholischen beschwerten sich, ihr Gegenpart störe sie durch lautes Lachen und Schwatzen vor der Kirchentüre in ihrer Andacht. 1650 fühlten sich die Protestanten durch eine neue Fahne verletzt und verlangten, dass sie aus dem Kirchenschiff entfernt würde. Andererseits stellten sie ihre Stühle in das Chor und legten Moos,

3.11.1690; Pfr von Aadorf an ZH, 9.11., 6.12, 14.12, 21.12. und 27.12.1690; Bad Absch, August 1693; Pfr von Aadorf an ZH, 29.9.1693 und 17.7.1694; Memoriale, 22.6.1694 – A. 274, Lv im TG an ZH, 27.11.1690; Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695 – EA 6,2, S. 541, 1697; S. 574, 1695, 1697; S. 1733, 1693; S. 1735, 1697; S. 1799 – 1803, 1691 – 1695 – Knittel II, S. 348 ff. – Pup. II S. 705 f. – Tuchschmid, Wängi, S. 133 f.

⁹ STATG 73649, Recess des Landvogteiamtes Ffd, 1.3.1706 – STAZ A. 266.2, Pfr von Aadorf an ZH, 27.2.1706; Lv im TG an ZH, 4.3.1706; Pfr von Aadorf an ZH, 15.3.1706.

Nusschalen und «Apfelschelfen» vor das Sakramentshäuschen. Zwei Konflikte jedoch sprengten das Mass engstirniger Plackerei¹⁰.

Die Komturei Tobel hatte von den Freiherren von Bussnang 1465 mit dem Kirchensatz auch den Hauptzehnten übernommen. Den Kleinen Zehnten gab sie später als Besoldungsanteil dem Prädikanten. Zeitweise überliess sie ihm gegen eine jährliche Abschlagssumme auch den Grossen Zehnten, verlieh ihn jedoch 1628 wieder einem andern¹¹. Nun sprach Prädikant Daniel Ochsner, der sich durch sein zugriffiges Wesen im Ritterhaus unbeliebt gemacht hatte, im Jahre 1645 den Noval- oder Neureutzehnten an, der jeweils von frisch gerodeten Gebieten anfiel. Er verwies darauf, dass diese Abgabe im Thurgau normalerweise den Geistlichen gehöre. Der Komtur entgegnete, dass er rechtlich Pfarrer auf den Pfründen des Ritterhauses sei; die Geistlichen besässen lediglich den Status von Vikaren. Deshalb stehe der Novalzehnten der Herrschaft zu. Tatsächlich bezog sie ihn auch in allen andern Pfarreien. Als der von Zürich unterstützte Prädikant Miene machte, den Rechtsweg zu beschreiten, drohte ihm der Kollator mit Entlassung. Der Orden sei nicht gewohnt, mit seinen Dienern zu streiten. In den folgenden Jahren liess die Komturei den Konflikt dahinschwelen. Da sie sich im Besitz des Zehnten befand, konnte sie durch einen Kompromiss nur verlieren. Auf einer Konferenz mit dem Zürcher Bürgermeister Waser im Oktober 1653 meinte der Receptor Metternich, der für den Komtur die Geschäfte führte, die Sache sei nicht so wichtig. Jede Seite solle wie bisher ihr Gefälle einsammeln.

Nach 1660 spitzte sich der Streit jedoch plötzlich zu. Viele Bussnanger beserten ihr Einkommen durch Leinenweberei auf. Dazu pflanzten sie in ihren Baumgärten Hanf und Flachs an. Diese gehörten in den Kleinen Zehnten, welcher dem Pfarrer zustand. Um 1660 rodeten die Bauern ein Stück Wald, legten 22 neue Äcker an und liessen die alten teilweise eingehen. Das Ritterhaus forderte davon den Neureutzehnten und nahm zudem seinen Rechten gemäss aus den Baumgärten den reichlicher anfallenden Heuzehnten. Bisher hatte der Pfarrer den Kleinen Zehnten für 15 Gulden den Bauern überlassen, weil das Einsammeln zu viele Umtriebe verursachte. Da die Gemeinde jetzt mehr Abgaben nach Tobel liefern musste, wollte sie ihm den Betrag nicht mehr voll auszahlen. Der Verlust war für die Pfründe zumindest im Augenblick erträglich, und die Frau des Pfarrers riet, sich nicht in Händel einzulassen. Aber nun tauchte hinter der güterrechtlichen Frage der Religionskonflikt auf. Evangel-

10 STATG 73646, Dess Ritterlichen Hauses Tobel Klag Puncten 1656; Urkunde, 13.6.1640; Pfr Ochsner, Bussnang, an Verw Albrecht, 26.9.1647; Schein, 23.7.1650; ZH an Lv im TG, 7.8.1650; Lv im TG an Verw Albrecht, 22.8.1650; Verw Albrecht an Lv im TG, 23.8.1650 – STAZ A. 267, Pfr von Bussnang an Ov in Wfd, 27.3.1668; A. 74, Beschwerde von ev-Bussnang, 6.5.1652; Pfr Ochsner, Bussnang, an ZH, 18.6.1652; Ov von Wfd an ZH, 18.6.1644; Ber der ZH Delegation, anfangs Juli 1652.

11 Siehe S. 57.

scherseits vermutete man, der Priester habe den Kollator aufgestachelt. Ohne auf dessen Einspruch zu achten, führte der Prädikant nach 1662 den Zehnten in seine Scheune. Dabei fühlte er sich offensichtlich durch den Gerichtsherrn über Bussnang, die Stadt Zürich, gedeckt. Auf ihren Befehl verfügte sich der Weinfelder Obervogt nach Tobel. Der Komtur lud ihn freundlich zu Tisch und bedeutete ihm, er würde Zürich zu Ehren noch zehnmal mehr zugestehen, wenn er nicht schädliche Folgen befürchten müsste. Der Prädikant sitze auf der besten Pfründe der Herrschaft, weder Reif noch Hagel könnten sein Einkommen gefährden. Man habe ihm gutwillig den Kleinen Zehnten abgetreten. Der Novalzehnten aber sei unantastbar. Das Ritterhaus besitze reichlich Dokumente für diesen Anspruch. Der Prädikant möge die Bauern überreden, dort zu säen, wo er die Abgaben nehme¹².

Ein weiterer Streit entwickelte sich um das Testament des ehemaligen thurgauischen Oberstwachtmeisters Kilian Kesselring von Bussnang, der während des Dreissigjährigen Krieges von den katholischen Orten des Hochverrats verdächtigt, verhaftet, gefoltert, dann aber wieder freigelassen worden war. Gegen Ende seines Lebens verteilte er jedes Jahr für 10 Gulden Brot an die Armen und fügte für jede Kindbetterin unter ihnen noch eine Kanne Wein bei. 1650 starb er. In seinem Testament errichtete er eine Stiftung, welche jeweils am Neujahrstag die Armen vor der Kirche mit Almosen beschenkte. Im weiteren vermachte Kesselring der Bussnanger Schule einen jährlichen Zins von 10 Gulden. Der Lehrer musste dafür Nachschule halten, an Sonn- und Feiertagen und beim Abendmahl in der Kirche vorlesen und vorsingen und verstorbene Kinder auf dem Friedhof abdanken, wenn der Pfarrer abwesend war. Nun sprach der Ammann von Mettlen, bei dem der Schulmeister in der Kreide stand, für seine Gemeinde einen Teil des Geldes an. Er wurde von den Nachfahren Kesselrings unterstützt, welche erklärten, alle vier Schulen im Kirchspiel Bussnang müssten berücksichtigt werden. Der Komtur wollte als Kollator den Streit entscheiden. Die Evangelischen hielten das Legat jedoch für eine von der Kirche Bussnang unabhängige private Stiftung, was zweifellos Kesselrings Absichten entsprach. Als das Ritterhaus im Dezember 1666 dem Prädikanten verbot, die Almosen auszugeben, zog der Weinfelder Obervogt zuerst die 400 Gulden Kapital an sich und erschien am Neujahrstag 1667 in der Bussnanger Kirche, um die Verteilung zu überwachen. Der Ammann von Mettlen und seine Anhänger verwarfene die Hände und wollten Schwierigkeiten machen, doch der Obervogt

12 STATG 73628, Receptor Metternich an ZH, 17.7.1648; Komtur von Tobel an ZH, 28.7.1666; Urkunde des Lv im TG, 11.7.1663; 73643, Receptor Metternich an ZH, 1653; Urkunde, 29.10.1653; 73648, Receptor Metternich an ZH, 24.3.1645; ZH an Receptor Metternich, 2.7.1645; Citation des Lv im TG, 3.7.1645; Receptor Metternich an ZH, 31.7.1645; ZH an Receptor Metternich, 27.5.1648 / 22.7.1648; Receptor Metternich an ZH, 25.3.1653; Ov von Wfd an LA Rüppli, Ffd, 14.7.1663 – STAZ A. 267, Pfr Wirz, Bussnang, an ZH, 16.1.1667; A. 274, Pfr Wirz, Bussnang, an ZH, 15.7.1663, 27.6.1666; Ov in Wfd an ZH, 16.7.1666; Komtur von Tobel an ZH, 28.7.1666.

wies sie scharf zurecht. Unter Drücken und Drängen empfingen die Armen die Gaben. Der Obervogt befahl darauf, eine Liste aller Bedürftigen zu erstellen, so dass sich die Almosen geordnet verteilen liessen. Das Schulgeld wies er nach dem Testament der Gemeinde Unterbussnang zu.

Nachdem der Komtur noch im Januar 1667 dem Prädikanten wegen unvorsichtiger Reden mit Entlassung gedroht hatte, kam am 20. April ein Vergleich mit der Stadt Zürich zustande. Darin verblieb der Novalzehnten im Besitz des Ritterhauses, welches dafür die Anordnungen des Weinfelder Obervogts gegenüber der Stiftung Kesselrings anerkannte. Künftige Beschlüsse darüber sollten durch den Kollator und den Gerichtsherrn gemeinsam gefasst werden. Die Komturei hatte damit ihre Stellung insgesamt zwar gewahrt. Andererseits war es Zürich gelungen, sich als Gerichtsherr in Bussnang erstmals in einem Grenzgebiet zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Gemeinde als Mitsprecher festzusetzen¹³.

Kirchenlade, Altar und Chorgitter in Bussnang

Komtur Rosenbach hatte den Vertrag von 1639 gemäss dem Ordensrecht nur für seine Regierungszeit abgeschlossen. Nach seinem Tode im Jahre 1643 suchte das Ritterhaus gegen Zürichs Widerstand vom Vertrag wegzukommen, erklärte sich aber nach einer Konferenz mit Bürgermeister Waser 1653 bereit, dem Bussnanger Prädikanten die 1639 bewilligte Besoldungszulage gutwillig weiter auszuzahlen. Das Abkommen als Ganzes blieb jedoch bestritten¹⁴.

Als 1683 wieder einmal ein Krieg in der Eidgenossenschaft auszubrechen drohte, befahl der Komtur am 4. September den Pflegern beider Konfessionen in Bussnang, die Kirchenlade ins Haus des Priesters zu tragen, um sie am folgenden Tag nach Konstanz in Sicherheit zu bringen. Der alarmierte Obervogt von Weinfelden verfügte jedoch, dass die Truhe bleibe, wo sie sei. Der katholische Pfleger gehorchte. Er war nach Angabe des Landvogts von den Evangelischen mit den Worten bedroht worden, wenn er nicht nachgebe, solle er selbst sehen, wie er morgen aufstehe. Diese allerdings behaupteten, nichts Unrechtes getan zu haben, ja der Pfleger habe ihnen sogar noch Wein aufgestellt. Einen Monat später kehrte Komtur von Neuland von einer Reise ins Deutsche Reich zurück, zitierte den evangelischen Pfleger Lenzinger nach Tobel, setzte ihn ab und sperrte ihn in den Turm. Die Boten, welche seinerzeit den Befehl des Weinfelder Obervogts nach Bussnang brachten, wurden vom Landvogt gebüßt, weil

13 STATG 73638, Vis Prot 1679; 73646, Erläuterung über das Testament Kilian Kesselrings u. seiner Frau Susanna Scherb, 10.3.1666; 73648, ZH an Komtur von Neuland, 11.1.1667; Vergleich zwischen Komtur von Neuland und ZH, April 1667 – STAZ A 267, Pfr Wirz, Bussnang, an ZH, 16.1.1667; A. 274, Komtur von Neuland an ZH, 8.1.1667; Ov Bodmer, Wfd, an ZH, 16.1.1667; Recess, 20.4.1667.

14 STATG 73643, Urkunde, 29.10.1653; Memorial, 29.10.1653; 73646, ZH an Receptor Metternich, 29.10.1653; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1699 – STAZ A. 274, Pfr von Bussnang an ZH, 31.10.1677.

sie Gewalt angewendet und sich in einen Konflikt unter Gerichtsherren eingemischt hätten. In der Nacht liess der Kollator die Lade nach Tobel bringen und aufbrechen. Der Obervogt von Weinfelden beruhigte vorerst die aufgebrachten Evangelischen und ersuchte in Tobel durch einen Boten um ein Gespräch. Der dortige Schreiber antwortete, es tue ihm leid, dass der Obervogt immer soviel Mühe habe, aber der Herr sei krank. Wie in Wängi ging es dem Komtur bei dem ganzen Vorfall wohl eher darum, die Kirchenlade im eigenen Archiv zu verwahren, als sie nach Konstanz zu flüchten. Unter dem Vorwand, eine Anzahl Akten seien verloren gegangen, versuchte der Kollator offenbar, die Verwaltung schärfer zu kontrollieren, was wiederum den Argwohn der Protestanten nährte, man wolle sie um die Kirchengüter bringen. Zürich verlangte als Kastvogt über die Bussnanger Kirche die Rückgabe der Lade, der Vorgang sei Landfriedensbruch. In einem Gespräch mit dem Obervogt von Weinfelden im Januar 1684 bestritt von Neuland das Kastvogteirecht Zürichs, wollte sich im übrigen jedoch seinem Wunsche fügen, wenn es wie die katholischen Orte den Rosenbachischen Vertrag als ungültig betrachte. Der Obervogt drohte zwar vorerst mit einem Prozess, versprach dann aber, bei seinen Herren sein Möglichstes zu tun. So vermied auch Neuland angesichts der unsicheren Rechtslage den Zwist, gab die Lade mit einem neuen Schloss versehen zurück und beliess den evangelischen Kirchenpfleger in seinem Amt. Damit hatte jede Seite ihre Stellung gewahrt und keine etwas gewonnen¹⁵.

Daneben schwelte der Glaubenskonflikt in vielen kleinen Brandherden fort. Der einzelne erscheint zwar wenig wichtig, doch erzeugten sie insgesamt jene erhitzte Stimmung, in welcher wesentliche Fragen kaum mehr zu lösen waren. 1689 regten sich die Evangelischen über einen neuen Beichtstuhl in der Kirche und über vier Kreuze auf, welche der Priester in seinem Garten und an der Strasse nach Weinfelden aufrichten liess. Man könne in der Herrschaft Weinfelden diese Neuerung des «frechen Kerls» nicht dulden. Katholischerseits konterte man, die Protestanten stellten unerlaubterweise Stühle in das Chor. Der Prädikant habe ein Häuslein vor einem Kirchenfenster in die Reben gestellt, um den Priester ungestört abhören zu können. Ausserdem warf man ihm vor, die Kollaturrechte zu verletzen, indem er Streitfälle und Übergriffe in der Kirche selbst beurteile und nicht den Komtur, sondern die Weinfelder Herrschaft benachrichtige. So entwinde man dem Ritterhaus seine guten Rechte. 1791 verlangte der Komtureiverwalter vom Prädikanten, dass er seine Frucht-kompetenz nicht in der Bussnanger Zehntscheune, sondern in Tobel abhole, um das einwandfrei dokumentierte Recht des Ordens wieder einmal zu betonen. Aber Pfarrer Nötzli hielt das für eine Neuerung und war erst nach langem Hin

15 STATG 73646, Pfr von Bussnang an Ov von Wfd, 14.1.1684 – STAZ A. 274, Ber des Wfd Ov, Sept. 1683; Ov von Wfd an ZH, 21. und 24.10.1683; Lv im TG an ZH, 26.10.1683; ZH an Komtur von Tobel, 29.10.1683; Ov von Wfd an ZH, Jan. 1684. Komtur von Neuland an ZH, 22.1.1684; Ov von Wfd an ZH, 16.4.1684.

und Her bereit, dem Ritterhaus eine entsprechende Bestätigung zu übergeben. Etwa zur gleichen Zeit stritt man sich um den Friedhof. Ohne dass eine formelle Teilung stattgefunden hätte, begrub jede Konfession ihre Toten getrennt von den andern. Dabei mussten die Katholiken mit einem kleinen und unansehnlichen Stück vorliebnehmen. Nun beerdigte der Priester eigenmächtig einen Verstorbenen auf dem evangelischen Teil und meinte, der Gottesacker solle wie die Kirche allen gleich gehören. Die Protestanten forderten nun die Teilung. Sie konnten sie zwar nicht durchsetzen, doch drückte der katholische Landvogt dem Priester das obrigkeitliche Missfallen über sein Verhalten aus. Solche Vorkommnisse schufen jenes gereizte Klima, welches jedes sachliche Gespräch und jedes Abwägen der Standpunkte überdeckte. Besonders krass zeigen die folgenden Ereignisse das gegenseitige Missverständen¹⁶.

Im Januar 1690 gab der katholische Pfarrer Frei von Bussnang dem Tischler Frölich von Bichelsee und dem Maler Brunschwiler von Fischingen den Auftrag, einen neuen Altar für seine Kirche anzufertigen, weil der alte schadhaft geworden sei. Die Evangelischen erhielten Kenntnis davon, und Zürich drohte durch seinen Obervogt, es werde die Aufstellung notfalls gewaltsam verhindern. Der katholische Landvogt jedoch fand, die Absicht des Priesters verstossen nicht gegen den Landfrieden. Am 23. November brachten zwei Wagen den Altar spät abends bei strömendem Regen nach Bussnang. Als der Pfarrer anderntags mit dem Aufrichten beginnen wollte, warteten die evangelischen Bauern mit Beilen und Prügeln auf dem Kirchhof und vor dem Prädikantenhaus. Obervogt Werdmüller von Weinfelden erschien und verwies auf den Abschied von 1651 und den Rosenbachischen Vertrag, nach welchem ohne Vorwissen der Gegenpartei und ohne Einverständnis Zürichs in der Kirche nichts geändert werden dürfe. Man solle warten, bis Bericht von seinen gnädigen Herren eintreffe, sonst brauche er Gewalt. Der Pfarrer erklärte mit dem Rosenkranz in den Händen, er opfere sein Leben gern für Gott und die Heiligen, unternahm aber nichts mehr. Auf seinen Ruf hin erschien anderntags der katholische Landammann Rüplin in Bussnang. Kaum hatte man mit dem Abbruch des alten Altars begonnen, tauchte auch Obervogt Werdmüller auf, gefolgt von den Bauern aus dem Dorf. Der Landammann wies den obrigkeitlichen Befehl vor, doch Werdmüller protestierte und drohte mit Gewalt. Als die Katholiken nach langen Verhandlungen den Altar herantrugen, versperrten die Evangelischen die Kirchentüre; der Obervogt packte den Altarfuss und stellte ihn mitten auf

16 STATG 73643, Copia landtfidlicher Puncten, 27. und 28.2.1694; 73646, Klagpunkte der Kath Bussnangs, 1690; Etliche Klagen der Ev von Bussnang, 12.9.1690 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 10., 17. und 27.11.1689, 1.12.1690; A 274, Ov von Wfd an ZH, 11.12.1689, 25.9.1690; Lv im TG an ZH, 11.10.1690; Memorial Pfr Nötzlis von Bussnang, 1691; Ov in Wfd an ZH, 4.1.1691; Pfr von Bussnang an Ov von Wfd, 14.1.1691; Lv in Ffd an ZH, 14.1.1691; Ov von Wfd an ZH, 19.1. und 18.2.1691; Pfr von Bussnang an ZH, 18. und 28.2.1691; Ov Beroldingen, Bischofszell, an Ov in Wfd, 6.3.1691 – EA 6,2, S. 1799, 1691.

den Kirchhof. Der Landammann bemerkte, Werdmüller werde, um sein Verhalten zu verantworten, einen starken Rücken brauchen, nahm im Pfarrhaus einen Trunk und reiste nach Frauenfeld zurück.

Zürich hatte inzwischen Luzern über den Vorfall benachrichtigt. Der katholische Vorort antwortete, man könne den notwendigen Ersatz eines Kultgegenstandes nicht vom Protest jedes beliebigen Gerichtsherrn abhängig machen. Noch bevor diese Antwort eintraf, befahl die Limmatstadt Werdmüller, den Bussnanger Pfarrer nicht mehr zu behindern. Es gab, von formalen Einwänden abgesehen, kaum sachliche Gründe gegen sein Vorhaben. So ritten am 28. November der Landvogt und der Landammann in Bussnang auf, hörten die Messe und liessen dann ohne weitere Zwischenfälle den neuen Altar setzen. Damit endete ein Vorfall glimpflich, der leicht die Gemüter über die Gemeinde hinaus hätte entzweien können. Er zeigt, dass auch bei klaren Rechtsverhältnissen Konflikte entstehen konnten, deren Ursachen oft weniger in der Sachlage als in der Stimmung zwischen den Konfessionen zu suchen sind. So verdient der verzweifelt hoffnungslose Mut der Pfarrersfrau Bewunderung. Als die evangelischen Männer mit grimmigen Mienen die Kirchentüre sperrten, rannte sie händeringend zu den Katholiken hinüber, die ebenso entschlossen den Altar herantrugen, und bat sie flehentlich anzuhalten, sonst gäbe es ein Unglück.

Noch bevor der Altar in Bussnang aufgestellt war, machte in der Gemeinde das Gerücht die Runde, die «Papisten» wollten das Chor vergittern. Diese wiesen auf eine Reihe von Übergriffen hin: Die «uncatholischen buoben» sässen bei der Predigt auf dem Altar, stiessen Kerzenstöcke weg, zögen das Tüchlein vom Tabernakel und liefen um den Altar herum. Das Ewige Licht werde ausgelöscht und das Öl gestohlen. Die Eingitterung sei fast überall im Thurgau üblich und die katholischen Orte hätten geboten, die Tabernakel wohl zu verwahren. Im August 1690 bestätigte der Tobler Verwalter dem Weinfelder Obervogt bei einem Besuch in der Komturei, dass die Vergitterung geplant sei. Werdmüller protestierte gegen die Neuerung. Sie widerspreche dem Abschied von 1651 und dem Rosenbachischen Vertrag. Man schrecke allenfalls auch vor Gewalt nicht zurück. Der Verwalter blieb aber unbeeindruckt, verwies auf den allgemeinen Landesbrauch und bemerkte, der Rosenbachische Vertrag sei ungültig. Das Gitter werde raumsparend ausgeführt. Damit wären auch die Evangelischen, welche Platzmanel befürchteten, zufrieden gewesen. Als der Obervogt jedoch einen gemeinsamen Augenschein in der Kirche vorschlug, wurde der Verwalter hellhörig. Wollte Zürich sich auf diesem Wege ein Mitspracherecht oder gar die von der Komturei bisher bestrittene Kastvogtei über die Kirche erwerben? Sicherheitshalber behielt er deshalb die Rechte des Ritterhauses vor. Der Landvogt, der sich mit der Frage bald darauf zu befassen hatte, versprach jedoch eine Besichtigung, nachdem Obervogt Werdmüller auf Zürichs Befehl gedroht hatte, er werde ein einseitiges Vorgehen zu verhindern wissen.

Der Streit beschäftigte schliesslich die regierenden Orte. 1694 gelangten die Parteien zu einem Kompromiss: Der Altar wurde eng vergittert und der katholische Taufstein ins Chor genommen. Der 1613 gesetzte evangelische Taufstein blieb im Schiff. Für den verlorenen Platz erhielten die Evangelischen aus dem Kirchengut eine Anzahl neuer Stühle. Damit hatten die Katholiken ihre wesentlichen Ziele durchgesetzt, ohne dass die Gegenseite eine wirkliche Einbusse erlitt. Ungelöst blieb lediglich noch eine Frage. 1690 hatte der Kollator den Protestantten als Gegenleistung für einen neuen Beichtstuhl erlaubt, die Empore zu vergrössern. Er wollte die Kosten jedoch nicht aus dem Kirchengut begleichen, weil die Evangelischen seine Auflagen zu wenig berücksichtigt hätten. Bei den Verhandlungen um das Gitter versprach er den Zürcher Gesandten gegenüber ein Entgegenkommen. Weil letztere jedoch beim katholischen Begräbnisrecht auf dem Affeltranger Kirchhof nicht nachgeben wollten¹⁷, zeigte sich der Komtur ebenfalls zurückhaltend. Der evangelische Pfleger, der die Summe von 200 Gulden vorgeschossen hatte, betrieb darauf seine Religionsgenossen, und einigen von ihnen drohte die Schuldgefangenschaft. Als 1696 in Affeltrangen eine Einigung zustande kam, gab der Komtur von Freitag nach und beglich die Schuld aus dem Kirchengut¹⁸.

Streitigkeiten in Wuppenau und Schönholzerswilen

Zur Zeit der Gegenreformation hatten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzerswilen ihre Prädikanten verloren¹⁹. Lediglich an den drei Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten durfte ihnen der Prädikant von Bussnang in der Wuppenauer Kirche predigen, musste sich aber sonst aller kirchlichen Handlungen enthalten. Der Priester taufte die Kinder, segnete die

17 Siehe S. 89 ff.

18 STATG 73643, Memorial wider der un Catholischen Einwürff ..., s. d. Memorial über die Kirche Bussnang, 12.9.1690; LU an Lv im TG, 16.9.1690; Der Komtur an ZH, 21.2.1691; Verw Bosch, Tobel, an den Verw von Leuggern, 6.7.1693; Copia landfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; ZH an Generalreceptor von Roll, 10.6.1694; 73646, Beschreibung, was sich bei und vor der Aufrichtung des neuen Altars in Bussnang zutrug 1690; Etliche Klagen der Ev zu Bussnang 1690; Verdingung des Altars von Bussnang, 25.1.1690; ZH an Ov von Wfd, 6.8.1690; ZH an Generalreceptor von Roll, 16.8.1690; Klagpunkte der Kath Bussnangs, 12.9.1690; Schreiben des Lv im TG, 10.11.1690; ZH an Ov in Wfd, 15.11.1690; Konzept eines Schreibens des Tobler Verw an Ov von Wfd, 23.11.1690; Busslinger Vertrag 1694; Komtur von Freitag an ZH (Konzept), 27.7.1696; ZH an Komtur von Freitag, 27.7.1696 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 7.6.1691; A. 274, Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 1690, 3.8.1690; Ov von Wfd an ZH, 3., 9., 13. und 18.8.1690; Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 14.11.1690; Ov von Wfd an ZH, 14. und 17.11.1690; Verw von Tobel an Ov von Wfd, 23.11.1690; LA Rüplin, Factum 26.11.1690; Lv in Ffd an ZH, 27.11.1690; LU an ZH, 2.12.1690; Ov von Wfd an ZH, 4.1.1690; LU und OW an ZH, 6. und 16.12.1690; Ov von Wfd an ZH, 19.1., 2. und 18.2.1691, Juli 1691, 16.6.1691; Lv von Ffd an ZH, 24.6.1691; Ov von Wfd an ZH, 19.7.1691; Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 17.2. und 6.11.1695; Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695; Pfr Nötzli, Bussnang, an ZH, 19.7.1696; Komtur von Tobel an ZH, 7.8.1696; A. 336.1, Komtur von Roll an Bussnanger Präd, 3.4.1613 – EA 6,2, S. 1799– 1803, 1691–1695.

19 Siehe S. 41 f.

Ehen ein und dankte die Toten ab. Weil man im 15. Jahrhundert hoffte, die beiden Glaubensparteien würden sich über kurz oder lang wieder versöhnen, hielten die Zeitgenossen diesen Zustand für erträglich. Als die Konfessionen sich aber immer stärker verfeindeten, empfanden ihn die Protestanten im 17. Jahrhundert zunehmend als bedrückende Schikane. Evangelische Übergriffe gegen eine Kapelle in Uttwil und die Forderungen der Katholiken auf Einführung ihres Kultus in der Kirche Lustdorf führten nach dem Dreissigjährigen Krieg zu einer explosiven Stimmung in der Eidgenossenschaft. Zürich nahm 1651 im ganzen Thurgau die Beschwerden seiner Glaubensgenossen auf. Die evangelischen Wuppenauer – sie zählten 32 Haushaltungen – verstärkt durch die Schönholzerswiler, wünschten einen eigenen Prädikanten. Sie müssten nach Märwil oder Heiligkreuz zur Predigt gehen. Vom Priester hörten sie statt des Wortes Gottes nur «Schmützen und Schmähen». Auf der Tagsatzung der regierenden Orte im November und Dezember 1651 übermittelten Zürich und Evangelisch-Glarus dieses Begehr zusammen mit anderen den katholischen Gesandten und verwiesen dabei auf einen Abschied aus dem Jahre 1538, nach welchem wenige oder viele in einer Gemeinde einen Prädikanten verlangen könnten. So hätten die protestantischen Wängemer 1602 einen Seelsorger erhalten. Die katholische Seite nannte darauf mehrere Ortschaften im Thurgau mit über 40 Katholiken, unter ihnen Affeltrangen, Märwil und Matzingen, in denen kein Priester wirke. Sie verwies zudem auf den Landfrieden von 1531, welcher keine «Reciprocität» vorsehe: danach könne eine Minderheit wohl Priester, nicht aber Prädikanten fordern. Der evangelische Pfarrer von Wängi sei durchaus minderen Rechts, er dürfe nicht einmal im Dorfe wohnen. Tatsächlich hatte die katholische Seite den Landfrieden bisher so interpretiert, doch empfanden die Evangelischen dies als Zurücksetzung. Zürich machte klar, dass es den Lustdorfer Altar nur gestatte, wenn man andern Orten Prädikanten zugestehe. Gegenüber Schönholzerswilen jedoch wies der Tobler Verwalter auf den Spruch von 1564 hin, welcher der Gemeinde einen evangelischen Geistlichen absprach. Die katholischen Gesandten meinten überdies, man könne nicht jedem Weiler einen Prädikanten geben. Auch ihre Glaubensgenossen müssten oft weit zur Messe gehen, weil ihre Mutterkirche protestantisch sei. Sie schlugen jedoch vor, für Lustdorf, Affeltrangen und Heiligkreuz Priester, für Wuppenau und Wertbühl Prädikanten zu erlauben, sofern die Kollatoren nichts dagegen einzuwenden hätten.

Diese Lösung wurde von den Gesandten, nach einem Treffen zwischen dem thurgauischen Landammann und dem Receptor des Ritterhauses von Metternich, ins Gespräch gebracht. Auf die besorgten Fragen des Abtes von St. Gallen hin, der als Gerichtsherr in Wuppenau und Schönholzerswilen das evangelische Bekenntnis zurückdrängen wollte, erläuterte Metternich seine Ansicht: Er habe sich die ganze Frage nur zum Überdenken vorgenommen und lehne nun den Vorschlag ab, weil er als Ritter auf das Evangelium geschworen habe, den

Glauben mit Leib und Leben zu verteidigen. Als die Zürcher im Februar 1552 den vorschnell ausgehandelten Kompromiss annahmen, begann die Innenschweiz zu bremsen. Mit der Einsetzung neuer Priester und Prädikanten verlangten die Zürcher auch die Aufteilung der Pfründen nach der Zahl der Gläubigen. Damit hätten in Wuppenau und Affeltrangen die Priester mit einem sehr geringen Einkommen vorlieb nehmen müssen. In logischer Fortführung ihrer Landfriedensinterpretation, die keine «Reciprocität» vorsah, vertraten die V Orte die Meinung, nur die evangelischen, nicht aber die katholischen Pfründen müssten geteilt werden. So weit aber liess sich die Gegenseite nicht bringen. Damit blieben die Wuppenauer ohne Prädikanten, wiederholten aber ihr Begehren später von Zeit zu Zeit. Zürich erreichte wenigstens, dass sie in auswärtigen Kirchen ihrer Wahl Taufe und Eheschliessung durchführen konnten. Lediglich die Toten wurden noch auf dem Wuppenauer Friedhof beerdigt, wobei der Priester gegen Entgelt Leichenpredigten hielt. Damit hatte die Allianz zwischen den Gerichtsherren und den katholischen Orten die bestehenden Verhältnisse einmal mehr verfestigt²⁰.

Nach wie vor durfte der Prädikant von Bussnang, von der dreimaligen Predigt abgesehen, keine pfarrlichen Rechte in der Kirche Wuppenau ausüben. Trotzdem taufte Pfarrer Wirz von Bussnang an Pfingsten 1657 ein Kind, wie es sein Vorgänger hin und wieder getan hatte. Während der Zeremonie betrat der Priester «in grosser Furi und Ungestüm» die Kirche, kam durch die Reihen der Gläubigen nach vorne und rief, hier sei er Pfarrer und ausser ihm habe niemand zu taufen. Dann packte er den Taufkessel und verliess die Kirche, gefolgt von den erzürnten Evangelischen. Auf dem Friedhof entwand ihm der Kindsvater das Gefäss, und der Prädikant führte die Taufe zu Ende. Der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr zitierte nun den Prädikanten vor sein Gericht, doch stellte dieser sich nicht. Ähnlich verhielt sich der Pfarrer von Wuppenau, als der evangelische Landvogt Zweifel ihn vor sich befahl. Der Abt deckte ihn zu Recht. Die Obrigkeit im Thurgau konnte in seinen Bergerichten nur das Malefiz beanspruchen, der ganze Vorfall fiel kaum darunter. Als der Prädikant Wirz an Weihnachten 1657 wieder in Wuppenau predigen wollte, waren auch der Wiler Hofammann, Komtur Osterhausen, sein Herrschaftsvogt Galli Hug von Atzenwilen und weiteres Gefolge anwesend. Die Gäste bedeuteten Wirz, sie hätten Lust, ihm zuzuhören. Offenbar hatten sie auch eine Anzahl Bewaffneter in den Häusern um die Kirche postiert, um Übergriffen der Evangelischen entgegenzutreten. Diese fürchteten bereits, sie würden alle jämmerlich ermordet, doch ging der Gottesdienst ohne Störung zu Ende. Nachher soll der Tobler

20 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73644, Ges der reg Orte an den Verw von Tobel, 29.11.1651; Recess, 1.12.1651; Der Abt von SG an Receptor Metternich, 10.12.1651; Metternich an Abt von SG, 13.12.1651 – STAZ A. 274, Eingabe der ev Wuppenauer, 15.11.1651; Pfr von Bussnang an ZH; 9.6.1677 – EA 6,1, S. 90, 26.11.–9.12.1651; S. 99, 23.2.1652; S. 102, 13., 14.3.1652; S. 1251, 1651 – Knittel II, S. 298 f.

Verwalter gesagt haben, wäre getauft worden, so hätte es «ein Spiel gegeben». Als Zürich in scharfem Ton von ihm Auskunft verlangte, spielte er die Vorgänge ebenso herunter, wie die Gegenseite in ihren Berichten übertrieben hatte. Er schrieb, man habe lediglich die äbtische Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, um das Recht zu schützen. An Ostern 1658 wohnte dann der evangelische Landvogt dem Gottesdienst in Wuppenau bei und setzte eine Kindestaufe durch, wobei der Priester «lästerliche Worte» ausgestossen haben soll. Über weitere Schritte schweigen die Akten. Offensichtlich tauften die Evangelischen ihre Kinder von nun an in den Kirchen der Umgebung²¹. Zürich vermochte seinen Glaubensgenossen in den äbtischen Gebieten nur noch schwach zu helfen, sobald katholische Landvögte in Frauenfeld residierten.

In Schönholzerswilen besass die Protestanten nur das Begräbnisrecht auf dem Friedhof, durften die Kirche jedoch nicht benutzen, sondern mussten die Toten unter freiem Himmel abdanken. Als 1662 vor einer Beerdigung schweres Regenwetter einfiel, bat Prädikant Wirz den Hofammann in Wil, seinen Gläubigen das Kirchlein zu überlassen. Dieser hatte nichts dagegen einzuwenden, verwies aber auf den Kollator. Der Pfarrer dürfte gewusst haben, dass er sich dort anmelden musste, doch unternahm er nichts weiter, sondern betrat mit seinen Zuhörern gegen den Protest des Mesmers die Kirche und hielt von der Kanzel die Abdankung. Darauf verklagte ihn der Tobler Verwalter beim Pfalzgericht in Wil wegen Verletzung des Kollaturrechts. Der Geistliche entschuldigte sich zwar und versicherte, man spreche kein Recht an. Doch wollte die Komturei jeden Präzedenzfall ausschalten, der sich später in ein Begehren ummünzen liess. Ganz unbegründet war die Sorge nicht, erwähnte doch Pfarrer Wirz in einem Schreiben an Zürich, dass einer seiner Vorgänger 1629 die Kirche auch benutzt habe. So verurteilte das Wiler Gericht den Prädikanten nicht nur zu einer Busse. Wichtiger dürfte es für den Verwalter gewesen sein, dass der Geistliche den bestehenden Zustand ausdrücklich als rechtens anerkennen musste²².

Fünfzehn Jahre später gab das Kirchlein erneut zu reden. Wie ihre Glaubensgenossen in Wuppenau, Hosenruck, Welfensberg und Toos wohnten die protestantischen Schönholzerswiler der Predigt in den Gotteshäusern der Umgebung, vor allem in Neukirch, bei. Sie waren dort aber aus Platzgründen ungern gesehen. In der baufälligen und schlecht dotierten Kapelle ihres Dorfes

21 STATG 73644, Pfr von Wuppenau an Lv, 26.1.1658; Anzeige Jörg Hugentoblers, Toos, 1.10.1660 – STAZ A. 274, Ber 1657; Pfr von Bussnang an ZH, 12.5.1657; Pfr Ochsner, Berg, an Wfd Ov, 24.5.1657; Abt von SG an Lv im TG, 28.5.1657; Lv im TG an ZH, 31.5.1657; Pfr von Bussnang an ZH, 12.6.1657; Ov von Wfd an ZH, 31.12.1657; Verw Rüti, Tobel, an Lv im TG, 26.1.1658; ZH an Lv im TG, 26.1.1658; Lv im TG an ZH, 7.2.1658; Pfr von Bussnang an ZH, 20.3.1658; Pfr Ochsner, Berg, an ZH, 20.3.1658; Lv im TG an ZH, 2.4. und 8.4.1658.

22 STATG 73645, Urteil des Pfalzgerichts Wil, 10.6.1662; STAZ A. 274, Pfr von Bussnang an den Antistes, ZH, 13.6.1662; Der Schirmhptm in Wil an ZH, 12.8.1662; Pfr von Bussnang an ZH, 18.3.1663.

hielten die Katholiken überdies nur selten Messe. Sie brachten die für die Renovation nötigen Gelder nicht auf, und die Misswirtschaft einzelner Pfleger vergrösserte die Schwierigkeiten noch. Unter der Führung ihres Weibels Hans Schönholzer, der mit seinen Amtskollegen in Welfensberg und Hosenruck geredet hatte, unterbreiteten die Evangelischen dem Komtur im April 1677 den Vorschlag, ihnen das Kirchlein zu öffnen. Sie würden es samt dem Chor auf eigene Kosten «von Neuem erbauwen» und unterhalten, den Prädikanten besolden, ein Pfarrhaus errichten und auf ihre Rechte in Wuppenau ganz verzichten. Die Katholiken dürften zu dem ihnen genehmten Zeitpunkt Messe halten. Damit wäre die Kapelle zu einer paritätischen Pfarrkirche geworden. Der Wuppenauer Priester war zufrieden, und auch im Ritterhaus schien man einzulenken. Nun hatte Weibel Schönholzer seinen Vorstoss unternommen, ohne die rund 200 Protestanten in Wuppenau zu informieren. Unter ihnen erhob sich nun Opposition. Die Kirche Schönholzerswilen liege zu weit weg. Die Katholiken sollten ganz auf sie verzichten, wenn die Evangelischen ihre Rechte in Wuppenau aufgeben müssten. Ausserdem fand man die Beiträge an den Kirchenbau und an die Besoldung des Prädikanten zu hoch. So beschlossen die Wuppenauer zunächst, beim bestehenden Zustand zu bleiben, in der Hoffnung, später einmal einen Prädikanten in ihre Gemeinde ziehen zu können. In Pfarrer Wirz von Bussnang fanden sie einen Verbündeten. Ihn stimmte der jährliche Besoldungsverlust von rund fünf Gulden für die drei Predigten zurückhaltend, doch beurteilte er offenbar auch den Tausch an sich ungünstig. Trotz der Warnung des Ritterhauses verwendete er sich in Zürich gegen die Vorlage, worauf ihm der Kollator mit der Kündigung drohte. Als der Pfarrer sich damit rechtfertigte, er habe lediglich pflichtgemäß über die Vorgänge berichtet, empfing er die Antwort, dazu brauche er die Erlaubnis des Komturs. Auch Zürich zweifelte, ob die Evangelischen die auf mehrere tausend Gulden geschätzten Kosten aufbringen könnten. Während die Obrigkeiten bei der Tagsatzung sondierten, erreichten die Gemeinden im Oktober 1677 eine Vereinbarung. Sie legten ein Kapital von 1420 Gulden zusammen und beabsichtigten, aus dem Zins den Pfarrer von Neukirch zu entlönen, der ihnen so lange predigen sollte, bis sie einen eigenen Geistlichen vermöchten. Einige Tage später einigten sie sich auch mit dem Komtur. Die früheren Bedingungen wurden etwas erweitert und genauer gefasst. So musste sich der evangelische Pfarrer vom Komtur mit seinem Amte belehnen lassen. Die Evangelischen sollen das Kirchengut übernehmen, einen Pfleger setzen und dem Kollator jährlich Rechnung geben. Er versprach dagegen, alle Dokumente herauszugeben, welche den bisherigen Rechtszustand des Kirchleins umschrieben.

Anfangs 1678 zerschlugen sich alle Hoffnungen. Aus unbekannten Gründen änderte der Abt von St. Gallen seine bisher positive Haltung und verweigerte den Evangelischen den Zutritt zum Kirchlein Schönholzerswilen. Sie erreichten wenigstens, dass der Prädikant von Neukirch in seinem Gotteshaus jeden

Sonntag für sie ein zweites Mal predigte. Damit blieben die Verhältnisse bis 1712 im wesentlichen bestehen²³.

Das Benutzungsrecht der Braunauer Kapelle

In Braunau gab es 1643 insgesamt acht katholische Haushaltungen. Für sie las der Tobler Pfarrer in der dortigen Kapelle etwa jeden Monat eine Messe. Die 15 protestantischen Familien in der Gemeinde besassen lediglich das Recht, ihre Toten auf dem Friedhof neben dem Kirchlein zu bestatten; zur Predigt gingen sie nach Märwil. Im Jahre 1643 wollte Prädikant Schinz von Affeltrangen mit seinen Gläubigen die Braunauer Kapelle benutzen, um einen Toten abzudanken. Der Tobler Verwalter sperrte ihm den Zutritt mit der Begründung, die Evangelischen müssten ihre Leichenpredigten im Freien halten. Auf Zürichs Befehl hin forschte der Geistliche in der Bevölkerung über die bisherige Übung nach und konnte eine Reihe allerdings um Jahrzehnte zurückliegender Fälle namhaft machen, bei denen seine Vorgänger in der Kapelle abdankten. Mehrere alte Leute meldeten sogar, früher hätten regelmässige Sonntags- und Wochenpredigten stattgefunden. 1652 ging Pfarrer Seebach gegen das ausdrückliche Verbot des Verwalters mit seiner Trauergemeinde wieder in die Kapelle. Als ihn Wirt Galli Hug von Affeltrangen und der Tägerscher Vogt namens des Kollators aufsuchten und der Neuerung bezichtigten, erwiderte er, seine Glaubensgenossen beanspruchten nur, was ihnen schon lange entzogen worden sei. 1661 und 1670 predigte Pfarrer Wirz wiederum ohne Erlaubnis im Kirchlein. Beim letzten Mal kam es zu einer Schlägerei zwischen seinen Besuchern, und Zürich fand, die von der Komturei ausgesprochene Busse sei zu bezahlen. Normalerweise begruben die Protestanten ihre Toten allerdings in Märwil, wobei der Braunauer Mesmer läutete, wenn der Trauerzug das Dorf verliess.

Es ist nicht erstaunlich, dass bei dieser Lage die Rechtsnatur der Kapelle ins Gespräch geriet. Das Ritterhaus erklärte, man habe den Evangelischen nur gnadenhalber und bei schlechtem Wetter das Begräbnis auf dem Braunauer Friedhof gestattet. Diese wiesen zu Recht darauf hin, dass sie einen Teil der Kosten getragen hätten, als der hölzerne Zaun um die Gräber durch eine Mauer ersetzt wurde. Da sie auch an den Unterhalt des Türmleins und die Besoldung

23 STATG 73638, Gravamina der Commende Tobel, s. d. 73644, Project wegen des Evang. Religions-Exercitii, s. d. Memorale betreffend die Evangl. der Pfarr Wupenauw und Schönholtzersweilen, s. d. 73645, Project wegen Wuppenau und Schönholzerswilen, s. d. Supplikation der Ev von Schönholzerswilen an Komtur von Tobel, 1.4.1677 – STAZ A. 274, Schreiben des Pfr von Bussnang, 9.6.1677; Landeshptm Wyss, Wil, an ZH, 23.6.1677; Projekt des Komturs von Tobel, 28.6.1677; Die ev Gemeinde Schönholzerswilen an den Abt von SG, 8.7.1677; Landeshptm Wyss, Wil, an ZH, 31.7.1677; Pfr von Bussnang an ZH, 4.8.1677; Tobler Verw an Pfr von Bussnang, 9.8.1677; Vergleich, 23.8.1677; Coram Secretioribus, 11.10.1677; Memorial loco Instructionis, 22.10.1677; Vergleichsprojekt, 31.10.1677; Pfr von Bussnang an ZH, 31.10.1677; Pfr von Neukirch an ZH, 7.2.1678; Landeshptm Wyss, Wil, an ZH, 16.4.1678; Ber, s. d. (1677).

des Mesmers zahlen mussten, versuchten sie den Rechtsanspruch auch auf das Kirchengebäude auszudehnen. Dabei übersahen sie, dass diese Lasten lediglich eine Folge des Begräbnisrechts waren. Die Kapelle selbst unterhielten die Katholiken. Zürich vertrat als evangelischer Vorort die Auffassung, die Kapelle sei rechtlich eine Pfarrkirche, die dem Landfrieden unterstehe, weshalb nicht der Komtur oder das Provinzialkapitel, sondern die regierenden Orte Konflikte zu entscheiden hätten. In der Reformation hätten Katholiken und Protestanten die Kirchen von Tobel und Braunau gegen diejenigen von Affeltrangen und Märwil ausgetauscht. Zürich versuchte damit, die Frage auf die eidgenössische Ebene zu verlegen. Es rechnete sich dort mehr Einfluss als bei Verhandlungen mit dem Orden aus, den es der Trölerei verdächtigte. So hatte Komtur Neuland bei Gesprächen im Jahre 1669 zugesagt, sich beim Provinzialkapitel für die protestantischen Forderungen zu verwenden, ohne dass etwas geschah. Ausserdem vermutete der evangelische Vorort, die Komturei verstecke Dokumente, die seinen Standpunkt bekräftigten, und habe Bettler als Auskunftspersonen benutzt, die für ein Stück Brot vieles täten²⁴.

Die Komturei bestritt die Argumentation der Zürcher in ihrem zentralen Punkt: Braunau sei nie Pfarrkirche, sondern immer nur Filiale gewesen. So fehle beispielsweise ein Taufstein. Damit unterstehe das Gebäude nicht dem zwischen den regierenden Orten ausgehandelten Landfrieden, sondern allein dem Kollator. Evangelischerseits könne man deswegen keine Ansprüche stellen. Die bisherigen Predigten im Kirchlein seien illegale Akte gewesen.

Vergleicht man die beidseitigen Standpunkte mit dem Verlauf der Gegenreformation, so dürfte das Ritterhaus die Rechtslage der Kirche richtiger eingeschätzt haben. In den Akten finden sich keine Hinweise auf den Austausch der Kirche unter beiden Konfessionen. Die Rückkehr der Kapelle Braunau unter den katholischen Kultus ging offenbar reibungslos vor sich, was ebenfalls auf ihren Filialcharakter hinweist. Hingegen pochten die Evangelischen wohl zu Recht auf die Sepultur, das Begräbnisrecht. Da sie juristisch kein Anhängsel der Kapelle, sondern ihrer Pfarrkirche war, konnte sie ihnen in der Gegenreformation nicht so leicht entzogen werden. Wären sie am Kirchhof ohne Recht gewesen, hätten sie auch kaum an die Umfassungsmauer beigetragen. Ausserdem ist eher unwahrscheinlich, dass ihnen der Kollator in der kampferfüllten Zeit der

24 STATG 73638, Vis Prot 1679; 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel 1656; Memorale betr. die Kirchen Affeltrangen, Märwil, Braunau und Wängi, 12.9.1669; Memorale der ZH Ges an Neuland, 1669; Memorale Neulands an das Provinzialkapitel, 19.10.1669; Vergleich, 15.5.1674; Memorial des Affeltranger Präd 1690; Information von Rolls, s. d. (etwa 1693); 73650, Extrakt des Memorials der ZH Ges, s. d. STAZ A. 267, Präd von Affeltrangen an ZH, 12.7.1643; Beschwerden der Ev von Affeltrangen, 5.5.1652; Memorial der ZH Ges an Neuland, 19.10.1669; Memorial loco instructionis, 23.6.1670; Präd von Affeltrangen an ZH 1689, 2.1., 24.11., 1.12., 14., 21. und 26. 12.1689, Januar 1690; Gutachten der Landfriedensverordneten von ZH, 11.7.1711; Beschwerden der Ev von Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1659); Memorial loco instructionis, s. d.

Gegenreformation gnadenhalber ohne ein hieb- und stichfestes Dokument das Begräbnis erlaubt hätte. Ein solches fehlte jedoch dem Ritterhaus offensichtlich.

In der Folge steigerten die Evangelischen ihre Ansprüche und verlangten zeitweise, dass man die Kapelle paritätisch mache. Mehrmals beschäftigte sich die Tagsatzung mit der Frage. 1693 boten die katholischen Orte Zürich an, sich dafür zu verwenden, dass der Komtur ein Vordach für die Leichenpredigten des Prädikanten bauen lasse. Bis 1712 kam es jedoch nicht zustande, weil man evangelischerseits vermutlich den Anspruch auf das Kirchlein für diesen Preis nicht aufgeben wollte. Bei einem Begräbnis im Mai 1704 erschien ein Bauer auf dem Friedhof und erklärte den Evangelischen, der Verwalter verfüge, dass der Tote nicht am üblichen Platz, sondern hinter dem Turm zu beerdigen sei. Die Sepultur sei nur eine Gnade, kein Recht. Der Prädikant beugte sich jedoch nicht. Nachträglich stellte sich heraus, dass der übereifrige Pfarrer Kränzlin von Tobel eigenmächtig Befehle erteilt hatte. Die Evangelischen vermuteten, sie sollten aus dem Friedhof ausgeschafft und nach Märwil verwiesen werden, wo sie kein Begräbnisrecht hatten. Dem steht allerdings entgegen, dass die Urbarre von 1662 und 1691 sowie das Visitationsprotokoll von 1694 ihre Sepultur uneingeschränkt anerkennen. Die Streitigkeiten dauerten ohne entscheidende Resultate bis 1712. Auch ein Verhör der ältesten Leute beider Konfessionen, das Komtur Merveldt 1710 befahl, brachte keine neuen Erkenntnisse. Wieder war eine Pattsituation entstanden²⁵.

Verhandlungen um den Rosenbachischen Vertrag

Beim Abschluss des Rosenbachischen Vertrags im Jahre 1639 blieb ein grundsätzliches Missverständnis zurück. Zürich sah ihn als ein dauerndes Abkommen an, nach Meinung des Ordens hingegen band es nur Komtur Rosenbach. Deshalb anerkannten es seine Nachfolger nicht mehr. Die Prädikanten von Affeltrangen und Bussnang verloren damit nach Rosenbachs Tod die Bezahlungszulage. Zürich legte sich ins Mittel und erreichte nach einigem Hin und Her im Oktober 1653 ein Gespräch zwischen Bürgermeister Waser und Receptor Metternich in Bussnang. Trotz allem Drängen zeigte sich der Ordensvertreter nicht bereit, dem Vertrag über seine Person hinaus bindende Kraft zu verleihen, doch kam er den Wünschen des evangelischen Vororts in einzelnen Punkten entgegen. So versprach er, die Einkommensverbesserung zu Lebzeiten

25 STATG 73637, Vis Prot 1694; 73643, Memorial wider der un Catholischen Einwürff, s. d. Memoriale Etwelcher Clag-Puncten, s. d.; Refutation des ev Memorials, s. d. Komtur Neuland an Komtur Sonnenberg, 28.10.1669; Copia landfridlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; 73650, Verhörprot, 16.9.1710; Verhörprot, 15.11.1710; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691. STAZ A. 267, Beschwerden der ev Bürger und Einwohner der Hsch Tobel, s. d. Begehren der Ehrenges an Komtur, 19.10.1669; Memoriale loco instructionis, 26.3.1670; Pfr von Affeltrangen an ZH, 17.2.1691, 1.6.1692, 13.5.1704; Lv in Ffd an ZH, 23.5.1704; Pfr von Affeltrangen an ZH, 2.6.1704 – EA 6,2, S. 1799–1803, 1691–1695.

Komtur Osterhausens auszuzahlen²⁶, in der Hoffnung, die Geistlichen würden das Ritterhaus besser respektieren. Damit verringerten sich für eine Zeitlang deren wirtschaftliche Sorgen. Im weitern verpflichtete sich Metternich, das unbewohnbare Affeltranger Pfarrhaus zu reparieren. Rosenbach hatte lediglich versprochen, dem in einem Bauernhof wohnenden Pfarrer den Mietzins zuersetzen. Tatsächlich verkaufte Metternich das Haus und schritt zu einem Neubau mit einer Scheune und einem Brunnen. Doch klagte der Prädikant im folgenden Jahre, der hochmütige Verwalter wolle alles möglichst billig machen und verweigere jede Bequemlichkeit. Auch später blieb das Affeltranger Pfarrhaus ein Stein des Anstosses. 1668 schrieb Pfarrer Wirz, es sei nicht ausgebaut, und Wein und Brot gefrören im Keller²⁷.

Im Jahre 1664 schloss Komtur Christian von Osterhausen die Augen. Damit hingen die Verabredungen von 1653 erneut in der Luft. Im Oktober 1669 trafen zwei Gesandte Zürichs mit Komtur Neuland zusammen. Ihr Ziel war es, den Gerichtsherren zur förmlichen Anerkennung des Rosenbachischen Vertrags über seine Person hinaus zu bringen. Sie erklärten, er sei seinerzeit von einer Standesperson unterzeichnet und nicht befristet worden. Nach eidgenössischem Recht sei eine Approbation des Ordenskapitels unnötig. Komtur Neuland stützte sich auf die Ordensstatuten, nach welchen nur das Provinzialkapitel dauernde Verträge abschliessen konnte. Rosenbach habe sich deshalb lediglich für seine Person gebunden. Ausserdem hätten die regierenden Orte den Vertrag ratifizieren müssen, weil er den ihnen unterstehenden Landfrieden berühre. Die Zürcher Gesandten versuchten nun zu erreichen, dass Neuland das Abkommen wenigstens für seine Person anerkannte. Dieser aber erfasste die Schwäche der Gegner rasch und bemerkte, damit gäben sie zu, dass es ungültig sei. Nach einem Hin und Her versprach Neuland schliesslich, er wolle dem Provinzialkapitel ein Memorial Zürichs überbringen und wohlwollend empfehlen. Dagegen kam er seinen Gesprächspartnern in Einzelheiten entgegen. Er sagte zu, das Affeltranger Pfarrhaus zu verbessern und dem Prädikanten etwas Holz zu vergaben. Die Zürcher Gesandten waren aber nicht zufrieden, sondern verlangten, dass die Komturei dem Affeltranger Prädikanten die 50 Gulden aus dem Märwiler Kirchengut bezahle, wie es der Rosenbachische Vertrag vorsehe. Im Moment erhalte er nur 10 Gulden. Hier gingen die Zürcher eindeutig von einer falschen Annahme aus. 1638 hatte sich erwiesen, dass das Märwiler Kir-

26 Siehe S. 61.

27 STATG 73628, Kanzleimissiv aus Heitersheim, 28.3.1651; ZH an Receptor Metternich, 23.9.1653; 73632, Vis Prot 1656; 73638, Vis Prot 1660; 73643, Urkunde, 29.10.1653; Memorial, 29.10.1653; 73646, Memorial 1653; ZH an Receptor Metternich, 29.10.1653 – STAZ A. 267, Gravamina der Ev von Affeltrangen und Märwil, s. d. (zwischen 1639 und 1651); Der Präd von Affeltrangen an ZH, 29.5.1654, 6.4.1668; A. 274, Receptor Metternich an ZH, 10.12.1653; A. 367.2, Kanzlei Heitersheim, 28.3.1651; Tobler Verw an ZH, 14.7.1651; Ov von Wfd an ZH, 20.9.1653; Receptor Metternich an ZH, 23.9.1653; Ov von Wfd an ZH, 24.9.1653; Receptor Metternich an ZH, 4.10.1653.

chengut die Belastung von 50 Gulden nicht ertrug²⁸. Deshalb brachte die Komturei jährlich 20, das Affeltranger Kirchengut 20 und das Märwiler 10 Gulden auf. Nun wollten die Evangelischen die Kapitalien, die sich von 800 im Jahre 1638 auf 2000 Gulden vergrössert hatten, für ihre Bedürfnisse nutzen. Neuland meinte lediglich, er wolle alles dem Orden hinterbringen. Tatsächlich gab er in der Folge das Memorial an das Provinzialkapitel weiter.

Noch bevor sich Resultate zeigten, entstand 1672 ein neuer Zwist. Um 1630 hatten die Gemeinden Märwil und Affeltrangen dem Prädikanten eine Wiese gekauft, damit er sich etwas Vieh halten konnte. Zehn Jahre zuvor war sie um vier Gulden Grundzins und den Heuzechnten an einen Zenziker Bürger verliehen worden. Bereits 1639 ersuchte Zürich Komtur Rosenbach, die vier Gulden der Affeltranger Pfründe zu schenken, doch verwies dieser auf die Ordensstatuten, welche nachteilige Veränderungen des Besitzes verboten. Der Prädikant zahlte in der Folge den Zins, doch wurde der Heuzechnt offenbar über längere Zeit hinweg nicht bezogen. Unter Komtur Neuland forderte der Verwalter diese Abgabe wieder, aber Pfarrer Wirz widersetzte sich in der Meinung, die Wiese sei als zehntfrei erworben worden. Komtur Neuland legte ihm einen Kaufbrief vor, der das Zehntrecht bestätigte. Der Geistliche wurde eine Zeitlang unsicher, doch als sich keiner seiner Zuhörer an den Zehnten erinnerte, verweigerte er ihn erneut. Nun sperrte ihm das Ritterhaus einen Teil der Besoldung. Das brachte ihn und seine grosse Familie in arge Bedrängnis, und er war froh, dass wenigstens das Gütlein seiner verstorbenen Frau etwas abwarf. So klagte er wieder beim evangelischen Vorort, der Komtur wolle alles nach «synem humor» haben.

Inzwischen waren fünf Jahre seit der Eingabe des Memorials an das Provinzialkapitel vergangen. Dieses versuchte offensichtlich, Zeit zu gewinnen, während Zürich auf eine neue Konferenz drängte. Am 25. Mai 1674 trafen Ratsherr Rahn und Ratssubstitut Holzhalb im Ritterhaus ein und wurden von Komtur Neuland und seinem Bruder sowie dem Landrichter Harder von Wittenwil empfangen. Nachdem der Gerichtsherr erklärt hatte, ein Entscheid des Ordens stehe noch aus, weil verschiedener Hindernisse wegen kein Kapitel zustande gekommen sei, erhob sich auf der Gegenseite ein gewaltiges «Sturmwetter». Die Gesandten schimpften, sie würden «mit der Alten Leyr» aufgezogen, das Provinzialkapitel sei eine Ausflucht, der Orden habe Zürich mit einem «Contractus Illusorius» hintergangen, aber es werde «nicht eines haares breit» vom Rosenbachischen Vertrag weichen. Man finde in Rom und Malta schon geeignete Mittel, um das Recht zu wahren. Schliesslich drohten die Gesandten hintergründig mit einem Griff auf den Ordensbesitz in Bubikon.

Komtur von Neuland beharrte zwar auf die Ungültigkeit des Rosenbachischen Vertrags, doch beeindruckte ihn der Ausbruch doch. Er versprach, beim

28 Siehe S. 61.

Provinzialkapitel rasch eine günstige Antwort zu erwirken. Inzwischen werde er Pfrundhaus, Scheune und Brunnen in Affeltrangen reparieren, dem Pfarrer das rückständige Salär erstatten und etwas Holz verehren. Überdies erhalte der Prädikant für seinen Dienst in Märwil einen Rock aus dem Kirchengut, damit er ihn nicht immer aus Affeltrangen mitbringen müsse. Schliesslich reduzierte der Komtur bis zum Entscheid über die Frage das Heugeld vom Ertrag der Wiese um etwa die Hälfte. Damit hatte er wiederum in nebensächlichen Dingen beweglich nachgegeben, das Grundsätzliche, die Anerkennung des Rosenbachischen Vertrags, jedoch hartnäckig verweigert. Unter den Konferenzteilnehmern fand sich darauf die diplomatische Höflichkeit wieder, und die Zürcher wurden «mit einem guten Rausch» entlassen. Der Gerichtsherr verschwieg ihnen allerdings, dass er bereits die katholischen Orte benachrichtigt hatte, doch verschoben diese einen Entscheid auf bessere Zeiten. Auch Zürich setzte auf diese Karte. In den folgenden Jahren erwähnte es zwar das Rosenbachische Abkommen noch gelegentlich, unternahm aber keine ernsteren Schritte mehr dagegen. Wieder war eine unentschiedene Lage entstanden. Sie befriedigte keine Seite und verschaffte niemandem das Wohlgefühl, in einem Kompromiss das Mögliche errungen zu haben. Da sich andernorts die Fronten ebenfalls verhärteten, sah Zürich sich immer mehr versucht, mit seinen wachsenden militärischen Übergewicht die politische Vormacht der V Orte im Thurgau zu brechen.

In den folgenden Jahren verbesserte sich das Salär des Prädikanten etwas. Seine Gemeindeglieder erwarben vor 1682 für ihn ein Stück Reben in der Gemeinde und ein weiteres in Weinfelden. Dazu vermachte Jakob Baumann von Affeltrangen der Pfründe eine Juchart Acker, sowie etwas Hanfland und Reben, wofür der Geistliche den Armen der Gemeinde jährlich fünf Gulden austeilten musste. Ausserdem unterstützte Zürich ihn mit Geld, Frucht und Wein aus der Herrschaft Weinfelden. Trotzdem verstummt die Klagen über die ungenügende Besoldung nicht²⁹.

29 STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1660 und 1679; 73643, Beschwerden Neulands wegen des Rosenbachischen Vertrags, s. d. ZH an den Komtur von Tobel, 29.4.1668; Memorial ZH, 19.10.1669; ZH an den Komtur, 8.4.1670; Vergleich, 25.5.1674; Ber Franz Ludwig Harders, 29.5.1674; 73650, ZH an Komtur Neuland, 14.12.1673, 9.4.1674; 73675, Urbar 1662; 73683, Urbar 1691 – STAZ A. 267, Komtur Rosenbach, Tobel, an ZH, 13.1.1640; Komtur Neuland an ZH, 1.4.1668; Präd von Affeltrangen an ZH, 6.4.1668; Komtur Neuland an ZH, 11.6.1668; Begehren der ZH Ehrenges an den Komtur, 19.10.1669; Memorial der ZH Ehrenges, 19.10.1669; Präd von Affeltrangen an ZH, 13.12.1673; Relation 1674; Lv im TG an ZH, 17.2.1674; Präd von Affeltrangen an ZH, 23.2.1674; Komtur Neuland an ZH, 26.2.1674; Projekt, 25.5.1674; Präd von Affeltrangen an ZH, 28.5.1676; Ov von Wfd an ZH, 19.10.1684; Präd von Affeltrangen an ZH, 1689; Ov von Wfd an ZH, 6.11.1689; Präd von Affeltrangen an ZH, 26.12.1689, 6.6.1699; A. 274, Ov von Wfd an ZH, 21.10.1683; Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695 – EA 6,1, S. 1216, 1674.

Messfeier und Begräbnisrecht in Affeltrangen

In der Gegenreformation hatten die Katholiken vergeblich versucht, den Zugang zur Affeltranger Kirche zu erkämpfen. Sie erreichten lediglich, dass sie fünf Mal jährlich mit Prozessionen in das Gotteshaus ziehen und Messe lesen durften. Der Altar blieb als Zeichen dafür, dass sie ihre Ansprüche nur zurückgestellt hatten, unbedeckt und ohne Zierden stehen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Katholiken auf 12 bis 15 Haushalte an. Wie in Braunau bei den Evangelischen stellte sich hier die Frage der geistlichen Betreuung. Nach dem Landfrieden von 1531 konnten die Glieder von zwei oder drei katholischen Haushalten in einer Gemeinde die Messe in der Pfarrkirche verlangen, doch liessen sich in der damaligen spannungsgeladenen Zeit solche Rechte nicht mehr ohne weiteres in die Tat umsetzen. Bereits 1632 erwarteten die Evangelischen, dass die «Papisten» die Messe begehrten, nachdem sie im benachbarten Märwil vergeblich versucht hatten, den Altar wieder aufzurichten. Nach dem ersten Villmergerkrieg wirkte das Ritterhaus 1656 bei den Eidgenossen darauf hin, dass ein Priester nach Affeltrangen gesetzt und die Pfründe nach Kopfzahl unter die Konfessionen geteilt werde. Nachdem die Herrschaft noch 1660 mit dem Landvogt über die Vermehrung katholischer Gottesdienste gesprochen hatte, begann der Tobler Priester 1665 zum Missvergnügen der Evangelischen, doch kaum ohne Erlaubnis des Komturs, zuerst monatlich, einige Jahre später alle zwei Wochen in der Affeltranger Kirche Messe zu lesen. Als Fernziel strebte der Kollator den freien Gottesdienst seiner Religionsgenossen an.

Zunächst war Zürich bereit, die «Neuerung» zuzulassen, wenn der Komtur wenigstens die Kapelle in Braunau für Leichenpredigten öffne. Dieser sah die Messe jedoch als landfriedliches Recht an, das ohne Gegenleistung gewährt werden musste. Beide Seiten erläuterten nun ihre juristischen Standpunkte. Die Evangelischen argumentierten, sie hätten in der Reformation die Kirchen Affeltrangen und Märwil, die Gegenseite Tobel und Braunau erhalten. Würde nun der Landfriede angezogen, so könnten sie auf den Zutritt zu den beiden Kirchen beharren, weil in diesen Gemeinden eine beträchtliche Zahl ihrer Religionsgenossen lebe. Abgesehen davon, dass dieser Austausch der Kirchen kaum stattgefunden hatte³⁰, übersahen die Protestanten, dass die katholische Mehrheit der regierenden Orte den Landfrieden anders interpretierte; die Ausdehnung der Gottesdienste stand den Katholiken, nicht aber den Protestantten zu. Dass der Affeltranger Prädikant auch noch die Schlosskapelle Tägerschen und die Kapelle Kaltenbrunnen in die Rechnung brachte, um die katholischen Vorrechte hervorzuheben, sei nur nebenbei erwähnt. Hier handelte es sich eindeutig um private Kirchen oder Stiftungen, die nicht zur Pfarrei gehörten. Auch der Gerichtsherr trug die Gegenargumente zusammen: Affeltrangen sei ur-

30 Siehe S. 34 ff.

sprünglich Mutterkirche der ganzen Gegend gewesen. Die Braunauer Kapelle habe lediglich als Filiale, die Tobler Kirche als Schlosskapelle zu gelten. Keine von beiden sei Pfarrkirche und unterstehe somit nicht dem Landfrieden. Deshalb könne auch eine noch so grosse Zahl Evangelischer keine Gottesdienste verlangen. Vor der Reformation habe in Tobel lediglich ein «Hofcaplon» nach Belieben Messe gehalten. Weil Komtur Schwalbach den Untergang des katholischen Bekenntnisses befürchtete, habe er nach dem Glaubenswechsel den Katholiken die dortige Kapelle geöffnet. Das Recht auf die Kirchen Affeltrangen und Märwil aber sei nie aufgegeben, sondern durch die darin stehenden Altäre und die fünfmalige Prozession laufend erneuert worden.

Tatsächlich bestätigten Altar und Prozession nach dem Rechtsempfinden des 16. Jahrhunderts den Anspruch auf Benutzung. Dass die Kirche Tobel jedoch keine pfarreirechtlichen Eigenschaften besass, ist doch sehr zweifelhaft. Jedenfalls standen dort vor der Reformation Pfarrherren im Amte. Auch die Art der Gebäulichkeiten lässt auf eine Pfarrkirche schliessen. Im Hofe der Komturei stand neben dem von den Gläubigen benutzten Gotteshaus die Ritterkapelle. Wahrscheinlich war nur sie eine private Stiftung. Das Ritterhaus konnte zwar belegen, dass von Affeltrangen aus ursprünglich die ganze Gegend geistlich betreut wurde, doch fehlten ihm Dokumente dafür, dass die Tobler Kirche erst nach der Reformation Parochialcharakter erhielt.

Hinter diesen Erörterungen standen Absichten und Ängste. Die Evangelischen befürchteten, dass die Katholiken Fahnen, Bilder, ein ewiges Licht und andere Kirchenzierden ins Affeltranger Gotteshaus bringen und eine selbständige Pfarrei gründen könnten. Komtur Neuland plante tatsächlich, einen Priester in die Gemeinde zu setzen. Nach dem Landfrieden hätte damit das ohnehin schmale Pfrundeinkommen des Prädikanten nach der Zahl der Gläubigen unter den beiden Konfessionen geteilt werden müssen. Bereits hatte der Kollator damit begonnen, Kapitalien zu äufnen, doch vereitelte sein Tod im Jahre 1686 das Vorhaben. Evangelischerseits erwartete man auch den Anspruch der Katholiken auf die Kirche Märwil. Sie waren dort ebenfalls zahlreicher geworden und besassen bereits das Benutzungsrecht am Friedhof. Andererseits klagte der Komtur vor der Tagsatzung, einige Prädikanten seiner Kirchen predigten nicht nur wie bisher am Sonntag, sondern gegen seinen Willen auch am Donnerstag.

Die gegenseitige Erbitterung fand ihren Ausdruck in einem dauernden Kleinkrieg. Der Tobler Priester nannte die Zürcher «Lugner» und verlangte von den Evangelischen, dass sie ihn mit dem Kreuzzeichen begrüssten. Mehrmals begann er in Affeltrangen mit der Messe, nachdem der evangelische Messmer bereits zur Predigt geläutet hatte. Als der Prädikant ihn zur Rede stellte, entgegnete er, er könne die Kirche benutzen, wie es ihm gefalle. Die Protestanten regten sich auf, als der Komtur seinen Glaubensgenossen am Kirchweihtag erlaubte, zu metzgen, Wein auszuschenken, zu «springen» und zu tanzen. Außerdem soll er für das Abendmahl trüben und sauren Wein geliefert und evan-

gelischen Kindbetterinnen die übliche Gabe verweigert haben. In der Kirche Märwil liess er die Wappen der Gemeindeglieder durch den Schild der Komturei ersetzen. Andererseits wurden im Affeltranger Gotteshaus die Weihwasserwedel zerrissen und den Heiligen auf Bildern die Augen ausgestochen. Nach der Messe mussten die Katholiken Altartücher, Kreuz und Kerzen wegnehmen, damit sie nicht besudelt oder beschädigt wurden.

Allmählich wuchs die Ungeduld der Protestanten. Ihr Pfarrer fragte in Zürich an, ob er den Priester mit Gewalt von der Kirche fernhalten, oder in Tobel oder Braunau predigen dürfe. Im Oktober 1689 sandte der evangelische Vorort den Obervogt von Weinfelden zu einer Unterredung mit dem Verwalter in die Komturei. Letzterer benehme sich jeweils hitzig, werde im Ernstfall aber ganz furchtsam. Diesmal jedoch zeigte er wenig Angst und erklärte, der Kollator befiehle allein über die Kirchen. Die Messen seien gestiftet worden, und als der Gesandte den Rosenbachischen Vertrag und den Landfrieden erwähnte und die evangelische Predigt in katholischen Kirchen forderte, lehnte der Verwalter kühl und klar ab.

Im gleichen Jahr begann der Tobler Priester, in Affeltrangen wöchentlich Messe zu lesen. Im Dezember 1689 fing ihn der Prädikant vor der Kirche ab und fragte, warum er nicht bei den fünf Messen jährlich bleibe. In seiner Antwort sprach der Priester auch das Begräbnisrecht auf dem Friedhof an. Damit zeichnete sich vor den Augen der Protestanten immer mehr das Bild einer selbständigen katholischen Gemeinde mit eigenem Priester ab. So bekämpften sie das neue Begehrnis heftig. In der Reformation habe die katholische Gemeinde ihr Anrecht auf den Affeltranger Friedhof aufgegeben und ihre Toten seither in Tobel bestattet. Nicht ein Einziger von ihnen ruhe in Affeltrangen. Wenn den Evangelischen schon die Kirche verloren ginge, so wollten sie wenigstens den Friedhof behalten. Dem hielt das Ritterhaus entgegen, das Affeltranger Gotteshaus sei die rechtmässige Pfarrkirche für die Katholiken der Gemeinde. Deshalb stehe ihnen auch der Friedhof zu. Seit der Reformation sei er entweiht, weshalb die Toten in Tobel begraben wurden, doch habe man, um den Rechtsanspruch zu wahren, von Zeit zu Zeit Leichen in Affeltrangen zur Ruhe gebettet. Ältere Leute erinnerten sich noch, dass Kreuze auf einigen Gräbern standen. Nun aber sei der Tobler Kirchhof, der rechtmässig nur den dortigen Katholiken zustehe, zu klein geworden. Man müsse die Toten zu früh ausgraben, so dass ein «unleidenlicher gestankh» entstehe. Deshalb sollte der Affeltranger Friedhof unter beide Religionen aufgeteilt werden.

Der katholische Gottesdienst dauerte nun bereits über 15 Jahre und in der Komturei war man überzeugt, die Kirche dem Landfrieden gemäss beliebig benützen zu dürfen. Der Widerstand der Protestanten erlahmte allmählich. Zürich, das offenbar die schwankende Rechtsgrundlage erkannte, setzte sich nur zurückhaltend für sie ein, war es doch genötigt, unter den vielen drängenden Religionsgeschäften Prioritäten zu setzen. So besann man sich in Affeltrangen

darauf, wenigstens das Mögliche zu erreichen, wenn das Wünschbare sich nicht verwirklichen liess. Pfarrer Wirz schlug nach langem Zögern vor, die Religionsübung in Affeltrangen zwischen beiden Konfessionen vertraglich zu regeln. Genaue Gottesdienststunden sollten festgelegt werden, doch müsse der Friedhof in evangelischer Hand bleiben und die Kapelle Braunau für Leichenpredigten offenstehen. Damit hätte der Prädikant erreicht, dass die Katholiken keine weiteren Forderungen stellen und vor allem keinen eigenen Geistlichen in die Gemeinde setzen konnten. Im Jahre 1691 zog Zürich den Konflikt zusammen mit andern Religionssachen vor die Tagsatzung. Zwei Jahre später zeigte es sich bereit, den Katholischen gegen Konzessionen in andern Geschäften die Kirche unbeschränkt zu öffnen. In der Friedhofsfrage wollte es zuerst die Rechtslage klären. Immer mehr wurde diese zum harten Punkt der Verhandlungen. 1694 anerbte sich der Kollator, als Gegenleistung für eine Teilung des Gottesackers die Kirche besser zu bestuhlen und instandzustellen. Zürich aber verlangte, dass er die Kapelle Braunau für Leichenpredigten öffne und dem Prädikanten 50 Gulden Besoldungszulage aus dem Märwiler Kirchengut schöpfe. Darauf verflossen wieder zwei Jahre, ohne dass eine Lösung greifbar wurde.

Im August 1696 erschien Komtur von Freitag im Affeltranger Pfarrhof. Er plante eine Reise nach Malta und wollte sich die Verbindungen des Prädikanten Wirz zu Zürcher Geschäftsleuten zunutze machen, um 3000 Gulden zu wechseln. Dabei bemerkte er, dass er auf den Friedhof verzichte, wenn man den Katholiken bei der Kirchenbenützung entgegenkomme. Zürich sorgte für einen günstigen Wechselkurs und schickte den Weinfelder Obervogt nach Affeltrangen, der im September 1696 ein Abkommen zustandebrachte. Nun schaltete sich der Landvogt ein, weil er sich als Vertreter der Landeshoheit in einer Landfriedensfrage übergangen fühlte. Damit waren dem Komtur die Hände gebunden, der Vertrag musste neu ausgehandelt werden. Eine Delegation, bestehend aus Gerichtsherrn Hirzel von Kefikon und Obervogt Greuter von Weinfelden, traf sich am 9. Oktober 1696 mit dem Landvogt. Über den Friedhof konnten die Unterhändler sich nicht einigen und die Frage blieb deshalb unerörtert liegen, doch erreichten sie folgenden Kompromiss in der Kirchenbenutzung: Der Altarstock, der bisher unter dem Chorbogen stand, wird in die Apsis hineingerückt. Darauf wird ein neuer Altar aufgebaut, in der üblichen Weise geschmückt und von einer Mauer zur andern vergittert. Der Kollator lässt aus dem Kirchengut den Chorbogen erweitern, sowie Gestühl, Kanzel, Lichter und Fenster erneuern. Die Evangelischen erhalten einen Taufstein, so dass sie die Kinder nicht mehr aus einem Kessel taufen müssen. Sie können darauf auch das Abendmahl halten. Die Sakristei steht beiden Religionen zur Verfügung³¹.

31 STATG 73632, Vis Ber 1656; 73637, Vis Ber 1694; 73638, Vis Ber 1660; 73643, Klagpunkte des Ritterhauses Tobel, 1656; ZH an den Generalreceptor des Ordens, 27.8.1689; Memoriale des

Damit war das Affeltranger Kirchengeschäft wenigstens teilweise gelöst. Überraschend ist die plötzliche Kompromissbereitschaft des Komturs. Der Grund dafür ist wohl im Wartauergeschäft zu suchen, das damals die Eidge-nossenschaft an den Rand des Krieges brachte. Der Orden konnte in einem Konflikt nur verlieren, und Komtur von Freitag vermutete wohl, dass der kriegerische Impetus der katholischen Innerschweiz sich auf die Dauer gegen die wachsende Macht Zürichs und Berns nicht durchsetzen könnte. So war kluges Nachgeben wohl ein Gebot der Vernunft, um den Gewinn der Katholischen in Affeltrangen rechtzeitig zu sichern.

Insgesamt hatten sich die Gewichte in der Eidgenossenschaft allmählich stark zu Gunsten der evangelischen Orte verschoben. Rechtsstellung und Machtstellung klafften bei ihnen immer mehr auseinander. Zu viele Fragen hatten keine oder nur unbefriedigende Lösungen gefunden. So wuchs in Zürich die Neigung, einen Konflikt als Anlass zu benützen, um die Zustände in seinem Sinne umzugestalten. Die katholischen Orte spürten dieses Drängen und antworteten mit energischen Kriegsvorbereitungen. Den katholischen Thurgauern wurde die Rolle zugeschrieben, mit den Truppen des Abts von St. Gallen die festen Plätze der Landgrafschaft gegen einen Zugriff zu schützen. Die verschiedenen Ordenshäuser, darunter die Komturei, mussten in Wil Vorräte auftun. Der zweite Villmergerkrieg 1712 brachte schliesslich eine entscheidende Wende in die religiopolitischen Verhältnisse des Thurgaus³².

Präd von Affeltrangen 1690; ZH an Generalreceptor von Roll, 16.1.1690; Memorale über die Kirche Bussnang, 12.9.1690; LU an Lv in Ffd, 16.9.1690; Meyer von Baldegg an den Tobler Komtur, 2.2.1691; Information Receptor von Rolls gegen ZH 1693; Verw Bosch, Tobel, an Verw Hermann, Leuggern, 6.7.1693; Copia deren nacher Lucern eingeschickten landtfriedlichen Puncten, März 1694; Copia landtfriedlicher Puncten, 9. und 10.3.1694; ZH an Generalreceptor von Roll, 10.6.1694; Memorale Etwelcher Clag-Puncten, s. d. Refutation über das Ev Memorial, s. d. Memorial wider der un Catholischen Einwürff, s. d.; 73650, Verw Schlatter, Tobel, an Komtur, 12.2.1691; ZH an Pfr von Affeltrangen, 26.8.1696; ZH an Komtur von Tobel, 2. und 6.9.1696; Verabredung vom 10.9.1696; Lv in Ffd an Komtur, 12.9.1696; Komtur von Tobel an ZH, 15.9.1696; Vergleichsrecess, 9.10.1696; 73683, Urbar 1691 – STAZ A. 267, Ov von Wfd an ZH, 19.10.1684; Präd von Affeltrangen an ZH, 1689, 2.1.1689; Ov von Wfd an ZH, 13.10. und 6.11.1689; Präd von Affeltrangen an Ov von Wfd, 24.11.1689; Präd von Affeltrangen an ZH, 1., 12., 14., 21. und 26.12.1689, Januar 1690, 4. und 5.1., 23.2., 22.3. und 17.1.1690; Antistes Klingler, ZH, an Statthalter Escher, ZH, 17.12.1690; Präd von Affeltrangen an ZH, 21.1.1691; Kopie eines Schreibens aus LU, 29.1.1691; Lv in Ffd an ZH, 4.2.1691; Präd von Affeltrangen an ZH, 15. und 17.2.1691; Receptor von Roll an ZH, 20.4.1691; Präd von Affeltrangen an ZH, 1.6.1692; Gravamina der ev Gden Affeltrangen u. Märwil, s. d. (zwischen 1639 u. 1651); Memorial loco instructionis.., s. d. Memorial der Gründen.., s. d. Ber über das Pfrundeinkommen der Pfarrei Affeltrangen, 31.10.1632; Memorial der Punkte, welche die Ehrenges dem Komtur Neuland eröffneten, 19.10.1669; A. 274, Komtur von Tobel an ZH, 7.12.1695 – EA 6,2, S. 1799–1803, 1691–1696.

32 EA 6,2, S. 557–560, S. 585–586, S. 611–615, S. 1444–1446.

5. Unter dem vierten Landfrieden 1712–1798

Die Herrschaft Tobel im zweiten Villmergerkrieg

Im Jahre 1712 entfachte in der Eidgenossenschaft ein Windstoss die unter der Asche schwelende Glut unversehens zu einem lodernden Feuer. Um sein Gebiet besser mit der katholischen Innerschweiz zu verbinden, liess der Abt von St. Gallen eine Strasse über den Ricken bauen. Dabei weigerten sich die Toggenburger, Frondienste zu leisten. Während des aufkeimenden Streits, der sich bald auch um andere Rechte und Freiheiten drehte, gaben sie sich eigene Behörden. Als die evangelischen Talbewohner 1712 mit Erlaubnis Zürichs und Berns, welche den Konflikt absichtsvoll aus dem Hintergrund schürten, die Klöster Magdenau und Neu St. Johann besetzten, brach der offene Krieg zwischen dem katholischen und dem protestantischen Lager in der Eidgenossenschaft aus. Die zwei Stände, welche mit ihrer militärischen Überlegenheit ihre religiopolitischen Ziele in den Gemeinen Herrschaften durchsetzen wollten, legten ein Korps mit Artillerie und Kavallerie nach Elgg, und auch der Abt von St. Gallen beorderte rund 8000 Mann in seinen befestigten Vorposten Wil. In der Morgenfrühe des 25. April 1712 nahmen Zürcher Truppen überraschend Frauenfeld ein und setzten Landvogt und Landammann gefangen. Damit geriet der Thurgau und mit ihm die Herrschaft Tobel für vier Wochen ins Spannungsfeld des Krieges¹.

Der Auszug der zwei Stände hatte die Amtsleute in Frauenfeld überrascht. Da ihnen die V Orte keine Hilfe bringen konnten, mussten sie sich zurückhalten. Noch vor der Eroberung Frauenfelds hatten sie den Thurgauern am 24. April befohlen, neutral zu bleiben. In der Herrschaft Tobel jedoch nahmen die Untertanen, da die Obrigkeit untätig blieb, das Heft selbst in die Hand. Ohne Erlaubnis des Ritterhauses wurden in den Dörfern die Gemeinden versammelt, um über die Lage zu beraten, wobei die zwei Religionsgruppen zumindest in Affeltrangen getrennt tagten. Landrichter Bosch und Quartierhauptmann Harder von Tägerschen, der auch Herrschaftsvogt war, beschlossen, die Katholiken von Tobel, Tägerschen und Braunau zu bewaffnen und die Hochwacht auf der Buchhalde zu besetzen, um die Komturei zu schützen. Dabei sollen sie den Untertanen erzählt haben, die Zürcher wollten Tobel, Tägerschen und Bettwiesen verbrennen. Der eifrige Tobler Pfarrer Melchior Kränzlin, der sonst mit Bosch und Harder in Unfrieden lebte, unterstützte sie tatkräftig. Der Geistliche soll von der Kanzel gepredigt haben, wer es mit den Zürchern und Bernern halte, breche seinen Eid gegenüber den übrigen regierenden Orte, sei ein Ketzer, Schelm und Dieb, den er von dieser Sünde nicht mehr los sprechen könne. Kränzlin bestritt zwar später diese Äusserungen, doch war er zweifellos einer der treibenden Geister hinter dem Aufbruch. Wie Prädikant

¹ Bühler, Villmerger Krieg, S. 21–30.

Wirz von Affeltrangen mit der Zürcher Führung in Elgg, so korrespondierte Kränzlin mit dem äbtischen Kriegsrat in Wil und benachrichtigte ihn über jede Bewegung im mittleren Thurgau. Die kriegseifrigen Katholiken bildeten unter der Führung Harders eine Postenkette bis nach Wil und bat den dortigen Kriegsrat um Hilfe. Dieser mahnte vorerst zur Ruhe, erwog dann aber, ihnen einige Offiziere zu schicken. Schliesslich plante er, in den Herrschaften Tobel und Sonnenberg, sowie in den Gerichten des Abtes von Fischingen rund 1000 Mann aufzubringen, um mit ihnen die festen Plätze in diesem Raum zu sichern. Die Pläne scheiterten jedoch daran, dass der Abt von St. Gallen seinen Offizieren in Wil strikte verbot, über die Grenzen seines Gebietes hinauszugreifen.

Als Vertreter eines Ordens, der sich nicht in europäische Konflikte einmischt, befand sich der Verwalter des Ritterhauses inmitten der lodernden Leidenschaften in einer schwierigen Lage. Zwar lieh er einzelnen Untertanen Waffen und flüchtete die Wertsachen des Hauses nach Konstanz, doch belieferte er im Gegensatz zu den Stiften Fischingen und Bischofszell die Wiler Garnison nicht mit Wein und Getreide. Andererseits waren die unruhigen Untertanen seinen Händen offensichtlich entglitten. Nach der Eroberung Frauenfelds erschien er am 25. April spät abends beim Affeltranger Prädikanten, dessen Pfarrkinder ständig einen Überfall der Tobler befürchteten und sich ebenfalls bewaffnet hatten. Er bat den Geistlichen, bei der Zürcher Generalität für das Haus Tobel eine Schutzwache auszuwirken, um es vor Plünderungen und Raub zu sichern. Pfarrer Wirz kam seiner Bitte nach und schloss auch die Katholiken in Affeltrangen und in Bollsteg ein, die sich inmitten der Evangelischen ruhig verhielten. Schliesslich erklärte der Verwalter die Neutralität des Ritterhauses. In kühler Abschätzung der Kräfteverhältnisse in der Eidgenossenschaft schützte er die Interessen des Ordens, indem er sich keiner Seite verschrieb und den Untertanen in ihrem blinden Eifer nicht folgte. Diese gerieten bereits am folgenden Tage in eine unbehagliche Situation, als die Zürcher Kriegsräte aus jeder Gemeinde zwei Ausschüsse ins inzwischen besetzte Frauenfeld beorderten, um ihnen den Treueid abzunehmen. Quartierhauptmann Harder und seine Offiziere wollten ihn zunächst verweigern und baten in Wil um militärische Hilfe. Aber Stadtkommandant Felber durfte die äbtischen Gebiete nicht verlassen, um den Gegner nicht unnötig zu reizen. Er riet deshalb den Toblern, mit Nahrungsmitteln und Waffen nach Wil abzurücken. Eine grössere Anzahl mit Pfarrer Kränzlin an der Spitze zog darauf den äbtischen Truppen zu. Die offiziellen Vertreter aller Herrschaftsgemeinden leisteten jedoch am 25. April in Frauenfeld den geforderten Eid. Auch Harder unterzog sich, weil er als führende Persönlichkeit mit Rückgriffen auf sein Eigentum rechnen musste. Wahrscheinlich hatte der Wiler Kriegsrat ihm geboten, das Gelübde zu leisten, jedoch Mut und Eifer nicht zu verlieren. Am 27. und 28. April legten die Zürcher Kriegsräte mehrere Kompanien Soldaten nach Matzingen und Lommis und verschoben nach und nach ihr Korps in den Raum

Elgg - Aadorf - Lauchetal. Jede Gegenwehr der auf sich selbst gestellten Tobler Katholiken wurde damit illusorisch. Felber konnte nur bedauern, dass er die Komturei und andere feste Plätze der Gegend, wie die Schlösser Sonnenberg und Lommis, dem Gegner kampflos überlassen musste².

Der Aufmarsch der zwei Stände im Thurgau steigerte die Nervosität auf der Gegenseite. In der Nacht vom 27. auf den 28. April 1712 stiessen in Ueterschen befehlswidrig herumstrennende Soldaten aus Wil auf die Dorfwacht, welche Feuer gab. Bei der folgenden Schiesserei schlug sie eine Frau nieder, die mit einer Heugabel auf sie losgegangen war, und entwendeten zwei Pferde und zwei Ochsen. Der angeschlagene Alarm erschreckte den Affeltranger Prädikanten, der glaubte, sein Pfarrhaus würde verbrannt. Mit seinen Glaubensgenossen floh er in die umliegenden Wälder und ersuchte anderntags die Zürcher Kriegsräte «mit zitternder hand» um Schutz. Oberst Felber aus Wil entschuldigte sich zwar für den Übergriff, versprach Neutralität und gab das geraubte Vieh auf Bitten des Tobler Verwalters wieder zurück. Der an sich unbedeutende Vorfall kam jedoch den Kriegszielen des Zürcher Rates entgegen. Er befahl seiner Generalität in Elgg, das «raub-nest» Wil immer enger einzukreisen. Zunächst organisierte ein abkommandierter Zürcher Wachtmeister den bisher dilettantisch aufgezogenen Wachtdienst in Braunau, um «den guten ehrlichen bauren darmit einen muth, den Rebellen aber einen Schrök zemachen³.»

Am 2. Mai 1712 marschierte Hauptmann Bürkli mit einer Zürcher Kompanie in Tobel auf und quartierte sie in den Bauernhäusern ein. Mit Verwalter Vetter, den er als «ehrlichen Mann» bezeichnete, besichtigte er in den Schütten und Kellern des Ritterhauses die Wein- und Getreidevorräte und erkannte bald, dass er für die Truppe nicht allzuviel beanspruchen konnte, weil viele Arme beider Religionen daraus versorgt wurden. Der Verwalter wollte keinen Preis für das Getreide nennen, sondern liess sich, wohl um den Besetzern nicht allzusehr entgegenkommen zu müssen, alle Bezüge schriftlich bestätigen. Am 4. Mai legten die Zürcher eine weitere Kompanie nach Tobel. Vetter geriet darob in «zimliche Consternation» und beschwerte sich, die Komturei erleide

2 STATG 73641, Maiengerichtsprot 1712 – STAZ A. 236.5, Präd Freudwieler, Bussnang, an ?, 24.4.1712; Erlass der ZH Kriegskanzlei, Ffd, 25.4.1712; Die KR in Ffd an ZH, 26.4.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an die KR in Elgg, 26. und 27.4.1712; Präd Freudwieler, Bussnang, an die KR in Elgg, 26. und 27.4.1712; Die KR in Ffd an ZH, 28.4.1712; A. 323.15, Prot Hirzels, 27.5.1712 – STiASG F. 1603, Prot des Wiler KR, 20., 24., 25. und 27.4.1712; Ledergerb, Wil, an Patron, SG, 22.4.1712; Oberst Felber, Wil, an Abt von SG, 22.4.1712; KR von Wil an Abt von SG, 23.4.1712; Lv von Ffd an die KR in Wil, 24.4.1712 – ZBZ, Ms. E 5, Aktensammlung Pfr Erhart Dürstelers über den Toggenburgerkrieg. Der Präd von Affeltrangen an die KR in Ffd, 26.4.1712 – Stiftsarchiv Einsiedeln, G. OB 14. Die ZH Kriegskanzlei an Harder, 25.4.1712 – Bühler, Villmerger Krieg, S. 30 f.

3 STAZ A. 236.5, Erklärung der Wiler KR, 28.4.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an die ZH KR, 28.4.1712; ZH an die Elgger KR, 29.4.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an Junker Joh. Ulr. Blarer, 30.3.1712; A. 236.6, Hptm Bürkli, Tobel, an Major Rahn, Lommis, 2.5.1712 – STiASG F. 1603, Prot des Wiler KR, 28.4., 6. und 7.5.1712.

einen «ohnverantwortlichen Schaden». Tatsächlich musste er die Quartiere bereitstellen und sah sich genötigt, mangels Stroh Spreu aufzuschütten. Deshalb schlug er vor, eine Kompanie nach Affeltrangen zu verschieben, das bessere Unterkünfte biete. Die Soldaten blieben jedoch in Tobel; offenbar wollten die Zürcher ihre Glaubensbrüder in Affeltrangen schonen. Insgesamt kam das Ritterhaus aber im Vergleich zu Lommis glimpflich weg, wo am 28. April sechs Kompanien Infanterie und eine Schwadron Kavallerie einrückten. Am 9. Mai verliessen die Zürcher Tobel grösstenteils wieder und errichteten im Schloss Bettwiesen und in Hittingen vorgeschobenen Posten⁴.

Auf die Kunde vom Vormarsch in die Ostschweiz reiste Komtur Goswin Hermann Otto von Merveldt, dem der Orden 1706 die Herrschaft Tobel anvertraut hatte, von Basel aus nach Baden und Königsfelden, wo die Gesandten der eidgenössischen Orte um Frieden rangen. Er meldete sich beim französischen Ambassador Graf du Luc, dessen König Schutzherr des Malteserordens war, und bat ihn, sich bei den zwei Ständen für sein Ritterhaus zu verwenden. Da der einflussreiche du Luc sich als Vermittler zwischen den katholischen und den protestantischen Orten einsetzte, wollten Zürich und Bern seine Gunst nicht verwirken. Sie befahlen ihren Kriegsräten im Thurgau, die Herrschaft Tobel unter besonderen Schutz zu stellen. In der Tat kam sie ungeschoren durch die Kriegstage hindurch, während andere Ordenshäuser im Thurgau mit Fouragelieferung und andern Leistungen teilweise recht hart gebeutelt wurden. So konnte der Komtur dank der Protektion des französischen Botschafters sein Haus als einziges der Pflicht der thurgauischen Klöster entziehen, der Landesobrigkeit in Kriegszeiten Pferde zu stellen.

Um den 10. Mai herum reiste Merveldt nach Tobel. Im Ritterhaus waren bereits zwölf Zürcher Soldaten als Schutzwache aufgezogen. Immer noch befanden sich aber viele Untertanen bei der Wiler Garnison. Die Zürcher Kriegsräte hatten bereits am 28. April in einem Mandat den Thurgauern befohlen, den Dienst des Abtes zu quittieren und nach Hause zurückzukehren. Am 5. Mai zitierte Quartierhauptmann Harder im Auftrag Zürichs und Berns die «Waldrebellen» ebenfalls nach Hause. Die Tobler in Wil schickten einen Knaben mit der Meldung zurück, sie würden dem Befehl gerne Folge leisten, doch müsse der Hauptmann selbst sie abholen. Harder wagte sich aber nicht ohne grössere Eskorte nach Wil, wohl in der Furcht, sein Frontwechsel sei dort nicht verstanden worden. Hauptmann Bürkli liess nun den Besitz Kränzlins im Pfarrhaus beschlagnahmen, fand aber keine bedeutenden Werte vor. Seine Soldaten warfen die Scheiben ein, rissen Türschlösser weg und richteten Schäden am Holzwerk an. Auch beim einen oder andern der abwesenden Untertanen scheint geplündert worden zu sein. Diese Ereignisse veranlassten Merveldt am 14. Mai, seine

⁴ STAZ A. 236.5, Die KR in Elgg an ZH, 28.4.1712; A. 236.6, Sekretär Lavater, Lommis, an ZH, 3.5.1712; Hptm Bürkli, Tobel, an Sekretär Lavater, Lommis, 3. und 4.5.1712; Ordres der KR von Lommis, 9.5.1712.

Herrschafsangehörigen mit dem Hinweis auf das Schutzversprechen der zwei Stände zurückzurufen, wobei er Ungehorsamen drohte, ihre Häuser würden geplündert oder gar zerstört. Einzelne scheinen sich wieder in ihren Dörfern eingefunden zu haben. Der Prädikant von Affeltrangen setzte sich bei den Zürcher Kriegsräten in Frauenfeld für ihre Begnadigung ein, um auch die andern zu veranlassen, die Fahnen des Abtes zu fliehen. Die meisten kehrten jedoch erst nach der Eroberung Wils zurück. Bei der steigenden Spannung war das Desertieren wohl recht schwierig geworden⁵.

Nachdem die Verhandlungen in Baden gescheitert waren, entschlossen sich Zürich und Bern, den Abt von St. Gallen anzugreifen. Am 17. Mai 1712 strebten die Truppen aus dem Lauchetal Wil zu und begannen, das Städtchen von der Thurebene aus zu beschiessen. Ein rasch gebildetes Korps von 1800 evangelischen Thurgauern erreichte von Weinfelden aus am 18. Mai die Höhe oberhalb Wils. Beim Durchmarsch plünderten sie in Braunau, angeführt von zwei Evangelischen aus dem Dorfe, die Häuser der dortigen Katholiken. In Maugwil und den vier umliegenden Höfen, die im äbtischen Gebiet lagen, raubten sie weiter, schlugen Türen, Fenster und Öfen ein und führten Vieh und Hausrat weg. Nachdem sie die ganze folgende Nacht bei strömendem Regen in Schlachtordnung auf der Höhe bei Wil den Angriff der dortigen Garnison erwartet hatten, zogen sie sich am 19. Mai wiederum nach Mettlen zurück, weil sie fürchteten, im Rücken umfasst zu werden. Eine Abteilung Kavallerie aus Wil setzte ihnen nach. In Hittingen überfiel sie die Mühle und plünderte nachher, angeführt von rachedurstigen Katholiken, ausgiebig die Häuser der evangelischen Braunauer. Dabei sollen einer unschuldigen Frau beide Hände abgehackt worden sein.

Komtur Merveldt schickte beiden Kriegsparteien einen Protest gegen die Übergriffe dieser «vagabondes» auf ein neutrales Gebiet. Hofammann Seiler aus Wil entschuldigte sich, versprach Neutralität und gute Nachbarschaft und erklärte, über die Thurgauer erbitterte Soldaten hätten ohne Wissen des Kriegsrates Gegenrecht geübt. Felber verbot tatsächlich seinen Truppen jeden weiteren Raub. Die Zürcher Kriegsräte taten dasselbe, verlangten aber auch, dass die Anführer unter den katholischen Braunauern bestraft würden. Künftighin solle jede Seite ihre Leute im Zaume halten. Zugleich befahlen sie Hauptmann Harder, bei ähnlichen Vorfällen sofort alle Wehrfähigen des Quartiers in Märwil zu sammeln und den Bedrängten beizuspringen. Lediglich zwei oder drei Männer sollten in jedem Dorf zurückbleiben und mit den Frauen Wache halten.

5 STATG 73637, Relation über den 1712 entstandenen Krieg; Befehl Joh. Heinr. Bodmers, Kommandant der ZH Truppen, 14.5.1712; Mandat des Komturs von Merveldt, 14.5.1712; Mandat der ZH KR, 28.4.1712; Vis Prot 1713 – STAZ A. 236.6, Hptm Bürkli, Tobel, an Major Rahn, Lommis, 2.5.1712; Bürkli, Tobel, an Sekretär Lavater, Lommis, 3.5.1712; Comte du Luc an ZH, 10.5.1712; Präd Wirz, Affeltrangen, an ZH, 11.5.1712; A. 236.11, Ratschlag betr. das TG Korps, 25.6.1712; B. IV. 225, ZH an die KR im TG, 13.5.1712; B. IV. 227, ZH an Comte du Luc, 13.5.1712; ZH an Komtur von Merveldt, 23.6.1712 – StiASG F. 1603, Wiler Kriegsprot, 3.5.1712.

Der Komtur, der militärisch machtlos war, konnte seine Herrschaft nur aus den Kriegsläufen heraushalten, wenn sie selbst ruhig blieb. Am 22. Mai liess er in allen Kirchen ein Mandat verlesen, in welchem er seine Untertanen ermahnte, sich zurückzuhalten, einige «unrühige gemüether» hätten Unfug verübt. Einer sei mit einem Degen in der Hand «wie ein wilder Mensch» herumgeritten und habe den Landsturm alarmiert. Die Herrschaft sei neutral und habe einen Schutzbefehl erhalten. Auf Betreiben der Zürcher Kriegsräte verschärfte er gleichentags das Mandat und ordnete an, dass sich jeder abends «bey gueter zeit» in seiner Wohnung einzufinden habe. Als die Zürcher am 22. Mai eine Kompanie der evangelischen Thurgauer Miliz nach Tobel verlegen wollten, stimmte er sich mit aller Kraft dagegen, um neue Zwischenfälle zu vermeiden. Tatsächlich marschierten die Soldaten über Affeltrangen nach Lommis weiter. In Braunau hatte sich die Aufregung noch nicht gelegt. Die Evangelischen drohten ihren katholischen Mitbürgern, sich für die Plünderung zu rächen. Merveldt schickte seinen Sekretär zu den Zürcher Kriegsräten. Diese fertigten einen Befehl aus, in welchem sie Braunau mit militärischen Massnahmen drohten, wenn die Ruhe nicht einkehre. Der Sekretär verlas das Schreiben den auf dem Dorfplatz versammelten Einwohnern. Darauf besann sich auch diese streitbare Gemeinde eines Besseren. In den folgenden Tagen verhängten die Zürcher Kriegsräte gesalzene Bussen über jene Braunauer, welche die Reiter zu den evangelischen Häusern geführt hatten. Merveldt setzte sich für die Betroffenen ein und brachte es zustande, dass die Strafen gemildert wurden. Später wies Zürich den Landammann in Frauenfeld an, die geschädigten Gemeindegliedern mit einigen hundert Gulden zu trösten.

Nachdem die Zürcher und Berner Wil mit glühenden Kugeln beschossen hatten, kapitulierte die Besatzung am 22. Mai. Die Sieger besetzten darauf das Gebiet des Abtes von St. Gallen. Der Krieg entfernte sich damit von den Grenzen der Herrschaft Tobel. Komtur Merveldt hatte sie und das Ritterhaus durch seine Neutralitätspolitik gegenüber beiden Seiten mit unbestreitbarem Geschick vor grösserem Schaden bewahrt⁶.

Der Fall Kränzlin

Bereits im Juni 1712, kaum war die Bedrohung durch den Krieg gewichen, rief der Komtur die Untertanen zusammen; er machte ihnen Vorhaltungen, weil sie im April ohne Erlaubnis Gemeinden gehalten hatten, und drohte für ähnliche Fälle mit willkürlichen Strafen. Zezikon, Tobel, Tägerschen und

⁶ STATG 73637, Relation über den 1712 entstandenen Krieg; Der Komtur an Major Hirzel, Ffd, 19.5.1712; ZH Kriegskanzlei an Hptm Harder, Tägerschen, 19.5.1712; Die KR von Mettlen an Komtur, 20.5.1712; Major Hirzel, Ffd, an Komtur, 20.5.1712; Mandat des Komturs, 21.5.1712; Mandat der ZH Kriegskanzlei Wil, 23.5.1712; Erlass der Kriegskanzlei in Weinfelden, 2.6.1712 – STAZ A. 236.7, Ber der KR an ZH, 20.5.1712; B. II. 721, Ratsmanual, 9.1.1713 – STiASG F. 1603, Wiler Kriegsprot, 19.5.1712; F. 1604, Bisheriger Verlauf in Wil, 17.5.1712.

Braunau entschuldigten sich. Affeltrangen und Märwil anerkannten, dass eine Bewilligung nötig sei, «wan Man ein Gemeindt versamble, darin wider die Gnädige Herrschafft etwass solte verhandlet werden», in allen andern Fällen aber, wenn es um Brunnen und Wasser, Weg und Steg oder ähnliches gehe dürfte man aus eigener Kompetenz zusammenkommen. In den folgender Maiengemeinden wiederholte Merveldt sein Verbot unter Strafandrohung, da die Untertanen nicht nachgaben. Im Hochgefühl der Waffenerfolge Zürichs und Berns wahrten die evangelischen Dörfer ihre Rechte offensichtlich entschlossener als die katholischen⁷.

Auch andere Fälle waren noch nicht erledigt. Mehrere Untertanen mussten sich für ihr unruhiges Wesen verantworten und empfingen teilweise empfindliche Strafen. Quartierhauptmann Harder hatte sich den Verhältnissen rechtzeitig angepasst und kam ungeschoren davon, doch sah sich Pfarrer Kränzlin einer ganzen Reihe von Anklagen gegenüber. Der Geistliche, welcher 1700 von dem Wängemer Pfründe nach Tobel befördert worden war, geriet bereits unter Komtur Aspermont, der seit 1699 in Tobel regierte, mit einigen seiner Pfarrkinder derart in Konflikt, dass das Ritterhaus vermittelnd eingreifen musste. Als Komtur Merveldt 1708 erstmals nach Tobel kam, bat ihn eine Delegation unter Quartierhauptmann Harder um einen andern Geistlichen. In der Hoffnung, die Zwietracht würde sich legen, schlug der Herr die Bitte ab. Nach seinem undiplomatischen Verhalten beim Aufmarsch der zwei Stände im April 1712 floh Kränzlin nach Wil. Der Kriegsrat in Frauenfeld forderte vom Komtur darauf die Habe des Geistlichen, um ihn für sein Verhalten zu bestrafen. Merveldt erwiderte aber, sie bestehe nur aus einem alten Bett und aus ähnlichem Plunder, dessen Wert nicht einmal ausreiche, um die Reparaturen am Pfarrhaus zu bezahlen. Schliesslich bekam der Kriegsrat das Pferd Kränzlins in die Hand, doch holte es dieser am helllichten Tag aus Frauenfeld heraus. Um die aufgeregten Zürcher zu beruhigen und sie von Übergriffen auf die Herrschaft abzuhalten, bezahlte der Komtur den Wert des Tieres, zog den Betrag an Kränzlins Salär ab und versprach zudem, ihn angemessen zu bestrafen.

Nach fünf Monaten kehrte Kränzlin Ende August 1712 nach Tobel zurück und musste sich vor dem Herrn verantworten. Dieser urteilte nicht nur über das Verhalten des Geistlichen während des Krieges, sondern nahm alle Klagen der Gläubigen gegen ihn auf. Sie bemängelten sein «hitzig und furios» Verhalten, er fahre die Kinder unfreundlich und mit rauen Worten an. Dem ehemaligen Verwalter Bosch habe er nachgesagt, er stehle der Kirche den Besitz weg und hänge ihn dem Prädikanten an den Hals. Ein Tägerscher brachte vor, Kränzlin habe ihn blutig geschlagen und anschliessend sein Kind nicht getauft, bis er sich entschuldigt habe. Andere seien von der Kanzel Schelme genannt worden. Einen Mann habe er als «Lügenlumpen» bezeichnet. Kränzlin räumte ein, dass

7 STATG 73641, Maiengerichtsprot, 1712; 73639, Mandat Merveldts, 18.6.1716.

wohl ein ungebührliches Wort gefallen sei, weil Bosch mit dem Kirchengut schlecht hauste. Wegen der Kinderlehre verleumde man ihn. Jeder wisse, was Hauptmann Harder für «loose undt unruhöwige, schwatzige, hin undt wider gaffende Kinder» habe. Seine wohlgemeinten Predigten würden durchgehечelt. Die meisten Anwürfe seien eine «verdampte Lüg». Sie stammten von Leuten, die nicht erträgen, dass man ihre Untaten von der Kanzel geissle. Während des Krieges habe Landrichter Bosch ihn bei den Zürchern falsch verklagt, weshalb er als Pfarrer aus dem Lande habe weichen müssen. Ausserdem hätten Bosch und Harder den Affeltranger Prädikanten angehalten, in der Komturei gegen Kränzlin aufzutreten. Tatsächlich bestätigte Prädikant Wirz diese Aussage. Mehrere Zeugen setzten sich anderseits für den Pfarrer ein; sie seien mit ihm wie alle gemeinen Leute zufrieden. Er habe niemanden von der Kanzel beleidigt, sage aber armen wie reichen Leuten offen die Wahrheit.

Die Aussagen lassen also Licht und Schatten auf beiden Seiten zu. Offenbar schürten Bosch und Harder den Konflikt aus dem Hintergrund. Komtur Duding von Freiburg, der im Namen von Merveldts richtete, versagte sich deshalb dem Wunsch nach einem neuen Pfarrer. Die Klagen seien «mehr aus schein eines verleugneten undt noch nit vergessenen Hasses undt zwar nit ohne ärger-nuss der Nachbarschafft» vorgetragen worden. Er bot beiden Parteien Frieden und Stillschweigen über die Beschwerden. Harder und Bosch drohte er mit Strafe, weil sie den Prädikanten in die Sache ziehen wollten; er verwies Kränzlin aber seine Neigung zum Schlagen und gebot ihm Zurückhaltung gegen jedermann. Ausserdem musste er das Pfarrhaus auf seine Kosten reparieren lassen. Zwei Jahre später geriet der Komtur selbst mit Kränzlin in Konflikt. Im September 1714 verliess der Pfarrer unbefugterweise Tobel wieder und kehrte erst im April 1715 zurück. In der Zwischenzeit gründeten Herr und Gemeinde die Kaplaneipfründe. Der Pfarrer, der keinen zweiten Geistlichen neben sich dulden wollte, protestierte gegen die Stiftung und beschimpfte den Kaplan, als er sich zur Messe ankleidete, so dass ein öffentlicher Skandal entstand. Da er es auch an Respekt gegenüber dem Kollator fehlen liess und den Nuntius in Luzern anrief, ersuchte letzterer den Abt von Fischingen um Vermittlung. Kränzlin konnte schliesslich zum Rücktritt aus Altersgründen bewogen werden, wobei man ihm aus dem Kirchengut eine Pension zusprach, da er sich in seinen geistlichen Pflichten offensichtlich nicht verfehlt hatte. Der Bischof von Konstanz bezeichnete den Vertrag gegen den Protest der Komturei zwar als simonistisch, doch wurde dieser offensichtlich trotzdem rechtskräftig⁸.

8 STATG 73637, Major Hirzel, Ffd, an Komtur, 1.6.1712; Der Komtur an Major Hirzel, Ffd, anf. Juni 1712; 73642, Verfügung des Komturs, 15.7.1716; 73643, Akten über den Fall Kränzlin, September 1712; Ber des Komturs an den Nuntius in LU, 12.7.1715; Entlassungsschreiben des Komturs an Pfr Kränzlin, 25.6.1716; Der Fischinger Abt an den Nuntius, 26.7.1715; Urkunde Merveldts, 25.6.1716; Urkunde Pfr Ledergerbs, 7.7.1716; Urkunden, 6.11.1720, 17.8.1721; 73642, Schreiben Komtur Merveldts, 15.7.1716; 73643, Der Nuntius an den Abt von Fischingen, 28.7.1715 – STAZ A. 236.3, ZH an die KR von Ffd, 20.6.1712.

Vor dem Vollzug des vierten Landfriedens

Im Juli 1712 erlagen die innerschweizerischen Truppen der Militärmacht Zürichs und Berns bei Villmergen im Aargau und bei Hütten am oberen Zürichsee. Damit war erstmals seit dem Kappelerkrieg von 1531 der Weg offen, um die konfessionellen Zustände im Thurgau den Kräfteverhältnissen in der Eidgenossenschaft anzupassen. Der in Aarau verabredete vierte Landfriede hielt als wesentlichen Grundsatz fest, dass beide Religionen gleiche Rechte, die Parität, besässen. Die Vorzugsstellung der Katholiken fiel somit dahin. An konfessionellen Bestimmungen sind erwähnenswert: Jede Seite darf eigene Kirchen bauen, eigene Mesmer und Kirchenschlüssel fordern, muss aber ihre Kultkosten selbst tragen. Friedhöfe und Armengüter werden nach der Zahl der Gläubigen, die Fonds für den Unterhalt der Gotteshäuser aber zu gleichen Teilen voneinander gesondert und von jeder Glaubensgruppe selbst verwaltet. Die Katholiken dürfen die Altäre platzsparend eingittern, die Evangelischen eigene Taufsteine setzen. Die Kollatoren müssen die Pfarrhäuser unterhalten und bei der Wahl von Prädikanten den Dreievorschlag Zürichs beachten. Weil die katholischen Orte nach wie vor in der Überzahl waren, verabredete man, dass Streitigkeiten um den Landfrieden nicht mehr mit Mehrheitsbeschlüssen, sondern schiedsgerichtlich zu lösen seien, um die Parität zu sichern. Insgesamt suchte die neue Regelung, beide Konfessionen möglichst scharf voneinander zu trennen, um Konflikte zu vermeiden⁹.

Diese klaren Grundsätze liessen sich jedoch nicht so einfach auf die Realität übertragen. Nach dem Friedensschluss nahm Landvogt Reding von Glarus am 8. November 1712 in Tobel die Huldigung entgegen. Beim Mittagessen erklärte der neue thurgauische Landammann Ulrich Nabholz aus Zürich, nun müssten die Kirchengüter dem Landfrieden gemäss unter beide Konfessionen aufgeteilt werden. Der Komtur schrieb darauf dem Oberamt in Frauenfeld und den regierenden Orten, er sei im Konflikt zwischen den beiden Parteien in der Eidgenossenschaft als Dritter neutral gewesen. Ausserdem habe er bei seinem Amtsantritt Schirmgeld bezahlt und ein Schutzversprechen erhalten. Die Güter seien dem Ritterhaus seit Jahrhunderten einverleibt, er besitze sie nicht, weil er nur zeitlicher Herr in Tobel sei. Er dürfe sie deshalb nicht verteilen. Nur der Grossmeister in Malta könne solche Neuerungen gestatten. Man möge ihn also unangefochten lassen. Der Obristmeister in Heitersheim richtete ein ähnliches Schreiben an Zürich und Bern und drohte, der Orden werde sich nötigenfalls an seine Schirmherren, den Kaiser und andere Monarchen, wenden. Die zwei Stände liessen sich aber nicht beeindrucken, sondern vertraten die Meinung, der Landfriede diene nur der allgemeinen Wohlfahrt und schade dem Komtur nicht. Er könne keine Sonderrechte vor andern Gerichtsherren beanspruchen. Damit waren die grundsätzlichen Differenzen in den Auffassungen beider Sei-

⁹ Bühler, Villmerger Krieg, S. 89 f.

ten ausgesprochen. Zürich und Bern betrachteten den Landfrieden als eine obrigkeitliche Verordnung, der sich kraft der Landeshoheit jeder Niedergerichtsherr zu beugen habe, während die Komturei aufgrund der Privilegien des Ritterordens für sich eine exempte oder halbsouveräne Stellung beanspruchte.

Versuchte Komtur von Merveldt den Lauf der Dinge aufzuhalten, so erfassste andererseits Ungeduld die evangelischen Untertanen. An einigen Orten führten sie oft eigenmächtig die neuen Bestimmungen durch und überschritten gelegentlich das zulässige Mass. In Wängi klagten die Protestanten seit der Setzung des Altargitters über Platzmangel in der Kirche. Noch während des Krieges einigte man sich gütlich. Eine neue Türe anstelle der zwei bisherigen wurde aus der Wand gebrochen und so Raum für neue Stühle geschaffen. Zugleich beschlossen beide Konfessionen, die Kirchenbaukosten künftig nach der Zahl der Kommunikanten unter sich aufzuteilen. Damit hoben sie das Urteil des Landvogts aus dem Jahre 1706 auf, welches alle Gemeindeglieder über zwölf Jahren in den Teilungsschlüssel einbezog. Die Katholiken, welche in jüngeren Jahren zur Kommunion schritten, mussten damit proportional mehr an den Unterhalt des Gotteshauses zahlen. Die Evangelischen wussten also die Stunde des Sieges zu nutzen.

Bis zum Friedensschluss im Jahre 1718 hielten die Truppen Zürichs und Berns die Gebiete des Abtes von St. Gallen besetzt. In Wil führten zwei Intendanten der verbündeten Stände Regierung und Verwaltung. Am 15. Dezember 1712 ritten sie nach Wuppenau, um dort und in Schönholzerswilen den neuen Landfrieden einzurichten. Sie beriefen die Religionsparteien vor sich und kündigten an, dass in beiden Dörfern Prädikanten einziehen würden, weil während der Reformation dort solche gewirkt hätten. Der katholische Pfarrer Ledergerb konnte den ersten Angriff abwehren, indem er vorschlug, man müsse den Komtur benachrichtigen, da er selbst kein Recht besitze, etwas zu verändern. Die Evangelischen, denen der Bussnanger Prädikant bisher nur an den drei Hochfesten in Wuppenau predigen durfte, erklärten jedoch, sie würden sich entgegen bisherigem Brauch am Nachtag von Weihnachten zum Gottesdienst einfinden und auch die Kapelle Schönholzerswilen für Leichenpredigten benutzen. Sie führten ihr Vorhaben gegen den Protest des Tobler Verwalters und gegen ein Mandat des Landvogts durch, der jede Veränderung verbot. Eine Delegation der regierenden Orte werde selbst den neuen Landfrieden ins Werk setzen. Trotzdem predigte der Prädikant am Neujahrstag 1713 völlig ausserhalb der bisherigen Ordnung in Wuppenau und Schönholzerswilen. Mehrmals wurden auch Leichen in der Kapelle Schönholzerswilen abgedankt. Dann aber untersagten die Intendanten im Februar 1713 weitere Gottesdienste bis die Landfriedenskommission eintreffe. Die evangelischen Wuppenauer jedoch hatten in Exspectant Locher bereits einen eigenen Geistlichen gefunden, der sie gegen den Willen des Bussnanger Prädikanten betreute. Der Komtur beschwerte sich in Zürich. Der evangelische Vorort wollte das eigenmächtige Vorgehen dieses

Kirchendieners nicht dulden und zitierte ihn vor seinen Rat. In beiden Gemeinden fanden aber mit Erlaubnis der Intendanten immer wieder protestantische Gottesdienste ausserhalb der bisherigen Übung statt.

Der schwerste Übergriff ereignete sich in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar 1713 in Bussnang. Unbekannte rissen das 1693 gesetzte Chorgitter heraus und warfen es in die Thur. Die Evangelischen empfanden es als Stein des Anstosses, da es ihrer Meinung nach zu viel Platz versperrte. Der Landvogt büsst sie mit 1000 Gulden, doch erreichte der evangelische Landammann, dass bis zur Ankunft der Landfriedenskommission keine weiteren Schritte unternommen wurden. Andererseits mahnte er die evangelischen Thurgauer durch die Prädikanten zu Ruhe und Geduld¹⁰.

Die Einführung des vierten Landfriedens in der Herrschaft Tobel

Im März 1713 schickten Zürich, Bern und die katholischen Orte je einen Gesandten in den Thurgau mit dem Befehl, den neuen Landfrieden in den Gemeinden einzurichten. Am 21. März traf der Stellvertreter Merveldts, Komtur Duding von Freiburg, mit der Gesandtschaft in Lommis zusammen. Mit ihm erschienen Ausschüsse der einzelnen Dörfer. Die Gesandten der zwei Stände erwarteten harte Verhandlungen, hatte doch Merveldt als einziger thurgauischer Gerichtsherr ausser dem Bischof von Konstanz seiner Neutralität wegen bei den regierenden Orten das Drittmannsrecht gegen den Landfrieden beansprucht. Tatsächlich wand sich Duding nach dem Bericht des Zürcher Gesandten Hirzel in den folgenden fünf Tagen wie ein Wurm, unterstützt vom katholischen Gesandten Rüpplin. Eine Zeitlang drohten die Gespräche zu scheitern, und Hirzel klagte: «Es ist eine arbeith, darbey man denen Catholischen an Ehr und gut muss abbruch thun.» In der Tat sah er, dass der Ritterorden seiner

10 STAB, Toggenburg-Bücher, H 260, Merveldt an BE, 29.11.1712; Obristmeistertum Heitersheim an BE, 4.1.1713; H. 266, ZH an BE, 21.12.1712; H. 267, BE an ZH, 27.12.1712; H. 269, BE an ZH, 31.1.1712 – STAL 692, Lv in Ffd an LU, 23.12.1712 – STATG 73637, Relation über den 1712 entstandenen Krieg; Schreiben Komtur Merveldts, 20.1.1712; Declaration und beschwerungs Puncten 1713; 73643, Komtur an das Oberamt in Ffd, 25.11.1712; Komtur an ZH und BE, 29.11.1712; ZH an Komtur, 21.12.1712; ZH und BE an Komtur, 29.12.1712; 73644, Memorial wegen Wuppenau, s. d. (1713); Memorial betr. die Ev der Pfarrei Wuppenau, s. d. (1713) – STAZ A. 236.12, Lavater, Ffd, an ZH, 13. und 19.7.1712; Übereinkunft von Wängi, 24.6.1712 – A. 236.17, Ber von LA Nabholz über die Huldigung, Nov 1712; Mandat des Lv in Ffd, 23.12.1712; A. 236.18, Lavater, Wil, an ZH, 6.1.1713; Präd von Bussnang an Lavater, Wil, 29.1.1713; A. 238.6, Komturei an Präd von Bussnang, 24.12.1712; Pfr von Wuppenau an Präd von Bussnang, 26.12.1712; Präd von Bussnang an ZH, 28.12.1712; A. 274, Memorial des Präd von Bussnang, 11.6.1712; A. 323.15, ZH an Lavater, Ffd, 18.7.1712; Lavater, Wil, an ZH, 6. und 13.2.1713; A. 367.2, Komtur Merveldt an LU, 29.11.1712; LU an ZH, 13.12.1712; B. II. 720, Ratsmanual, 29.12.1712, 5.1.1712, 2. und 4.2.1713; B. IV. 226, ZH an die Intendanten zu Wil, 30.9.1712; B. IV. 227, ZH an Lavater, 18.7.1712; B. IV. 232, ZH an BE, 23.1.1713; ZH an Lavater, Wil, 14.2.1713.

europäischen Verbindungen wegen mehr Widerstand als sonst ein thurgauischer Gerichtsherr leisten konnte.

Als erstes Geschäft nahm man sich die Kirche Bussnang vor und einigte sich auf folgende Punkte: Das Gitter soll auf Kosten beider Konfessionen wieder eingesetzt werden. Jede Seite besitzt bereits ihre Kirchengüter, doch erhalten die Evangelischen nun eine eigene Lade für ihre Dokumente, wobei der Komtur und der evangelische Pfleger über je einen Schlüssel verfügen. Der Kirchhof bleibt geteilt und wird vermacht. Künftig trägt jede Religion die Hälfte der Kirchenbaukosten. Die Katholiken mit ihrem geringen Kirchengut hofften vergeblich, diese gegen eine jährliche Pauschale von 10 Gulden der Gegenseite überbinden zu können¹¹.

Bereits im Juni 1712 hatten die 180 Evangelischen von Wuppenau in Zürich ihre Beschwerden angebracht: Sie dürften in der Kirche nur dreimal jährlich Gottesdienst ohne Gesang halten, dabei aber keine Kinder taufen. Der Priester danke ihre Toten ab und gebe den Wein zum Abendmahl. Man möge ihnen wie zur Zeit der Reformation einen eigenen Prädikanten gewähren.

Als die Frage vor die Landfriedenskommission kam, trat der katholische Gesandte Rüpplin in den Ausstand, weil in Wuppenau der im Exil weilende Abt von St. Gallen Landesherr sei. Die Gesandten Zürichs und Berns, deren Truppen die äbtischen Lande besetzt hielten, verhandelten nun allein mit Komtur Duding. Einige Tage zuvor hatten sie gegen den Protest des Ritterhauses den evangelischen Wuppenauern die sonntägliche Predigt in der Meinung gestattet, sie stehe ihnen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider Konfessionen zu. In den kommenden harten Verhandlungen stützte sich der vom katholischen Gesandten verlassene Duding auf den bisherigen durch Sprüche und Verträge reichlich untermauerten Brauch. Schliesslich unterzeichneten beide Seiten ein Interimsabkommen, welches den Protestant en die Sonntagspredigt vorderhand gestattete, ohne dass der prinzipielle Rechtszustand geändert wurde. Ein eigener Prädikant blieb ihnen verwehrt. Duding, dessen Argumente offensichtlich beeindruckten, hatte damit das Wesentliche gerettet. Er plante, den ganzen Sachverhalt in Zürich und Bern zur Sprache zu bringen und mit dem Abt von St. Gallen eng zusammenzuarbeiten, um den alten Zustand wieder herzustellen. Rüpplin riet, als Gegenzug in Märwil einen eigenen Priester und einen Altar zu verlangen, weil dort viele Katholiken lebten¹².

11 STATG 73643, Declaration und Beschwerungs Puncten. Schrift Komtur Dudings 1713; Landfriedensinstrument, 23.5.1713; Duding an die Landfriedenskommission, 19.3.1713; Duding an Merveldt, 6.4.1713; 73646, Beschwerdepunkte gegen die Bussnanger Ev 1713; 73651, Kath Kirchenrechnung Bussnangs, 1715 – STAZ A. 238.7, Hirzel, Ffd, an ZH, 20., 23., 24.3.1713.

12 STATG 73643, Declaration und Beschwerungs Puncten. Schrift Komtur Dudings 1713; Pfr von Wuppenau an Merveldt, 26.3.1713; Duding an Merveldt, 6.4.1713; Landfriedensinstrument, 23.5.1713; 73644, Protestation der Kanzlei Tobel, 18.3.1713 – STAL 692, Schein Sekretär Kel-

Auch die Evangelischen von Schönholzerswilen erinnerten sich daran, dass in der Reformationszeit ein Prädikant bei ihnen wirkte. Sie forderten einen eigenen Geistlichen, weil sie ursprünglich eine selbständige Pfarrei gebildet hätten. Der Komtur beharrte auf der wohl richtigen Interpretation, die dortige Kirche sei lediglich eine von Bussnang abhängige Kapelle, für die der Landfriede nicht gelte. Die Kommission der regierenden Orte entschied den Konflikt nicht, sondern unterstellte die Schönholzerswiler vorderhand dem Wuppenauer Vergleich.

Als die Matzinger sich 1518 von Wängi lösten und eine eigene Kirchgemeinde bildeten, verpflichteten sie sich vertraglich, dem Wängemer Geistlichen jährlich 12 Gulden für den Verlust seiner Rechte zu zahlen. Während der Reformation hob das Zürcher Ehegericht diese Last auf und verurteilte die Komturei, 10 Mütt Kernen und 3 Malter Hafer an die Besoldung des Matzinger Prädikanten beizusteuern. Nach der evangelischen Niederlage bei Kappel 1531 stellte Komtur Gyss von Gyssenberg den alten Zustand wieder her. Im April 1713 wollten die Matzinger das Ehegerichtsurteil wieder in Kraft setzen. Sie sahen vor allem die 12 Gulden als unbiblisches Opfer an. Für die Landfriedensgesandten wirkten die Ansprüche aber etwas weit hergeholt. Sie vermerkten sie lediglich im Landfriedensinstrument, entschieden aber nichts, weil Komtur Duding sich über die Rechtslage erst informieren wollte. Keine grossen Anstände gab es wegen Wängi. Die Landfriedenskommission bestätigte die Vereinbarung vom Juni 1712 und teilte das Kirchengut. Ausserdem fand ein alter Konflikt seine Lösung: Die Evangelischen behändigten einen eigenen Schlüssel zur Kirchenlade¹³.

Mehr stand für die Komturei in den Gemeinden Affeltrangen, Märwil und Braunau auf dem Spiel. Hier kam es nochmals zu einem harten Seilziehen, als die evangelischen Ausschüsse verlangten, dass die Kirchengüter nach dem Wortlaut des Landfriedens unter beide Konfessionen aufgeteilt würden. Zu ihrer Überraschung gelang es Duding, den Angriff abzuwehren, indem er die besondere Rechtslage erläuterte. Er wies darauf hin, dass der Orden die Güter vor Jahrhunderten kaufte oder sie als Stiftung der Toggenburger, der Herren von Bussnang und anderer Wohltäter empfing. Sie seien der Komturei als Besitz einverleibt worden und gehörten weder Protestant noch Katholiken. Die Landfriedensgesandten mussten Duding Recht geben und liessen die Fonds ungeteilt, bekräftigten aber die unbestrittene Pflicht des Ritterhauses, die Ko-

lers, Lommis, 18.3.1713; Ber Rüplins, 1.6.1713 – STAZ A. 238.7, Schreiben Hirzels, Ffd, an ZH, 19. und 23.3., 5.4.1713; A. 274, Bussnangs und Neukirchs Ansprache ..., 11.6.1712; B. II. 720, Ratsmanual, 2.2.1713.

13 STATG 73643, Komtur Duding an Komtur Merveldt, 6.4.1713; 73645, Notizen über die Kirche Schönholzerswilen, s. d. (1713); Memoriale Dudings betr. Matzingen, s. d. (1713); 73649, Vergleich betr. Wängi, 24.3.1713 – STAZ A. 238.7, Landfriedensinstrument, 23.3.1713; A. 274, Bussnangs und Neukirchs Ansprachen ..., 11.6.1712.

sten für Gottesdienst und Kirchengebäude zu tragen. Lediglich in einem Punkte musste Duding nachgeben. Seit Jahrzehnten verlangten die Evangelischen ihren Anteil an der Stiftung für das Kirchenbrot aus dem Jahre 1495. Bisher verweigerte ihn der Kollator mit dem Argument, die Donatoren hätten die altgläubige Kommunion und nicht das evangelische Abendmahl bedacht. Nun entschieden die Landfriedensgesandten für die Protestant. Die Kirchengüter blieben damit insgesamt unter dem Einfluss der Komturei, was recht bedeutsam war, weil diese weiterhin Aufwendungen für den katholischen Kultus daraus finanzieren konnte. Von den 7450 Gulden Baukosten für die 1706 erbaute Tobler Kirche beispielsweise wurden rund 5300 Gulden teils aus den Kirchengütern von Märwil und Affeltrangen, teils durch Steuern der dortigen Gläubigen aufgebracht, und auch der Tobler Kaplaneifonds stützte sich auf ähnliche Geldquellen. Rechtlich vertrat das Ritterhaus die Meinung, innerhalb des Niedergerichts bestehe für beide Konfessionen ein einziges Kirchengut¹⁴.

In einem weiteren Vorstoss forderten die evangelischen Ausschüsse, dass die Kapelle Braunau als Pfarrkirche für beide Religionen anerkannt werde. Duding konterte geschickt mit dem Begehren, die Kirche Märwil sei seinen Gläubensbrüdern zu öffnen. Dort stand im Chor seit Menschengedenken ein Altarfuss. Weil die evangelischen Landfriedensgesandten fühlten, wie schwach ihre Position war, verwiesen sie beide Seiten auf den bisherigen Zustand. Die Protestanten behielten Märwil, die Katholiken Braunau bis auf das paritätische Beogräbnisrecht. Erst 1740 teilten beide Konfessionen nach einem neuen Streitfall den dortigen Friedhof. In Märwil dagegen wurde der alte Altarstock beseitigt.

Komtur Duding hatte in den konfessionellen Fragen die Interessen des Ritterhauses ausserordentlich geschickt gewahrt. Mehr Konzessionen musste er, wie noch gezeigt wird, im politischen Bereich eingehen. Mit von der Partie war der Gesandte Rüplin. Nach den Worten des Zürcher Delegierten betrug er sich bedenklich und impertinent. Es sei erbärmlich, einen solchen Mann zu derlei Geschäften zu delegieren. Er agiere wie ein Prokurator des Ritterordens. Rüplin beanspruchte für die Komturei das Drittmannsrecht mit dem Argument, sie habe 1712 keine Partei unterstützt und dürfe nun nicht mit den Folgen des verlorenen Krieges beladen werden. Die Gesandten der zwei Stände vertraten dagegen den Standpunkt, als Gerichtsherr unterliege der Komtur den Anordnungen der Landeshoheit. Entscheidend war, dass der internationale Rückhalt des Ordens es Duding erlaubte, mehr als andere Niedergerichtsherren «diffizil» zu sein. Die Übereinkunft wurde von ihm «nit anderst noch eyfriger Contestation hr Rueplis mit übriger beyden gesandten alss auff Ratification eines hochw. provincial Capituls underschrieben.» Der Orden musste also noch Stellung nehmen¹⁵.

14 Siehe S. 223.

15 STAB Toggenburg-Bücher, Tscharner, Ffd, an BE, 7.4.1713 – STATG 73643, Declaration und Beschwerungs Puncten ..., 1713; Memorial wider der un Catholischen Einwürff ..., s. d. (1713);

Die zweite Verhandlungsrunde

Am 8. Mai besprach das in Wesel tagende Johanniterprovinzialkapitel den Landfriedensvertrag. Weder Duding noch Merveldt befürworteten ihn, und so stellten die Kapitularen die Ratifikation aus, um eine Reihe von Punkten neu verhandeln zu lassen. Gerügt wurde die hälftige Teilung der Kirchenbaukosten in Bussnang. Da den 85 Katholiken rund 900 Protestanten gegenüberstanden, wären sie etwa zehn Mal so stark belastet worden und mussten befürchten, über kurz oder lang die Kirche zu verlieren. Duding hatte sich vor der Landfriedenskommission für eine bessere Lösung eingesetzt, von den evangelischen Vertretern jedoch die Antwort erhalten, beide Religionen brauchten die Kirche etwa in derselben Weise. Für die 12 Gulden, welche Matzingen bisher dem Wängemer Pfarrer entrichtete, besass das Ritterhaus Dokumente. Noch 1686 hatten die Gemeinde ihre Zahlungspflicht bestätigt. Dagegen liess sich ihre Forderung, die Komturei habe ihrem Prädikanten jährlich zehn Mütt Kernen und drei Malter Hafer zu geben, durch keine unanfechtbaren Rechtsmittel stützen, und ebenso nahtlos konnte der Kollator belegen, dass er entgegen dem Begehrten der Matzinger das Pfarrhaus nicht unterhalten müsse.

Gegen die provisorische Bewilligung des evangelischen Gottesdienstes in Wuppenau stützte sich der Orden auf die bisherigen Verhältnisse. Die Evangelischen hätten 1557 auf ihren Prädikanten verzichtet und sich mit drei Predigten jährlich begnügt. Der Landfriede sage nichts von neuen Gottesdiensten und neuen Prädikanten, sonst könnten die Katholiken andernorts Ähnliches begehren. Man war lediglich bereit, den Evangelischen in Wuppenau Taufe und Begräbnis durch den Bussnanger Prädikanten zu gestatten, wenn sie dafür angemessen an die Kirchenkosten beitragen. Auch in Schönholzerswilen erstrebte der Orden den alten Zustand. Die Gemeinde habe weder an der Kapelle noch an der Kirche Wuppenau Rechte, sondern sei nach Bussnang pfarrgenössig. Dagegen anerkannte das Kapitel die Bestimmungen über Affeltrangen, Märwil und Braunau, die für das Ritterhaus ohnehin schon günstig lauteten¹⁶.

Der Orden war allerdings nicht genötigt, sich auf papierene Proteste zu beschränken. Komtur Merveldt schrieb dem Vertreter des Ritterordens am französischen Hof. König Ludwig XIV. wurde benachrichtigt und befahl darauf dem Grafen du Luc, seinem Gesandten in der Eidgenossenschaft, bei Zürich und Bern zu intervenieren. Die zwei Stände sahen, dass sie es beim Komtur nicht einfach mit einem thurgauischen Krautjunker zu tun hatten, willigten in

Komtur Duding an Komtur Merveldt, 23.5.1713; Landfriedensinstrument, 23.3.1713 – STAZ A. 267, Beschwerden der ev Bürger und Einwohner, s. d. (um 1712); A. 238.7, Hirzel, Ffd, an ZH, 24.3.1712 – STATG 73650, Instrumentum betr. Teilung des Kirchhofes in Braunau, 2.3.1740 – PAT, Begründung der Rechtsansprüche ..., 1810; Pro Memoria einer Verteilung der Kirchengüter, s. d. (nach 1803).

16 STATG 73637, Vis Prot 1713; 73643, Duding an Merveldt, 4.4.1713; Merveldt an Pfr von Wuppenau, 28.4.1713 – STAL 692, Ber Rüplins, 1.6.1713 – STAZ A. 238.7, Memorale Dudings, 24.8.1713; Prot der Landfriedensverordneten, 29.3.1713.

neue Verhandlungen ein und beauftragten damit den thurgauischen Landammann Nabholz¹⁷.

Am 29. Februar 1714 traf sich Komtur Duding mit dem Landammann und konnte in einem Zusatzvertrag die wesentlichen Punkte im Sinne des Ritterhauses klären. Die Kirchenbaukosten in Bussnang sollten künftig nach der Kopfzahl der Gläubigen geteilt werden. Duding verwarf den Wunsch der Evangelischen, das Chorgitter enger um den Altar zu legen, doch stimmte er einer Verkleinerung zu. Die Begehren der Matzinger wurden zurückgewiesen, und Zürich anerkannte den Rechtsstandpunkt der Komturei. Schliesslich gab Nabholz zu, dass in Wuppenau der protestantische Gottesdienst noch während des laufenden Jahres der Interimslösung gemäss andauern könne; dann trete wieder der alte Zustand ein. Hier hatten sich die Dinge jedoch in der Zwischenzeit rasch entwickelt.

In der Gegenreformation hatten die Evangelischen von Wuppenau, Schönholzerswilen und Umgebung ihr Gottesdienstrecht bis auf die drei Predigten an den Hochfesten verloren. Sie besuchten deshalb die weit entfernten Kirchen der Umgebung, waren dort aber wegen Platzmangel nicht eben wohl gelitten. Ihre Kinder waren oft schlecht in der christlichen Lehre unterwiesen, so dass viele die Religion wechselten. Die Hoffnung der Evangelischen, Zutritt zur Kirche Wuppenau zu erlangen, zerschlug sich 1713 immer mehr. So tauchte unter ihnen der Gedanke auf, in Schönholzerswilen eine neue Kirche samt Pfarrhaus und Schule zu bauen, hatte doch der Abt vor dem Kriege ihre Schulen in Weiblingen und Buhwil geschlossen. Im März 1713 trugen sie ihr Anliegen den evangelischen Landfriedensgesandten vor, die sich jedoch zurückhaltend zeigten. Die Evangelischen wandten sich darauf an die Intendanten in Wil und die Tagsatzungsgesandten in Frauenfeld, bekamen aber nur Vertröstungen. Als Zürich und Bern in Rorschach gegen Ende des Jahres 1713 mit dem Abt von St. Gallen in Friedensverhandlungen standen, beschlossen sie, den Bau durchzuführen. Solange sie die Gebiete des Abtes noch besetzt hielten, konnten sie Holz in den Wäldern des Klosters schlagen und andere Baumaterialien auf seine Kosten bereitstellen lassen. Der Komtur widersetzte sich nicht, sondern verlangte lediglich, dass die katholischen Kirchengüter unangetastet blieben und er als Lehnsherr über die neue Kirche und die Pfründe eingesetzt werde. Er war bereit, die Evangelischen aus den Rechten an der Kirche Wuppenau zu entlassen und sie für ihre geringen Ansprüche an das dortige Kirchengut zu entschädigen. Es war auch für die Katholischen vorteilhaft, das Gotteshaus allein zu besitzen und gegen weitere Ansprüche an die Kapelle Schönholzerswilen gesichert zu

17 STAB Toggenburg-Bücher, H. 295, ZH an BE, 26.9.1713; H. 297, BE an ZH, 30.9.1713 – STATG 73643, Merveldt an Pfr von Wuppenau, 28.4.1713; 73649, Du Luc an Komtur Duding, 15.6.1713 – STAZ A. 238.7, Schreiben du Luks wohl an BE, 13.9.1713; Prot der Landfriedensverordneten ZH, 19.9.1713; BE an ZH, 21.9.1713; B. IV. 232, ZH an du Luc, 16.9.1713; ZH an BE, 19.9.1713; ZH und BE an du Luc, 6.10.1713.

sein. Die von schweren Sorgen geplagten Gesandten des Abtes von St. Gallen machten ebenfalls kaum Einwände. Im September 1714 stand das von Pfarrer Breitinger geplante Gotteshaus fertig da. Knapp zwei Jahre später konnten auch Pfarrhaus und Schule bezogen werden. Nachdem die Gemeinde auch eine Pfründe geäufnet hatte, zog Pfarrer Breitinger 1718 als erster Prädikant in Schönholzerswilen ein. Als Zürich und Bern im gleichen Jahre mit dem Abt von St. Gallen nach langem Hin und Her Frieden schlossen, nahm letzterer den Landfrieden so an, wie er eingerichtet worden war. Damit konnten Kirche und Kultus der Evangelischen in Schönholzerswilen als gesichert gelten¹⁸.

Allen Abmachungen zwischen Duding und Nabholz zum Trotz weigerten sich die Matzinger standhaft, die zwölf Gulden an den Wängemer Pfarrer zu zahlen. Aber auch der Orden war mit dem neuen Abkommen nicht zufrieden. Duding schickte seinen Sekretär zum französischen Botschafter du Luc, der ihm schon so viel geholfen hatte, und stellte ihm vor, dass die zwei Stände das Ritterhaus trotz seiner Neutralität im Kriege zu Neuerungen zwingen wollten. Man müsse beide Verträge annullieren, den früheren Zustand wieder herstellen und den Komtur Merveldt mit 500 bis 600 Gulden für seine Umtriebe entschädigen. Duding glaubte offensichtlich, die Nachgiebigkeit der zwei Stände noch nicht voll ausgeschöpft zu haben. Diese hörten den französischen Gesandten zwar an, beschlossen aber, nun bleibe es bei den ausgehandelten Punkten. So mit mussten auch die Matzinger ihrer Zahlungspflicht nachkommen. Abgesehen von einem Versuch im Jahre 1718 focht das Ritterhaus die neuen Richtlinien durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch nicht mehr an¹⁹.

Der vierte Landfriede veränderte die Beziehungen unter den Konfessionen entscheidend. Er zog die Grenzen zwischen den rivalisierenden Gruppen stärker und teilte Konfliktzonen eindeutiger. Dadurch entstand zwar nicht Versöhnung und Verständnis, aber die Spannung verdünnte sich zusehends. Der Grundsatz der Parität war offensichtlich das bessere Lebensprinzip als die politische Vorherrschaft des Katholizismus bei gleichzeitiger wirtschaftlicher und militärischer Unterlegenheit.

18 STATG 73643, Erläuterungsvertrag, 29.1.1714; 73645, Vorläufiges Project ..., s. d. (um 1714) – STAZ A. 238.7, Prot der ZH Landfriedensverordneten, 19.9.1713, 3. und 7.12.1718; A. 244, Zoller, Rorschach, an ZH, 21.11.1713; A. 274, Der Prädikant von Bussnang an ZH, 30.10.1714; A. 289, Zoller, Rorschach, an ZH, 17.11.1713; Memoriale Schönholzerswilens, 11.4.1714; Escher, Wil, an ZH, 7.9.1714; Coram Senatu, 8.6.1716; Auszüge aus den Rorschacher Absch 1713/14; B. II. 722, Ratsmanual, 18.11.1713; B. VIII. 286, Landfriedensvergleich 1712 und 1718; B. VIII. 287, Kirchenbau Schönholzerswilen 1713; Die Hosenrucker an die Ehrenges zu Rorschach, 28.11.1713 – STiASG F. 1613, Rorschacher Verhandlungsprot, 20.12.1713 – ZBZ Ms. B 55, Ber des LA Nabholz – EA 7,1, S. 812, 1713; S. 826, 1717–1719; S. 1392, Friedensvertrag zwischen dem Abt von SG und den II Ständen, 15.6.1718.

19 STAB Thurgau-Bücher, H. 97, ZH an BE, 23.6.1714; H. 113, Memorial Komtur Dudings, 12.6.1714 – STAZ A. 238.7, Brief der BE Ges in Baden, 16.6.1714; BE an ZH, 20.6.1714; Brief von Pfr Nabholz, Ffd, 1.11.1718; B. IV 232, ZH an BE, Juni 1714.

Streitigkeiten um Kirchenstühle

Hatte der vierte Landfriede viele Probleme zwischen den Konfessionen geregelt, so traten nun häufiger Zwiste unter den Religionsgenossen selbst auf. Weil die Kirchen jeweils von mehreren Dörfern gemeinsam benutzt wurden, teilte man die vorhandenen Stühle und Bänke vor allem bei den zahlreicheren Evangelischen genau auf. In der Kirchgemeinde Wängi wohnten 1720 von den 1023 protestantischen Gläubigen 506 in Stettfurt, doch standen ihnen weniger als ein Drittel der Sitzplätze zu. Eine erste Neuverteilung im Jahre 1718 befriedigte sie nicht, und zwei Jahre später drängten sie energisch auf eine Verbesserung. Auf den Knabenstühlen sässen nur «Dienstmännerbuben» und verdrängten ihre eigenen Söhne, schrieben sie. Als es nun während der Predigt zu «Streitigkeiten und Ärgernissen» kam, zu Raufereien, zum Schlagen und Stossen, schritt Landammann Albrecht zusammen mit Dekan Lavater ein, musste aber alle diplomatischen Kniffe anwenden, um die Vorgesetzten zu einem Vergleich zu bewegen. Schliesslich war noch eine Strafandrohung Zürichs nötig, bis auch die Gemeinden sich fügten. Hinter den eifrigen Bemühungen des Landammanns stand die Angst, der Komtur könnte sich als katholischer Kollator in die innern Streitigkeiten der Protestanten einmischen. Für einmal liess sich das vermeiden²⁰.

Auch in Märwil kam es um 1724 der Stühle oder «Oerter» wegen zum Stossen und Drücken und schliesslich zu einer Schlägerei auf dem Friedhof. Grund dafür war, dass viele Gläubige aus andern Pfarreien nicht die eigene, sondern die näher gelegene Kirche Märwil besuchten. In einer besonders schwierigen Lage waren die Bewohner von Toos, welche in der Gegenreformation ihren Prädikanten in Wertbühl verloren hatten. Die Gesandten Zürichs und Berns verfügten 1724, dass die «Auspfärrigen» den Märwilern und Braunauern die Plätze nicht versperren dürften, sondern sich mit den leerstehenden hintern Bänken zu begnügen hätten. Nun beanspruchte der Verwalter des Ritterhauses den Entscheid über den Streit und führte eine Reihe von Rechtsargumenten dafür an: Der Komtur sei Kollator und bezahle Gebäudeunterhalt und Kirchenkosten aus dem seinem Hause einverleibten Kirchengut. Seine Herrschaft sei durch kaiserliche und päpstliche Privilegien der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen, die Zürich für die Evangelischen ausübe, und ausserdem dürfe er nach den mit der Landesobrigkeit 1509 und 1526 ausgehandelten Verträgen alle Vergehen bis an das Malefiz strafen. Geschickterweise liess der Verwalter die von den zwei Ständen ausgearbeitete Lösung den Untertanen als Befehl des Ritterhauses zugehen. Die Belege waren in der Tat so dicht, dass der Landam-

20 STATG 73649, Verordnung wegen den Stühlen in der Kirche Wängi, s. d. – STAZ A. 266.2, Verz der Haushaltungen Wängis, 1720; LA Albrecht an ZH, 15.2.1720; Actum Frytags den 16. Augusti 1720; LA Albrecht an ZH, 27.9.1720, 10.11.1720; Dekan Lavater, Gachnang, an die Landfriedensverordneten ZH, 5.1.1721; LA Albrecht an ZH, 5.1.1721; Actum, 16.1.1721; LA Albrecht an die Landfriedensverordneten ZH, 3.3.1721; Plan der Kirche Wängi mit Ber, s. d. (1721).

mann dem Komtur das Richteramt in erster Instanz nicht mehr bestritt. In der Folge ging das «Trätzeln», Schänden und Schmähen in der Märwiler Kirche weiter, ja man stiess sich gegenseitig sogar die Degengriffe in die Rippen. Im November 1725 sprach die Herrschaft die ersten Bussen über «Auspfärrige» aus, welche Oerter der Pfarrgenossen belegt hatten, doch kehrte die Ruhe nicht ein. Darauf wies der Landammann die unbenutzten Plätze vor allem den Toosern zu, doch erschienen sie nun zahlreicher in der Kirche, was die andern Gläubigen gegen sie aufbrachte. Ihre Verärgerung ist nicht ganz unbegreiflich, kamen doch neben den etwa 530 Pfarrgenossen oft gegen 450 Auswärtige in die Predigt.

Im Jahre 1727 vertrieben die Märwiler vor einer Predigt die Tooser aus ihren Bänken und besetzten diese. Der Komtur versuchte, das Recht wieder herzustellen, doch die Märwiler konterten, er habe des Gotteswortes wegen nichts zu strafen. «Ganz ermüdet» meldeten sich die Verjagten beim Landammann, der im Mai 1727 nach Märwil ritt, um mit der Gemeinde nach der Predigt zu reden. Aus ihrer Mitte kamen viele Vorschläge: Man solle die Kirche erweitern oder die Tooser nach Schönholzerswilen weisen. Die Braunauer verlangten einmal mehr den Zutritt zur Kapelle ihres Dorfes, um die Kirche zu entlasten. Andere meinten, viele kämen überhaupt nur nach Märwil zur Kirche, weil der Prädikant zuerst dort und dann in Affeltrangen predige. So könnten sie nachher ihre Zeit verschleudern. Der Landammann mahnte die Kirchengenossen zur Eintracht und wies den heimatlosen Toosern schliesslich zwei Weiberstühle zu. Aber schon vier Jahre später riefen sie ihn wieder zu Hilfe, weil sie erneut vertrieben worden waren. Diesmal verpflichtete er sie zu Beiträgen an den Kirchensatz und zur Fron bei Bauarbeiten, drohte aber zugleich den Märwilern, wer sich nochmals auf fremde Plätze setze, werde mit 20 Talern gebüsst. Einige Gemeindeglieder hatten dem Prädikanten sogar die Stühle bestritten, die ihm für seine Familie und für Ehrengäste zustanden. Im folgenden Jahr musste der Landvogt eingreifen, weil die Tooser klagten, die andern belüden sie mit hohen Kosten. Nach einer neuen Vermittlung kehrte schliesslich der Friede für ein halbes Jahrhundert ein. Insgesamt vermochte die Komturei ihre Rechte zu wahren, doch fehlte ihr die Autorität, um Konflikte unter Andersgläubigen zu regeln. Das erhöhte den Einfluss des Landammans, der als verlängerter Arm Zürichs und Berns den Untertanen offensichtlich mehr Respekt abnötigte²¹.

Im Jahre 1781 flackerten die Zwiste um die Stühle in Märwil wieder auf, und es kam in der Kirche erneut zum Drücken und Stossen. Offenbar besetzten diesmal «Auspfärrige» Bänke von Eingesessenen. Zudem hatte ein Braunauer

21 STATG 73650, Gutachten der Ehrenges ZH und BE, 20.7.1725; Befehl des Lv, 29.7.1725; Schein des Lv, 3. und 19.8.1725; Deduction, 5.9.1725; Herrschaftlicher Befehl, 8.9.1725; Schein des LA, 28.9.1725; Extrakt aus dem Tobler Bussenprot, 3.11.1725; Befehl des Lv, 24.1.1726; Stuhlordnung in Märwil, 23.10.1730; Deduction betr. die Pfarrzugehörigkeit der Müller von Toos, 21.7.1759; Mandat des Komturs, s. d.; Deduction der Gerechtsame, s. d. – STAZ A. 267, LA

seinen Stuhl dem Jakob Meyer von Riemensberg unbefugterweise verkauft, bereute das Geschäft jedoch bald wieder. Meyer, der nun zwei Stühle hatte, wollte den besseren behalten, womit der Verkäufer nicht einverstanden war. Oft erwarben vermögliche Leute mehrere Plätze und vermieteten sie gegen einen jährlichen Zins weiter. Unterstützt vom Landammann, wollte das Ritterhaus die Fehlbaren strafen. Es bedrohte die «Auspärrigen» mit Kirchenverbot, wenn sie sich nicht wohlverhielten. Die Evangelischen betrachteten die Streitigkeiten als Landfriedensfrage, über welche nicht der Kollator, sondern die Obrigkeit zu entscheiden habe. Auf der Frauenfelder Tagsatzung des Jahres 1782 konnte der Komtur seine Rechte jedoch derart lückenlos nachweisen, dass auch die Gesandten Zürichs und Berns nichts mehr gegen sein Richteramt in erster Instanz einwendeten. Nun verbot der Verwalter, dass Stühle verkauft oder vermietet würden, weil sie Eigentum des Ritterhauses seien, versprach aber jedem Pfarrgenossen unentgeltlich einen Platz. Ohne Einwilligung der Herrschaft dürfe die Ordnung nicht geändert werden. Die Unruhen dauerten jedoch an. «Schand und abermahlen Schand» schrieb der Komtur, in der Märwiler Kirche gehe es zu wie in einem «Komödienhaus», wo «ein Sontag nach dem andern neue Rollen gespielt und hon und Gelächter ... ofentlich vorgehen.» Er mahnte die «Auspärrigen», nur in Bänke zu gehen, die ihnen zugewiesen seien, und sprach Jakob Meyer den gekauften Braunauer Stuhl ab, weil er vermutlich die Ordnung nach Gemeinden nicht durchbrechen wollte. Dieser appellierte nun zusammen mit andern ans Oberamt, worauf der Herr eine Versammlung der Kirchengenossen einberief, um in Anwesenheit eines vom Landammann delegierten Gerichtsschreibers den Konflikt beizulegen.

Sekretär Locher vom Ritterhaus unterbreitete der Gemeinde nun folgenden Kompromissvorschlag: Jeder Kirchengenosse erhält für die Zeit seines Lebens einen Stuhl. Wird er frei, gibt ihn der Prädikant nach Landesbrauch weiter, wobei der Komtur als erste, der Landammann als zweite Rekursinstanz über den Entscheid befindet. Der Sohn darf, sofern er das Nachtmahl bereits empfangen hat, seines Vaters Platz bevorzugt ansprechen. In den andern Fällen berücksichtigt der Prädikant das Geschlecht und die Verwandten des Toten, wobei aber die Gläubigen der einzelnen Dörfer beisammen bleiben müssen. Wer bereits einen Stuhl besitzt, kann nach dem Tode seines Vaters wählen, welchen er behalten möchte, doch darf er nie zwei beanspruchen, es sei denn, er habe bereits erwachsene Kinder.

In dieser Versammlung vom Oktober 1782 sagte die Gemeinde nicht viel, doch forderten einige Bürger nachher beim Landammann, dass auch Tochter-

Albrecht an ZH, 23.9.1725; Memorial wegen den Kirchstuhlstreitigkeiten in Märwil, 10.3.1727; ZH an LA im TG, 3.4.1727; LA Albrecht an ZH, 8.5.1727; Vergleich zwischen den Toosern und der Gde Märwil, 1731; Spruch wegen den Kirchenstühlen in Märwil, 27.6.1731; Vergleich, 9.8.1731; Memorial der Tooser, 8.2.1732; Präd von Bussnang an ZH, 9.2.1732; Präd von Affeltrangen an ZH, 9.2.1732; Urteil des ZH Rats, 13.2.1732.

männer als Stuhlnachfolger in Frage kämen. Der Amtmann schrieb zwar in diesem Sinne an den Komtur, gab den Bittstellern aber zu verstehen, dass ihm die ewige Trölerei zuwider sei. Darauf bestellten die Märwiler einen Advokaten. Als sie einen weitern Vergleich ablehnten, weil sie auf den Stuhlkauf nicht verzichten wollten, machte der Landammann ihnen überdeutlich klar, dass es mit der kleinlichen Streiterei nun ein Ende habe. Damit blieb es bei der vom Kollator vergeschlagenen Lösung.

Die Vorfälle zeigen eines deutlich: Die alten Fronten, hier der Komtur mit den Katholiken, dort die Evangelischen mit dem Landammann, verflüchtigte sich langsam. Nachdem der vierte Landfriede die interkonfessionellen Spannungen abgebaut hatte, zerbröckelte auch die eiserne Einheit innerhalb der Religionsgruppen, so dass nun Komtur und Landammann in derselben Front gegen die Gemeinde standen. Schliesslich suchte sogar der Affeltranger Prädikant Hilfe beim Ritterhaus, als die Märwiler ihm das Recht absprachen, die Stühle wie bisher unter die Pfarrkinder zu verteilen²².

In Bussnang, wie auch in andern Dörfern, vergantete man die Plätze unter den Gemeindegliedern. Nach einem Streit im Jahre 1725 wurde festgelegt, dass ein Stuhl an die Kirche zurückfalle, wenn ein Verstorbener keine Söhne, Brüder oder Schwesternkinder habe oder wenn eine Tochter sich auswärts verheirate. Während der Kirchenrenovation von 1788 versteigerte die Gemeinde die erneuerten Stühle, um mit dem Erlös einen Teil der Baukosten zu bezahlen. Nun sprachen einige Evangelische ihre bisherigen wohlgelegenen Plätze an, während die Mehrheit sie den Meistbietenden übergeben wollte. Der als Schlichter im aufkeimenden Streit angerufene Landammann fragte in Zürich nach, ob er entscheiden dürfe. Nach einem Reglement aus dem Jahr 1786 stand ihm diese Kompetenz zu, wobei die zwei Stände als Rekursinstanz eingesetzt wurden. Zürich sah die Frage nun als Zivilsache an und fürchtete, die Bussnanger könnten in einem Konflikt mit innerkonfessionellem Hintergrund zivilen Richtern nachlaufen und so den evangelischen Vororten Ungelegenheiten bereiten. Der Komtur mischte sich nicht ein; er konnte die Stühle nicht als Eigentum ansprechen, weil beide Konfessionen die Kirchenkosten selbst trugen und auch das Kirchengut verwalteten. Bern riet, der Landammann sollte die Sache nach dem Recht «aufheitern» und dann entscheiden, was auch geschah. Da die Streithäh-

22 STATG 73650, Kurze Deduction, s. d.; Deduction der Gerechtsame ..., s. d.; Schreiben des LA, 10.2.1736; Der LA, Ffd, an die Komturei, 18.1.1766; Schein des LA, 20.1.1781; Befehl der Komturei an die Märwiler, 24.12.1781; Befehl des Lv, 28.12.1781; LA, Ffd, an Komturei, 12.1.1782; ZH Kanzlei an LA in Ffd, 7.6.1782; Bestätigungsschein, 12.7.1782; Lindiner, Ritterhaus Bubikon, an den Tobler Sekretär, 13.7.1782; Befehl der Komturei, 6.9.1782; Befehl des LA, 7.10.1782; Actum Comende Tobel, 10.10.1782; Befehl des LA, 16.10.1782; Befehl der Komturei, 19.10.1782; Schein des Lv, 21.10.1782; Actum Frauenfeld, 23.10.1782; Schein des LA, 26.10.1782; Befehl der Komturei, 26.10.1782; Komturei Tobel an Gde Märwil, 27.10.1782; LA in Ffd an Komturei, 10.11., 14. und 21.12.1782; Befehl des LA, 22.3.1783; Präd von Affeltrangen an LA, 8.5.1783; LA an Komturei Tobel, 10.8.1783; Sb der Komturei Tobel, 11.8.1786.

ne sich aber nicht befriedigen liessen, wurden sie schliesslich vor die zwei Stände gewiesen. Diese ratifizierten den Spruch des Landammanns, nach welchem die betreffenden Gemeindeglieder zwar bessere Stühle erhielten, aber 500 Gulden ins Kirchengut zahlen mussten. Auch dieses Beispiel zeigt, dass mit der zunehmenden Entspannung im konfessionellen Bereich die zivilrechtliche Seite eines Problems stärker in den Vordergrund trat²³.

Am 30. Dezember 1736 eilte Mesmer Johann Vigetinger in die Komturei und zeigte an, dass die Evangelischen auf dem Braunauer Friedhof neben den katholischen Gräbern einen Toten beerdigen wollten. Der Verwalter ritt hin und protestierte beim anwesenden Affeltranger Prädikanten. Dieser wandte ein, der Friedhof gehöre beiden Konfessionen, doch sei man bereit, ihn nach Kopfzahl der Gläubigen teilen zu lassen. Es hatte sich zwar eingebürgert, dass die Katholischen vor, die Evangelischen hinter der Kapelle ihre Leichen begruben, doch hatte der Verwalter nichts gegen eine Vermarchung einzuwenden. Im April des folgenden Jahres stimmte Komtur Duding einer Teilung zu, und 1740 wurde der Friedhof «ausgesteint»²⁴.

Immer wieder entstanden Konflikte um den Unterhalt der paritätischen Kirchen. 1759 wollten sich die evangelischen Bussnanger nicht an der Reparatur des Chors beteiligen, weil es nur von den Katholiken genutzt wurde. Diese stützten sich auf den Landfriedensvertrag von 1713, der die Kosten vorbehaltlos unter beide Religionen aufteilte, doch entschied der Landammann gegen sie. Das Interesse an der Reparatur lag zu einseitig bei den Katholiken. Der Komtur befahl noch, das während der Arbeiten entfernte Malteserkreuz wieder auf die Uhrtafel zu malen, und verbot zugleich den Gemeindegliedern, ihre Wappen an der Kirche anzubringen. Als 1786/87 die Kirche abgerissen und neu aufgerichtet wurde, schlugen die Evangelischen vor, sie zu vergrössern, da sie unter dauerndem Platzmangel litten. Diesmal wollten die Katholiken nichts beitragen, und Komtur Philipp von Hohenlohe vermittelte schliesslich zwischen den streitenden Parteien einen Vertrag. Darnach bezahlten die Protestanten zwar die Kosten für die Erweiterung, doch unterhielten nachher beide Konfessionen das Gebäude gemeinsam. In der abklingenden Animosität konnte man sich auch hier durch Abwägen der beidseitigen Interessen ohne tiefere Konflikte einigen²⁵.

Mehr hintergrundiges Misstrauen zwischen beiden Konfessionen trat in einem Kirchenstreit in Wängi zutage. Im Jahre 1765 kritisierten die Evangel-

23 STAZ A. 274, Weisung der ZH Landfriedenskommission, 2.4.1788; ZH an BE, 2.4.1788; BE an ZH, 15.4.1788; Gutachten der ZH Landfriedenskommission, 26.4.1788; BE an ZH, 23.5.1788; A. 275, ZH an BE, 25.2.1788; BE an ZH, 3.3.1788 – EA 8, S. 324, 1788; S. 389, 1789.

24 STATG 73650, Instrumentum betr. Teilung des Kirchhofes in Braunau, 2.3.1740; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

25 STATG 73646, Notiz LA Graffenrieds, 28.1.1759; Aussage der Kirchenpfleger von Bussnang, 3.7.1759; Befehl des LA, 17.7.1759; Accord für die Bussnanger Kirche, 29.12.1785; Erklärung des Komturs von Tobel, 7.1.1786; Vertrag zwischen den Kath und den Ev Bussnangs, 26.5.1786;

schen die hohen Kosten für Öl, welche die Katholiken in die Rechnung setzten. Diese wiesen auf die steigenden Preise hin und erklärten, sie müssten auch die Uhr und die Glockenseile «salben». Sie vermuteten, die Gegenseite wolle sie in die vielen Ausgaben für Ausschüsse, Stillstände, Kirchenräte und Trölereien einbeziehen und erstrebe eine günstigere Teilung des Kirchengutes, um einen Prädikanten ins Dorf zu setzen. Bereits sei ein Haus gekauft und Kapital zusammengelegt worden. Die Protestantten sollen zudem gesagt haben, der Komtur müsse mitzahlen, denn schliesslich prange das Ritterkreuz von den Türmen und Kirchen. Zusammen mit dem Landammann brachte der Kollator 1768 einen Vertrag zustande, welcher die Höchstausgaben für Abendmahlswine der Evangelischen und für Öl, Wachs und den Johannessegen der Katholiken genau festlegte. Einmal mehr vermittelten die Obrigkeiten zwischen Untertanen²⁶.

Der bedeutendste Konflikt entstand gegen Ende des 18. Jahrhunderts um den Friedhof Schönholzerswilen, auf welchem beide Konfessionen ihre Toten begruben. Das Pfrundgut der Kapelle war durch Misswirtschaft oder durch die Stürme der Reformation bis auf geringe Reste verloren gegangen, weshalb die Kirchgenossen die meisten Kosten auf dem Steuerwege aufbringen mussten. Nun verlangten die Protestantten, dass die «ruinose» Friedhofmauer erneuert werde, weigerten sich 1786 aber, den vom Kollator geforderten Beitrag zu leisten. Sie vertraten die Meinung, das Ritterhaus solle zahlen, weil es die Einkünfte der Kapelle beziehe. Auch die ältesten Männer wüssten nichts von einer Unterhaltspflicht. Die Evangelischen hätten neben Schönholzerswilen noch in Wuppenau, Heiligkreuz, Welfensberg und Wertbühl die Sepultur. Würden diese Ortschaften auch Zuschüsse verlangen, könne sich das summieren. Trotz den Vorstellungen des Landammanns zugunsten seiner Glaubensgenossen beharrte der Komtur auf einer Beisteuer. Er machte geltend, Kapelle und Friedhof seien zwar dem Ritterhaus inkorporiert, doch habe man den Neugläubigen das Begräbnis nur gegen Beiträge an die Baukosten gestattet, wofür man hinreichend Dokumente besitze. Zürich stützte zunächst den Standpunkt seiner Glaubensgenossen. Wer, wie der Komtur, eine Kapelle stifte, werde auch ein Kirchengut aufrichten. Die Katholiken begrüben ihre Toten unentgeltlich, und die Evangelischen müssten kein schlechteres Recht akzeptieren. Nach Einsicht in die Akten erkannten auch die Gesandten Zürichs und Berns 1790, dass die Komturei im Recht war. Im folgenden Jahr beschloss die paritätische Kom-

Ohnmasgeblicher Verlauf ..., 1786; Vorschlag der kath Gde Bussnang, 1786; Bauaccord, 31.1.1787; 73651, Kath Kirchenrechnung, 1761; 73687, Urbar 1796; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

26 STATG 73649, Pfr von Wängi an Verw von Tobel, 27.2.1765; LA in Ffd an Verw von Tobel, 21.6.1765, 8.11.1767; Vergleich der beiden Religionen, 28.5.1768; Actum in der Lachen, 10.12.1768.

mission der Tagsatzung, dass die Evangelischen einen Drittel der Unterhaltskosten zu begleichen hätten²⁷.

Insgesamt drehten sich die Konflikte zwischen den Konfessionen nach dem zweiten Villmergerkrieg fast nur noch um Bau- und Unterhaltsfragen. Diese liessen sich meistens mit Sachargumenten und Richtersprüchen lösen, wobei die Obrigkeiten immer mehr in die Rolle der Vermittler rückten. Man kann deshalb sagen, dass der neue Landfriede eine vernünftige Richtschnur war, auch wenn der Verlust althergebrachter Vorrechte die Katholiken schmerzlich traf. Das Prinzip der Gleichberechtigung trennte beide Religionen in Glaubens- und Kultusfragen, wo Zwiste bisher häufig zu ewig fruchtlosen Streitereien ausgewachsen waren, weil sie die empfindliche Innenwelt des Menschen, seine Ideen und Anschauungen berührten. Man verzichtete nun darauf, das Undiskutierbare zu diskutieren und das Unentscheidbare zu entscheiden, und so heilten die einmal gerissenen Wunden langsam. Der Friede kehrte nicht ein, weil die Beziehungen vertieft, sondern weil sie abgebaut wurden. Aber gerade diese Entwicklung war mitentscheidend dafür, dass im 20. Jahrhundert die religiöse Toleranz entstehen konnte²⁸.

6. Die Sorge der Komture um das katholische Leben

Die Bruderschaften

Für das religiöse wie das gesellschaftliche Leben in der Herrschaft bedeutsam waren die Bruderschaften. Aus vorreformatorischer Zeit ist im Einflussbereich der Komturei lediglich die Bruderschaft zur heiligen Maria in Bussnang bekannt, die auch als Bruderschaft des neuen Altars bezeichnet wurde. Da viele ihrer Mitglieder aus Weinfelden stammten, verlegte die 1483 gegründete Gemeinschaft in den Wirren der Glaubensspaltung ihren Sitz nach Weinfelden. Sie soll dabei auch den Bruderschaftsaltar mitgenommen haben¹.

Im Jahre 1644 erscheinen die ersten Spuren der Rosenkranzbruderschaft in Tobel. Von Verwalter Kaspar Albrecht und seiner Familie gestiftet, traten ihr auch der nachmalige Verwalter Hans Conrad Rüti und Hieronimus Sommer-

27 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73645, LA Bullinger an Komtur, 7.8.1789, 20.1.1791, 30.11.1791, 17.4.1792; Absch der Jahrrechnung zu Ffd 1790; Vertrag zwischen der Komturei und der Gde Schönholzerswilen, 1792; Komtur an LA Bullinger, 24.4.1792; Prot der TS, Juli 1791; 73687, Urbar 1796 – STAZ A. 289, Memorial des Präd von Schönholzerswilen, 27.10.1788; Komtur an LA, 19.9.1789; Anmerkungen zum Schreiben des Komturs, 19.9.1789; Instruktionsgutachten der ZH Landfriedenskommission, 2.6.1790; LA im TG an Komtur, 20.1.1791; LA im TG an ZH und BE, 9.2.1791 – EA 8, S. 389, 1790.

28 STATG 73650, Memoriale Präd Kilchsbergers von Affeltrangen, 31.8.1751 – EA 7,1, S. 798, 1730.

1 STATG 7360, Stb 4.7.1486 – Kuhn I, S. 328.

froh, Kaplan zu Heitersheim, bei. Der Bezug zum Ritterorden kann also als gesichert gelten. Albrecht liess der Vereinigung einen neuen Altar errichten und schenkte ihr zwei Kerzenstöcke, zwei silberne Messkännchen und eine Patene. Wachs und Öl für die Lichter kaufte man aus den Opfer- und den Stiftungsgeldern.

Die Bruderschaft wies über den Kreis des Tobler Niedergerichts hinaus; die Pfarrei Lommis und die Geistlichen von Wängi, Bussnang und Wuppenau schlossen sich ihr mit einem Teil ihrer Pfarrkinder an und besuchten jeweils an Marienfesten die Gottesdienste in der Komtureikirche; jedes Jahr wallfahrtete man gemeinsam nach Fischingen. Eine grössere Zahl von Mitgliedern lässt sich auch in Bettwiesen feststellen. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1653 gehörten auch einzelne Bewohner von Uzwil, Wil, Neunforn, Rapperswilen, Weinfelden und Schönenberg der Bruderschaft an; hier dürfte es sich überwiegend um Weggezogene oder auswärts Verheiratete gehandelt haben; 1645 umfasste die Vereinigung insgesamt 256 Gläubige.

Die Statuten von 1656 zeigen, wie die Rosenkranzbruderschaft, auch Bruderschaft Unserer Lieben Frau genannt, gegliedert war. An der Spitze stand als «Director» der Statthalter von Lommis P. Peter Nägelin; ihm folgten als «Profecit» Verwalter Rüthi von Tobel, als «Secretär» Franz Jodoc Püntiner, Schreiber im Ritterhaus, dann die zwei «Assistenten» Galli Hug von Affeltrangen und der Weibel von Lommis; schliesslich werden noch 12 «Consultores» erwähnt. Analog dazu wählte man 1656 eine Anzahl von Frauen in die Bruderschaftsleitung; Anna Catherina Albrecht wurde «Profecit», ihr unterstellten sich zwei «Assistentinnen» und 12 «Consultrices», unter ihnen Anna Rüthi und Barbara Hug. Für geistliche Belange war als «Präses» der Tobler Pfarrer zuständig. Als weitere Chargen werden schliesslich noch Mesmer und «Pedell» genannt; letzterer diente dem Vorstand bei den Sitzungen. Über Rechte und Pflichten der einzelnen Ämter geben die Akten leider keine Auskunft; man geht aber kaum fehl, wenn man Präses, Director, Präfect, Secretär und Assistenten als engeren, die «Consultores» als erweiterten Rat betrachtet. Kennzeichnend für die Zeit ist es, dass die lokale politische Prominenz oder deren Familienangehörige sich an die Spitze der Bruderschaft wählen liessen; offenbar war mit den Ämtern ein gewisses Sozialprestige verbunden. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass die männlichen Vorstandsmitglieder als «Herren» bezeichnet werden, ein Begriff, welchen das 17. Jahrhundert auf gewöhnliche Landsassen kaum anwendete.

Am ersten Sonntag jedes Monats versammelte sich die Bruderschaft in der Tobler Kirche zum Gottesdienst mit anschliessender Prozession, die wahrscheinlich nach Erikon führte. An der Spitze des Zuges marschierte ein Assistent, dem ein Knabe eine brennende Kerze vorantrug. Hinter ihm folgte die Bruderschaftsfahne. Die männlichen und dann die weiblichen Vorstandsmitglieder schlossen sich an, wobei «Consultores» und «Consultrices» Kerzen in

den Händen hielten. Den Reihen der gewöhnlichen Bruderschaftsangehörigen trug man ein Marienbild voran, umgeben von der Vorsängerin und den Sängerinnen aus Tobel, Lommis und Bettwiesen. Zwei Männer, die Stäbe mit Kreuzen mit sich führten, ordneten die Prozession. Während des Gottesdienstes in der Kirche standen die Vorstandsmitglieder in besonderen Betstühlen im Chor.

Die Bruderschaft, welche 1776 ein Vermögen von rund 1556 Gulden auswies, verfügte über eigene Paramente und Kultgegenstände. Das Visitationsinstrument von 1776 nennt beispielsweise eine Muttergotteskrone, ein Szepter und eine Weltkugel aus Silber, ein Muttergotteskleid, Kerzenstöcke, einen Traghimmel, eine weisse Fahne, eine Totenfahne und ein Bahrtuch. In den Prozessionen wurden 9 Lilien und 15 Schilder mit den Rosenkranzgeheimnissen mitgetragen.

Bereits 1646 hatte Papst Innozenz X. die Bruderschaft mit Ablässen privilegiert. Die Geistlichen gedachten verstorbener Mitglieder von der Kanzel aus und lasen jedes Jahr sechs Messen für sie; eine weitere wandte man toten Wohltätern zu. Pfarrer, Kaplan, Mesmer und Pfarrköchin bezogen für ihre Mühen Entschädigungen aus den Zinsen der Stiftungskapitalien, wobei der Pfarrer am Seelensonntag zum Essen geladen wurde. Grössere Schenkungen verkündete man jeweils öffentlich von der Kanzel herunter. Nach der Aufhebung der Komturei trennte sich der Lommiser Zweig 1809 auf Anordnung des Bischofs von der Tobler Bruderschaft und bildete eine eigene Vereinigung. Im übrigen machte der Kollator vom Recht der Rechnungsabnahme bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein kaum Gebrauch. Erst als man unter Komtur Hohenlohe begann, die Verwaltung straffer zu führen, musste der Pfleger alle drei Jahre in Anwesenheit des Statthalters von Lommis oder einiger Mönche von Fischingen vor dem Verwalter des Ritterhauses über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft geben².

Das Pestjahr 1611 wurde zum Ausgangspunkt des Sebastianskultes in der Kirche Tobel; damals starben in der Herrschaft 1200 Personen, darunter allein 17 aus dem Ritterhaus. Bei der feierlichen Jahrzeit liessen die Gemeinden Tobel und Tägerschen 1612 eine dreissigpfündige Kerze vor dem Bild des Heiligen entzünden, damit sie künftig vor weitern solchen Prüfungen verschont würden. Sie versprachen ausserdem, das Sebastiansfest als gebotenen Feiertag zu begehen. Das Visitationsprotokoll von 1694 berichtet tatsächlich, dass die aus Opfergeldern unterhaltene Kerze jeden Sonn- und Feiertag sowie an den Jahrtagen vor dem Sebastiansaltar brannte. In den Fünfzigerjahren des 18. Jahrhunderts entstand neben der Rosenkranzbruderschaft eine Sebastiansbruderschaft, deren Vermögen 1776 auf rund 540 Gulden angewachsen war. Der Ritterorden

² PAT, Vis Prot 1776; Statuten und Rechnungen der Rosenkranzbruderschaft; Brief des Sittengerichts Lommis an das Sittengericht Tobel, 27.5.1809; Mitgliedbuch der Rosenkranzbruderschaft; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 7360, Urkunde, 1.9.1646; 73637, Vis Ber 1694; 73638, Vis Ber 1660 – Kuhn I, S. 328.

befahl überdies, in seinen Niederlassungen die Feste der Pestpatrone Rochus und Rosalia und des Erzengels Michael feierlich zu begehen³.

Neben den Tobler Bruderschaften bestand im Einflussbereich des Ritterhauses seit 1667 in Wuppenau «Unserer L. Frauen Erzbruderschaft», die sich nach den Befehlen des Komturs von Neuland ohne Beiträge des Ordens oder der Pfarrpfründe erhalten und dem Kollator jährlich Rechnung geben musste. Durch Totenmessen auf ihrem Altar konnte man nach einer Urkunde von Papst Clemens XI. Verstorbenen Ablässe zuwenden⁴.

Weitere Stiftungen

Die zahlreichen vorreformatorischen Jahrzeitstiftungen gingen offenbar in den Stürmen der Glaubenskämpfe zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter. Nachher entstanden neue; so wurden zwischen 1674 und 1859 98 Anniversarien vergabt. Besser hielten sich Stiftungen, welche mit dem Ritterhaus verbunden waren. Die bedeutendste von ihnen, der Quatemberfonds, setzte sich offenbar aus drei Jahrzeiten zusammen: 1484 verpflichtete Komtur Konrad von Wäringen die Pfarrherren von Tobel, Affeltrangen und Märwil, gegen einen Kernen-zins von je einem Malter für ihn vier Mal jährlich ein Seelenamt und zwei Messen zu lesen. 22 Jahre später stiftete Konrad von Schwalbach für sich und seine Vorfahren eine Jahrzeit, die er 1518 erweiterte. Alle Donnerstage in den Fronfasten musste der Tobler Pfarrer in der Frühe erst eine Vigil singen und dann ein Seelenamt halten, wobei zwei weitere Priester auf den Seitenaltären der Kirche Messen zelebrierten. Schliesslich sollte jeden Sonntag von der Kanzel aus für den Komtur und seine Familie gebetet werden. Die beiden Anniversarien dürften durch die Reformation ins Wanken geraten sein, sodass Adam von Schwalbach sie 1565 wohl aus Pietät durch eine neue Stiftung befestigte; er vergabte der Kirche einen Baumgarten beim Turm oberhalb der Komturei, wo sich heute der Friedhof befindet. Dafür mussten an den Fronfastentagen für die Komture und Wohltäter des Ritterhauses Gedenkgottesdienste gehalten werden. Nach dem Visitationsprotokoll von 1660 erschienen zu dem feierlichen Seelenamt jeweils 10 bis 12 Priester aus der Umgebung, die auf den Seitenaltären und im Beinhaus Messen feierten. Im 18. Jahrhundert kamen zeitweise neben dem Pfarrer und dem Kaplan von Tobel nur die dazu verpflichteten Geistlichen von Wängi, Bussnang und Wuppenau. Um die Stiftung zu erfüllen, lasen der Kaplan und die Kapuziner von Wil und Frauenfeld die restlichen Messen. Nach den Gottesdiensten lud das Ritterhaus die Geistlichen zu Tisch; spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts entschädigte es sie in bar für die Mahl-

3 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73637, Vis Prot 1761 – PAT, Stiftungsbuch der Komturei (Auszug), 15.6.1685.

4 STATG 7360, Revers der Rosenkranzbruderschaft, 11.2.1667; 73644, Urkunde Papst Clemens XI.

zeiten. Der Verwalter deckte alle Kosten aus dem Ertrag des Baumgartens und bezahlte aus den Überschüssen weitere Messstipendien⁵.

Im Jahre 1521 stiftete Komtur Konrad von Schwalbach ein ewiges Licht in der Ritterkapelle, in welcher er seine letzte Ruhestatt haben wollte. Er bezahlte dafür 60 Gulden, musste in der Reformation die Herrschaft jedoch verlassen und starb in Feldkirch, wurde also kaum in Tobel begraben. Die Stiftung blieb jedoch bestehen, und beim Bau der neuen Kirche zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das ewige Licht offenbar dorthin übertragen⁶.

Die Kapuziner von Frauenfeld und Wil dürften bereits im 17. Jahrhundert den Tobler Pfarrer gelegentlich unterstützt haben; 1716 wird erwähnt, dass sechs von ihnen jeweils an einer der Jahrzeiten für die Komture und die Wohltäter des Ritterhauses teilnahmen. Zwei erschienen an den vier Hochfesten; sie erhielten samstags ein Abendessen, Unterkunft für die Nacht und am Sonntag ein Mittagsmahl. Auch sonst zeigte sich die Komturei für ihre Dienste erkenntlich; das Visitationsprotokoll von 1679 erwähnt eine wöchentliche Spende von sieben Weissbroten an die Kapuziner. Spätestens seit 1713 lieferte das Ritterhaus dem Konvent in Frauenfeld jährlich etwas Brennholz; kurz darauf kam auch das Wiler Kloster in den Genuss dieser Leistung. 1807 wird die Holzgabe auf je drei Klafter beziffert. Darüber hinaus bezogen die Frauenfelder Kapuziner neben andern Almosen mindestens 32 Mütt 2 Viertel Kernen; Komtur Hohenlohe liess ihnen 1806 aus freien Stücken 39 Mütt zukommen.

Der offenen Hand der Komturei stand ein grösserer Einsatz der Kapuziner gegenüber. Durch eine Absprache zwischen dem Provinzial und dem Komtur von Bevern wurde der von Urban VIII. erteilte und in der Schweiz den Kapuzinern übergebene Seelenablass 1730 in der Tobler Pfarrkirche eingeführt. Jedes dritte Wochenende im Monat versahen ein oder zwei Ordenspriester aus Frauenfeld die Bevölkerung mit Beichte, Messe und Predigt. Durch Gebete für die Anliegen der Kirche konnte jeder Gläubige für sich oder eine arme Seele einen vollkommenen Ablass gewinnen. Die Mönche erbrachten diese Leistungen kostenlos und empfahlen sich lediglich beim Almosen der «Gütigkeit» der Komturei. Seine Mitglieder, die nun 17 oder 18 Mal jährlich in Tobel wirkten, wurden anfangs im Ritterhaus, später im Pfarrhaus beherbergt und verköstigt, wobei ersteres die Kosten deckte⁷.

5 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Rapport des KiR betr. die parität. Fonds der Kirchen Affeltrangen und Märwil, 16.7.1806 – STATG 7360 Bewilligung, 6.8.1480; Bewilligung, 23.3.1506; Urkunde, 10.6.1518; 73637, Vis Prot 1694; 73638, Vis Prot 1660; 1679; 73639, Inv 1807; 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716 – Kuhn I, S. 327.

6 STATG 7360, Urkunde, 2.9.1521; 73638, Vis Prot 1627 – Kuhn I, S. 323.

7 PAT, Aufsatz wegen Einsetzung des Seelenablasses, 16.5.1730; Kapuzinervikar in Ffd an Komtur, 16.5.1730 – STATG 73637, Vis Prot 1713; 73638, Vis Prot 1679; 73639, Inv 1807; 73642, Verordnung betr. Gastereien, 7.7.1716.

Als letzte Tobler Stiftung sei die Monatsmesse erwähnt; 1797 vergabten Maria Anna und Johann Fröhlich von Hittingen, Joseph Schwager aus Fliegenegg und Joseph Anton Hug von Affeltrangen 300 Gulden für eine monatliche Votivmesse, damit in der Pfarrei Tobel kein Kind ohne die Taufe, kein Erwachsener ohne die Sterbesakamente und kein verstockter Sünder ohne die wahre Busse sterbe. Der Gottesdienst wurde jeweils am ersten Donnerstag des Monats gehalten, wobei das Volk vor dem ausgesetzten Sakrament laut betete. Schliesslich sei noch vermerkt, dass Ulrich Ruckstuhl von Oberhausen 1685 ein Kapital stiftete, für dessen Zins der Tobler Pfarrer in der Kapelle Braunau jährlich 12 Messen las⁸.

Die Stiftungen in den übrigen drei katholischen Pfarreien, in welchen das Ritterhaus das Kollaturrecht besass, sind geringeren Gewichts. In Wängi vergabten einige Gemeindeglieder unter Komtur Neuland ein Kapital, um ein ewiges Licht zu unterhalten. 1654 bezahlten Verwalter Rütti und Johann Chrysostomus Ligertz, Priester auf Schloss Sonnenberg, 15 Gulden, für dessen Zins der Mesmer jeden Donnerstag abends fünf Vaterunser, Ave Maria und einen «Glauben» lang läuten musste, um die Pfarrkinder an die Todesangst und den blutigen Schweiss Christi am Ölberg zu erinnern. Schliesslich wurde 1701 die Schutzenbruderschaft gegründet. In Bussnang liess sich am Feste des Kirchenpatrons St. Nikolaus ein vollkommener Ablass gewinnen. Unter den Wuppenauer Anniversarien ragen zwei Stiftungen hervor: Die Pfarrherren Franz Schenkli und Amandus Ledergerb vergaben 1699 und 1716 liegende Güter an die Pfarrpförde mit der Auflage, in der Quatemberzeit Seelenmessen für sie zu lesen⁹.

Überblickt man die Bruderschaften und die übrigen Stiftungen, lässt sich unschwer erkennen, dass die Pfarrkirche Tobel unter den katholischen Kollaturen eine bevorzugte Stellung einnahm. Zwar hatten auch andere Pfründen eine grosse Zahl von Anniversarien aufzuweisen; so bestimmte der Bischof von Konstanz 1768, dass Wuppenau keine neuen mehr ins Jahrzeitenbuch eintragen dürfe. Nirgends aber erreichten die religiösen Manifestationen die Dichte und die Feierlichkeit der Herrschaftskirche. Dem damaligen Menschen, der Kreuz und Szepter weniger scharf als wir trennte, schien es natürlich, dass das politische Zentrum sich durch ein geistliches akzentuierte, und es war ein sinnfälliges Zeichen dieser Verbindung, dass im Chor der Tobler Kirche neben dem Stuhl des Pfarrers derjenige des Komturs stand¹⁰.

8 PAT, Stiftung der Monatsmesse 1797 – STATG 73637, Vis Prot 1694 – Kuhn I, S. 328.

9 STATG 7360, Stb 20.8.1654; Declaratio, 13.4.1699; Stiftung, 10.6.1716; 73637, Vis Prot 1694; 73646, Obligenheiten eines Pfarrvikars in Bussnang, 1765; 73648, Versorgungsbrief, 8.6.1656 – Kuhn I, S. 352.

10 STATG 73637, Vis Prot 1713; 73642, Urbarium der Kirche und Pfründe zu Bussnang, 1768.

Kultische Formen

Im Jahre 1751 brachte Johann Ruckstuhl die vom Ritterorden in Rom ausgewirkten Gebeine des Märtyrers Innozentius aus der Kallistus-Katakombe nach Tobel. Am 22. Juni wurden sie nach einem vom Abt von Fischingen gehaltenen Pontifikalamt feierlich in einem vergoldeten Marmorsarg auf einem Seitenaltar aufgestellt, das Blut des Heiligen fasste man in einem vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten Silbergefäß. In der Folge entwickelte sich eine beseidene Wallfahrt. Für die anfallenden Opfergelder, Wachs- und Silbergaben setzte die Komturei einen eigenen Pfleger ein. Ein Silberschmid verarbeitete die zum Teil vergoldeten Opferschildchen der Pilger zu Messkännchen und zu Gefäßen für das Blut des Heiligen; 1776 werden an Votivgaben 52 silberne Opferschildchen, Pfenninge und Zeichen erwähnt¹¹.

Zur damaligen katholischen Formenwelt gehörten wesentlich die Prozessionen, teilweise wohl auch als Demonstrationsmittel gegen die Protestanten verstanden; 1660 jedenfalls wird erwähnt, dass die Gläubigen allein fünf Mal jährlich, am Oster- und Pfingstmontag, am Himmelfahrtsabend, am Kirchweihfest und am Stephanstag nach Affeltrangen wallfahrteten. Dazu kamen noch die Bruderschaftsprozessionen und andere Bittgänge. Nach den Visitationsakten von 1656 zog man jeweils am Sonntag vor dem Gallustag mit Kreuz und Fahnen zur Braunauer Kapelle. Die Visitatoren von 1761 berichten von einer lange Zeit bestehenden, damals aber seit wenigen Jahren eingegangenen Prozession am Fest der Apostel Petrus und Paulus zu Leutmerken; die Leutmerker ihrerseits besuchten am Pfingstmontag Affeltrangen. Da man fürchtete, sie würden ebenfalls ausbleiben, befahlen die Visitatoren dem Tobler Pfarrer ausdrücklich, den Bittgang wieder zu halten; er sei nicht befugt, alte Bräuche abzustellen. Nach den Aufzeichnungen von Kaplan Lorenz Fink waren 1809 noch drei grosse Prozessionen üblich, neben einer Anzahl kleinerer, die den Gemeindebann nicht überschritten; leider erwähnt er nicht, wohin sie führten.

Auch andere Kirchen des Ritterhauses hatten ihre Prozessionen. Nach dem Pflichtenheft des Bussnanger Pfarrers aus dem Jahre 1765 wallfahrteten die Bussnanger am Feste der Apostel Philipp und Jakob nach Wertbühl, an Christi Himmelfahrt nach Tobel, am Feste Johannes des Täufers nach Weinfelden und an Peter und Paul nach Leutmerken. Bei verschiedenen Prozessionen, vor allem an Fronleichnam, wurden offenbar in Bussnang und Tobel mit Mörsern geschossen. Die Wuppenauer hielten einen Bittgang zur Kapelle Gertensberg, die Wängemer zur Hauskapelle im Schloss Wittenwil¹².

11 PAT, Vis Prot 1776 – STATG 73637, Vis Prot 1761.

12 PAT, Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Vis aufstellte 1809 – STATG 73632, Vis Prot 1656; 73637, Vis Prot 1761; 73638, Vis Prot 1660; 73646, Obliegenheiten eines Pfarrvikars von Bussnang 1765; 73651, Kirchenrechnungen der kath Kirchgde Bussnang, 1617–1697 – Kuhn I, S. 174, 352.

Im Jahre 1797 wurde in Tobel das vierzigstündige Gebet eingeführt; vom zweiten bis zum fünften Fastensonntag knieten die Gläubigen von 6 bis 16 Uhr für eine oder mehrere Stunden vor der ausgesetzten Eucharistie. Dabei verrichteten sie zuerst das «Dreissig Mal Heilig Heilig», dann die Namen Jesu-Litanei, beteten einen Rosenkranz und sangen schliesslich ein Lied. Für diese Übungen liessen sich mehrere Ablässe gewinnen¹³.

Einen interessanten Einblick ins religiöse Leben der Gemeinde geben die Aufzeichnungen von Kaplan Lorenz Fink aus dem Jahre 1809. Danach wurden Kinder mit acht oder neun Jahren, sobald sie Gut und Böse unterscheiden konnten, erstmals zur Beichte geführt. Vier Jahre später empfingen sie die erste Kommunion; dabei wurden sie mit Kreuz und Fahnen von der Schulstube zur Kirche geleitet, wo man ihnen die theologischen Tugenden vorsprach. Die erwachsenen Gläubigen erhielten bei der Beichte Zettel, die der Pfarrer sammelte, so dass er das religiöse Verhalten seiner Untergebenen bis zu einem gewissen Grade überprüfen konnte. Auf diese Weise liessen sich auch die vielen von auswärts kommenden Beichtenden beaufsichtigen, in deren Gemeinde der Pfarrer die paritätische Kirche nur zu bestimmten Zeiten beanspruchen konnte. Als Beichttage galten in Tobel die gebotenen Festtage sowie jeder dritte Sonntag im Monat.

Im Gottesdienst sang die Gemeinde an gewöhnlichen Sonntagen deutsche Lieder. An Festen führte der Chor eine Haydn-Messe mit Orchesterbegleitung oder ein Werk eines andern Komponisten auf. Dass man in Tobel zeitgenössische Tondichter kannte, dürfte auf das kirchenmusikalische Interesse Komtur Hohenlohes zurückzuführen sein. Er stiftete zugunsten der Kaplaneipfründe ein Kapital von 50 Gulden, für dessen Erträge der Kaplan den Chor leitete und Musikunterricht erteilte.

Vorhanden war auch noch der alte Opfergang; so brachten die Frauen, die ihre Stühle auf der linken Kirchenhälfte hatten, ihre Gabe nach dem Evangelium, die Männer nach der Wandlung nach vorne. Am Ende der Messe spendete der Priester im Sommer jeweils den Wettersegen. Bei Sturm oder Gewitter läutete der Mesmer zuerst die Angelusglocke, dann die grosse und nochmals die Angelusglocke.

Neugeborene taufte man möglichst rasch, um sie von der Erbsünde zu entlasten, welche ihnen nach damaliger Auffassung beim Todesfall den Weg in den Himmel versperrte. Dabei duldeten man keine Protestanten als Paten, weil man fürchtete, sie würden die Kinder nach dem Tode der Eltern auf ihre Seite ziehen. Überhaupt klagt Kaplan Fink stark über die Intoleranz der Evangelischen; sie versuchten mit ihren «der Sinnlichkeit schmeichelnden Grundsätzen» die Katholiken zum «Abfall» zu bewegen, und wer sich nicht von der Reli-

13 PAT, Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Visitation aufstellte 1809 – Kuhn I, S. 238.

gion leiten lasse, gebe sich der «ansteckenden Krankheit» anheim. Zudem läge ihnen sehr am Herzen, «schändliche» Bücher und Bilder zu verbreiten.

Der Volksbelehrung in Glaubensdingen diente neben der Predigt an allen Sonn- und Feiertagen der Konstanzer Katechismus mit einer gedruckten Erklärung sowie das deutsche Brevier. Ebenfalls an Sonn- und Feiertagen wurde in Tobel und Braunau Christenlehre gehalten; dabei unterrichteten die Geistlichen zuerst die Kinder, dann Kinder und Erwachsene zusammen; anschliessend beteten die Gläubigen die deutsche Vesper nach dem Konstanzer Gesangbuch. Bei schlechtem Wetter, sowie an Weihnachten, Ostern und Pfingsten liess man die Christenlehre ausfallen. In der Fastenzeit und an bestimmten Festtagen unterwiesen die Geistlichen die Pfarrkinder über Beichte und Kommunion sowie über Entstehung und Sinn der Zeremonien. Insgesamt war der Bildungsstand der Bevölkerung schmal; Kaplan Fink erklärt, die Gläubigen kauften wenig Bücher, und ein Student in der Gemeinde sei die «grösste Seltenheit»¹⁴.

Die Tobler Kaplaneistiftung

Kaplaneien existierten vor der Reformation bereits in Wängi und Bussnang; beide überstanden die Glaubensänderung jedoch nicht in ihrer ursprünglichen Form. Der Stiftungsbrief von 1228 verpflichtete die Komturei, an der Kirche Tobel zwei Priester und einen Minoriten zu unterhalten. Seit der Reformation beschränkt man sich jedoch auf einen Geistlichen; weil an Sonn- und Feiertagen jeweils nur eine Messe gelesen wurde, fehlte manchem Gläubigen, der Haus und Hof hüten musste, eine Gottesdienstgelegenheit. Bei seinem Amtsantritt beschloss Komtur Merveldt, diesen Übelstand zu beheben¹⁵.

Im Jahre 1714 legte der Komtur den Grundstein zur Kaplaneipfründe, der bedeutendsten Stiftung seit dem Abschluss der Gegenreformation. Neben einem Kapital von 1000 Gulden sprach er der Kaplanei eine jährliche Holzgabe von 14, später von 16 Klaftern aus den Komtureiwäldern zu, welche der Pfründeninhaber jedoch selbst holen und aufmachen musste. Die Mitglieder des damals bereits bestehenden Kirchenrates zogen von Haus zu Haus und schrieben die Spenden der Gläubigen auf. Im folgenden Jahre wiederholten die Stifter ihre Versprechen vor dem Bevollmächtigten des Komturs, Franz Rudolf Geissberger, dem Verwalter Vetter und dem Quartierhauptmann und Vogt zu Tobel, Franz Ludwig Harder. Im Juni 1716 bestätigte auch der Komtur die von ihm in Aussicht gestellten Vergabungen. Es spendeten:

38 Tobler	203 Gulden
29 Tägerscher	154 Gulden

¹⁴ PAT, Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Visitation aufstellte 1809; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840.

¹⁵ Über die Kaplaneipfründen Wängi und Bussnang siehe S. 39 und S. 43 ff.

18 Affeltranger und Zezikoner	180 Gulden
12 Märwiler und Bucher	48 Gulden
46 Braunauer	115 Gulden

Mit diesen Vergabungen verbunden waren Pflichten; der Kaplan musste wöchentlich eine Messe für den Komtur und seine Angehörigen lesen und hin und wieder ein Memento machen für den ritterlichen Orden, die Stifter der Komturei und den Sieg gegen den türkischen Erbfeind; eine zusätzliche wöchentliche Messe hatten sich die Wohltäter aus den verschiedenen Gemeinden ausbedungen. Weitere Spenden verbreiterten die Kapitalbasis: 100 Gulden vergabte Pfarrer Amandus Ledergerb von Wuppenau, 30 Gulden Pfarrer Wick von Leutmerken. Für den Kaplaneibau verwendet wurden die 150 Gulden, die Johann Georg Ruckstuhl, Richter und Wirt im Bollsteg, als Stipendium für fünf Messen jährlich stiftete. Für weitere 150 Gulden liess er vom Kaplan jährlich 12 Messen in Affeltrangen lesen. Dieses Kapital musste allerdings abgetreten werden, falls dort eine eigene Pfarrstelle entstünde. Die erste Stiftung hatte Ruckstuhl 1710 noch dem Tobler Pfarrer zugesetzt. Weitere 12 Gulden bezog der Kaplan von den Pfarrgenossen für den Unterricht in Braunau. Aus dem Kirchengut von Affeltrangen, Märwil und Tobel hatte der Komtur ihm jährlich 105 Gulden zugeordnet; aus der Kirche Märwil flossen ihm 20 Gulden zu; 75 Gulden Kapital hatte Karl Bosch von Tobel zur Pfründe beigesteuert. Aus der Erbschaft des Martin Franz Hegelbach von Tägerschen nahm der Kaplan den Ertrag von 100 Gulden. Schliesslich überliess ihm die Komturei ein Stück Reben am Katzensteig zur Bebauung, was Kaplan Locher zur Bemerkung veranlasste: «Holz und Reben sind nicht vergeben.» 1775 holte das Ritterhaus die Reben wieder zurück und entschädigte den Geistlichen mit 4 Saum Wein¹⁶.

1809 bezifferte Kaplan Fink die Einkünfte der Kaplanei auf rund 332 Gulden, 5 Mütt Kernen und 16 Eimer Wein; früher bestehende Stolgebühren waren offenbar verloren gegangen; jedenfalls meinte Fink: «Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren.» Anfangs forderten die Dorfmeier die Zinsen der Stiftungen ein und lieferten sie dem Pfründeninhaber ab; nach andern Berichten zog der Kaplan seine Guthaben selbst von Haus zu Haus ein. Weil er jedoch oft nicht mit dem nötigen Nachdruck auf seinen Rechten beharren konnte,

16 PAT, Spezifikation, was in der Herrschaft Tobel zur Kaplanei gestiftet wurde 1714; Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Vis Prot 1776; Rapport des KiR betr. die paritätischen Fonds der Kirchen Affeltrangen und Märwil, 16.7.1806; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Kaplaneiabchurung 1858 – STATG 7360, Obligatio, 11.11.1714; Specificationis was die in der Herrschaft Eingesessene zur Capelaney zu Tobel gestiftet haben, s. d. 73643, Caplonsteuerzettel, s. d. 73650, Rapport der Untersuchungskommission für Affeltrangen und Märwil, 1806; 7360, Meinungserklärung Joh. Georg Ruckstuhls, 30.5.1715.

stellten sich viele Verluste ein; 1773 errichtete man deshalb eine eigene Pflegschaft für den Kaplaneifonds¹⁷.

Eine feinere Analyse der Spenderliste lässt eine interessante Erscheinung zutage treten. Der durchschnittliche Untertan gab Summen zwischen einem und fünf Gulden; kräftiger griffen die offenbar hablicheren Besitzer der Einzelhöfe in die Tasche. Der Thorbauer liess 15 Gulden springen, die Vetter im Bohl 20 und Galli Hug von Atzenwilen 8 Gulden. Aus diesen Familien holte sich die Herrschaft recht häufig ihre Amtsleute; Wohlhabenheit war also Voraussetzung für ein Amt; dieses wiederum verpflichtete seinerseits zu einer offenen Hand; so versprachen der Landrichter Bosch 100 Gulden, Hauptmann und Herrschaftsvogt Harder von Tägerschen sowie die beiden Affeltranger Richter Hans Georg Ruckstuhl und Johann Hug je 50 Gulden und der Braunauer Leutnant Ruckstuhl 20 Gulden. Insgesamt lässt sich kaum bestreiten, dass zwischen gesellschaftlichem Prestige und konfessioneller Haltung ein Zusammenhang bestand¹⁸.

Als erster Inhaber der zur Ehre der Jungfrau Maria gegründeten Pfründe tritt Kaplan Johann Peter Fuchs auf. Laut Stiftungsbrief unterstand er dem Ritterhaus bis auf die Seelsorge und konnte wie die Pfarrvikare bei schlechtem Verhalten jederzeit abgesetzt werden. Er besass das Seelsorgerecht, las alle Sonn- und Feiertage die Frühmesse, verkündete nachher das Evangelium und die zehn Gebote, predigte an Festtagen, feierte die Messe an den vier Gedenktagen für die Wohltäter der Komturei, hielt von Mitte März bis Mitte November erst alle 14 Tage, dann jeden Sonntag Christenlehre in Braunau, war bei der Austeilung des Armenbrotes am Samstagmorgen zugegen und versah die Kranken, wenn der Pfarrer verhindert war. Bei Zufriedenheit mit seiner Amtsführung winkte ihm eine der Pfarrstellen des Ritterhauses¹⁹.

Der neue Kaplan wohnte vorerst innerhalb der Komtureimauern im Pförtnerhaus. 1718 begann man mit dem Bau der Kaplanei samt einem Hühnergeschöpflein und einem Brunnen; Platten, Ziegelsteine und Kalk führte man aus Griesenberg und Wil heran und sägte in den Mühlen in Tobel und Affeltrangen das Holz aus den Komtureiwäldern. Die Rechnungen fielen allerdings unerwartet hoch aus. Vergeblich bat der Kaplan den Komtur um einen Zuschuss aus dem Tobler Kirchengut, indem er darauf hinwies, er sei bereits unerträglich be-

17 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Beantwortung der Fragen, welche das Konstanzer Ordinariat bei der Vis aufstellte 1809.

18 PAT, Spezifikation, was in der Herrschaft Tobel zur Kaplanei gestiftet wurde, 1714 – STATG 7360, Obligatio, 11.11.1714.

19 PAT, Nachricht vom jährlichen Einkommen und den Verrichtungen eines Schulherrn zu Tobel, 18.7.1716; Abschrift des Stb vom 18.10.1716; Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 7360, Specificationis was die in der Herrschaft Eingesessene zur Capelaney in Tobel gestiftet haben, s. d. 73642, Eid auf den Herrn von Jos. Wick, Sacellanus Tobel, Januar 1719 – Kuhn I, S. 329 ff.

lastet. Er musste nochmals 110 Gulden übernehmen, äusserte aber die Hoffnung, bald einmal eine einträglichere Stelle zu erhalten. Ein kleines Zusatzeinkommen brachten ihm die Spaliere und die beiden Gärten, die beim Haus angelegt wurden; hier zog er Blumen und Gemüse und erntete die Früchte einer grösseren Zahl von Zwetschgenbäumen²⁰.

Strittig blieb die Unterhaltspflicht der Kaplanei; bereits 1730 widersprach der Komtur den Untertanen, als sie ihm die Baukosten überbinden wollten. Die Handwerker hatten 1718 so flüchtig gearbeitet, dass das Haus um 1760 als fast unbewohnbar galt und der Kaplan sich bitter beklagte. Die Gemeinde stellte das obige Begehrerneut, aber der Herr wies sie anhand der Dokumente mühelos zurück. Er erklärte sich aber bereit, 150 Gulden für einen Fonds zu geben, wenn die Pfarrkinder ihn darum baten und die gleiche Summe aufbrächten. Diese standen damit vor einem weitreichenden Entscheid. An Pfingsten 1761 rief der Kirchenrat nach dem Vesper Mann für Mann in das Chor der Kirche und fragte jeden, ob er mit der Bitte an den Komtur um eine Beisteuer einverstanden sei. Alle bis auf fünf stimmten zu. 1771 versuchte die Gemeinde die Unterhaltspflicht auf die Kapitalien der Rosenkranzbruderschaft und der Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen zu verlegen; auf die Stiftungszwecke nahm man offensichtlich wenig Rücksichten. Zumindest teilweise misslang der Versuch. Im Jahre 1773 regelte ein Vertrag zwischen der Komturei und den sechs Gemeinden die Unterhaltspflicht. Der bereits verabredete Baufond wurde gebildet, woraus man die laufenden Kosten decken wollte. Reparaturen unter 10 Gulden musste der Kaplan selbst bezahlen, doch hielt man sich in der Praxis offenbar nicht daran. Sollten die Stiftungen nach einem Brand oder einem andern Unglück nicht ausreichen, um die Kaplanei wiederaufzubauen, durfte man auf die Mittel der Kapellen Braunau und Kaltenbrunnen zurückgreifen. Bereits beim Neubau im Jahre 1718 hatte man 110 Gulden aus dem Märwiler Kirchengut genommen. Umgekehrt mussten die Kapitalien der Kaplanei nötigenfalls für Bauarbeiten an den beiden Kapellen zur Verfügung stehen. Schliesslich bestimmte der Vertrag, dass bei einem Totalverlust des Kaplaneihauses die Komturei kostenlos Holz aus ihren Wäldern liefere, während die Gemeindeglieder Hand- und Spanndienste leisteten. Auch hier findet sich das für die Zeit typische Prinzip wieder, dass Herrschaft und Untertanen sich in die Lasten teilt²¹.

20 PAT, Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840; Rechnung über den Bau der Kaplanei 1719 – STATG 73643, Prot KiR 4.3.1720.

21 PAT, Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Übereinkunft wegen Unterhalt der Kaplanei in Tobel, 15.4.1773; Auszug aus dem Inv der Komturei Tobel, 29.12.1807; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73637, Vis Prot 1761; 73638, Bau- und Reparationskosten der Kaplaneibehausung 1762; 73639, Inv der Kommende Tobel, 1807; 73643, Resolution zur Kaplanei, s. d. (um 1760); Prot zur Erbauung des Kaplaneihauses, s. d. (um 1760).

Die katholische Schule

Bis ins 19. Jahrhundert hinein war es eine Hauptaufgabe der Schule, religiöse Inhalte zu vermitteln; sie wurde deswegen auch von den Kirchgemeinden getragen. Im 16. Jahrhundert existierten in der Herrschaft Tobel offenbar noch keine Schulen; Bildungsbeflissene besuchten den Unterricht in den grösseren Ortschaften der Umgebung; so wird 1540 vermerkt, Balthasar Karrer aus der Karlshub bei Tägerschen sei vor Jahren in Wil zur Schule gegangen. Zum ersten Mal wird ein Schulmeister in Tobel in einer zwischen 1639 und 1651 verfassten Beschwerde der evangelischen Affeltranger erwähnt; sie beklagten sich, der katholische Lehrer beziehe aus ihrem Kirchengut 28 Gulden, während der evangelische Pfarrer auf die Schulgelder der Eltern angewiesen sei. 1674/75 vermerkt die Komtureirechnung, der Tobler Schulmeister habe «aus Gnade» einen Vierling Kernen erhalten; 1684/85 half er sechs Tage lang, Garben abzuladen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1660 stand zeitweise auch der Pfarrer lehrend in der Schulstube. Ausgaben für Lehrkräfte tauchen in Wängi erstmals 1643, in Katholisch-Bussnang 1700 in den Rechnungen auf²².

Bei der Gründung der Kaplaneipfründe wurde ihrem Inhaber auch die Schule überbunden. Vorerst lehrte er die Kinder in seiner Wohnung neben der Pforte des Ritterhauses; beim Bau der Kaplanei richtete man ein Schulzimmer ein, welches seinen Dienst bis 1843 versah.

Im Oktober 1734 führte der Kirchenrat eine Sammlung unter den Katholiken der Herrschaft durch, um eine Freischule zu errichten. Der Kaplan und ein Vorgesetzter gingen von Haus zu Haus und brachten rund 300 Gulden zusammen; 156 Haushalte spendeten das Ihrige, bei 53 ging die Delegation erfolglos von dannen. Fünf davon galten als arm; die andern standen der neuen Schule offenbar ablehnend gegenüber. Unter ihnen befanden sich lokal klingende Namen, wie der des Quartierhauptmanns Bosch. Für das Ritterhaus stiftete Komtur von Schönau einen jährlichen Zuschuss von fünf Mütt Kernen. Der Kaplan bezog zu seinem bisherigen Einkommen nun auch noch die Einkünfte aus diesen Vergabungen, musste aber wie bisher das Schulzimmer auf seine Kosten heizen. Dafür fielen die Schulgelder der Kinder weg. Zuzüger und solche, die nichts spendeten, wurden jedoch weiterhin zur Kasse gebeten; arme Kinder erhielten den Unterricht in jedem Falle kostenlos.

Im Januar 1737 richtete der Verwalter zusammen mit den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der Kirchgemeinde die Freischule ein. Das Reglement bestimmte, dass neben Lesen und Schreiben die Glaubenswahrheiten zu unterrichten seien. Die Schule begann an Martini und dauerte bis Ende März, konnte aber verlängert werden, wenn es die Einnahmen aus den Kapitalien gestatteten.

²² STATG 7364, Zwei Ub des Lv 1540; 73638, Vis Prot 1660; 73639, Rechnung von Vogt Gallus Hug, 1674/75; Rechnung von Valentin Speth, 1684/85; 73651, Rechnungen der kath Kirchgde Bussnang; 73653, Rechnungen der Kirche Wängi – STAZ A 267, Gravamina betr. die ev Gde Affeltrangen und Märwil.

Als Lehrer amtete der Kaplan. Der Pfarrer visitierte die Schule und entschied darüber, ob ein Kind für den Unterricht gross genug sei. Klagen leitete er an den Komtur oder den Verwalter weiter. Erfüllte der Kaplan seine Pflichten schlecht oder gar nicht, konnte das Ritterhaus mit Zuzug von je zwei Männern aus den sechs Gemeinden einen neuen Schulherrn wählen. Alle Kinder besuchten zwei Mal wöchentlich den Gottesdienst und beteten laut den Rosenkranz, am Freitag für die Stifter, am Mittwoch zur Anrufung der Gnade Gottes. Diese Statuten wurden vom Johanniter-Provinzialkapitel genehmigt. Die Tobler Freischule war übrigens nicht die einzige im Einflussbereich der Komturei; 1768 meldet Pfarrer Vetter aus Wuppenau, dass dort während seiner Amtzeit zwei Freischulen entstanden²³.

Bereits 1739 stellten die Ausschüsse der Katholiken wenigstens für ein Jahr einen Lehrer namens Karl Franz ein, weil der Geistliche der Doppelbelastung als Schulherr und Seelsorger nicht gewachsen war. Dabei bemerkte das Tobler Hausprotokoll, wer sich zum Unterrichten «tauglich» machen wolle, könne sich den Winter über bei Franz unterweisen lassen. Zur gleichen Zeit wirkte auch in Braunau ein katholischer Lehrer, der sich teilweise aus der Tobler Stiftung be-solden liess; die Freischule wurde jedoch grundsätzlich in Tobel gehalten²⁴.

Ein Legat der Familie Schwager aus der Fliegenegg ermöglichte 1805, dass auch im Sommer unterrichtet wurde. 1807 erschienen die Schüler während 17 Wochen an vier Halbtagen; zwei Halbtage lehrte Kaplan Fink, zwei weitere der Schulmeister Ruckstuhl von Kaltenbrunnen; gelegentlich übernahm auch der Braunauer Lehrer die Kinder. Bereits damals reichten aber die Einnahmen aus dem Fonds nicht mehr aus, und die Eltern mussten Beiträge leisten. Von den 118 Schülern waren aber 12 so arm, dass das Steuergut der Kirchgemeinde ihren Schullohn beglich. Im Jahre 1815 trennte man die Schule von der Kaplanei. Im gleichen Jahr bildeten die Gemeinden Tobel, Tägerschen und Affeltrangen einen gemeinsamen Schulfonds. In der damals errichteten Repetierschule erschienen auch Kinder aus den Gemeinden Märwil, Zezikon und Braunau, die eigene Sommer- und Winterschulen führten. Schliesslich hatten 1804 auch Kaltenbrunnen, Battlehausen, Haghof und Wahrenberg mit einer Freisteuer Geld für eine Schule zusammengetragen.²⁵.

23 PAT, Präliminarbestimmungen für die neue Kaplaneistiftung, 11.10.1714; Nachricht vom jährlichen Einkommen und den Verpflichtungen eines Schulherrn zu Tobel, 18.7.1716; Verz der Beiträge an die Freischule Tobel; Einkommen und Verpflichtung der Kaplanei, s. d. (vermutlich zwischen 1747–50); Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840 – STATG 73644, Einkünfte der Pfarrei Wuppenau und Wilen, 16.5.1768; 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

24 STATG 736135, Hausprot der Komturei Tobel.

25 PAT, Freisteuer zur Gründung der Schule Kaltenbrunnen, 1804; Actum Pfarrhaus Tobel, 1. Wintermonat 1807; Regierungsbeschluss, 18.9.1815; Schreiben des Schuldirektoriums an den KiR Tobel, 27.4.1815; Fundationsbrief der Schule Tobel, 1815; Entwurf eines Urbariums für die Kaplaneipfründe Tobel, 23.9.1840.